

UniCredit Bank AG

München, Bundesrepublik Deutschland

Basisprospekt

zur Begebung von

**Wertpapieren mit Multi-Basiswert
(mit Kapitalschutz)**

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

7. November 2014

Dieses Dokument begründet einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG, in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gültigen Fassung, (die "**Prospektrichtlinie**"), in Verbindung mit § 6 Wertpapierprospektgesetz, in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gültigen Fassung (das "**WpPG**"), in Verbindung mit der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission, in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gültigen Fassung, zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz) (die "**Wertpapiere**"), welche von Zeit zu Zeit von der UniCredit Bank AG ("**HVB**" oder "**Emittentin**") unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**Programm**") begeben werden.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**"), (c) in allen anderen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind") als auch (d) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Es wurde niemand ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Programm Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder anderen im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sind oder im Widerspruch zu diesen stehen; werden dennoch entsprechende Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen sind dazu bestimmt, die Grundlage einer Kreditbewertung oder sonstigen Bewertung zu bilden, und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin zum Kauf von Wertpapieren durch einen Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellter Informationen angesehen werden. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere nur für Anleger geeignet ist, die die Natur dieser Wertpapiere und den Umfang des damit verbundenen Risikos verstehen und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person seitens der Emittentin oder im Namen der Emittenten zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar. Die Aushändigung dieses Basisprospekts impliziert zu keiner Zeit, dass die in ihm enthaltenen Angaben über die Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts weiterhin zutreffend sind oder dass sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem die Informationen enthaltenden Dokument angegeben ist, weiterhin zutreffend sind. Die Emittentin ist nach § 16 WpPG zur Veröffentlichung von Nachträgen zu diesem Basisprospekt verpflichtet. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen möglichen Kauf von Wertpapieren u. a. den letzten Einzelabschluss oder Konzernabschluss und etwaige Zwischenberichte der Emittentin lesen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren. Insbesondere gelten Beschränkungen im Hinblick auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen"). Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz (*Securities Act*) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen den US-Steuervorschriften. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	5
Risikofaktoren	26
A. Risiken in Bezug auf die Emittentin	26
B. Risiken im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte	26
C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	28
D. Risiken in Bezug auf die Korbbestandteile	39
Verantwortlichkeitserklärung	48
Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	49
Beschreibung der Emittentin	50
Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	51
Wertpapierbeschreibung	54
Produkttyp 1: Garant Basket Wertpapiere	54
Produkttyp 2: Garant Rainbow Wertpapiere	55
Produkttyp 3: Garant Cap Basket Wertpapiere	56
Produkttyp 4: Garant Cap Rainbow Wertpapiere	57
Produkttyp 5: Digital Garant Basket Wertpapiere	59
Produkttyp 6: FX Upside Garant Basket Wertpapiere	60
Produkttyp 7: FX Downside Garant Basket Wertpapiere	62
Produkttyp 8: FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere	63
Produkttyp 9: FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere	64
Produkttyp 10: Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere	66
Produkttyp 11: Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere	67
Produkttyp 12: Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere	68
Produkttyp 13: Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere	70
Bedingungen der Wertpapiere	72
Allgemeine Informationen	72
Aufbau der Bedingungen	73
Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere	75
Teil B – Produkt- und Basiswertdaten	81
Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere	85
Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden	107
Muster der Endgültigen Bedingungen	108
Steuern	113
Allgemeine Informationen	130
Verkaufsbeschränkungen	130
Ermächtigung	133
Einsehbare Dokumente	134
Clearing System	134
Agents	134
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen	134
Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen	134

Informationen von Seiten Dritter.....	135
Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot	135
Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind	135
Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014.....	F-1
Unterschriften	S-1

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank AG ("UniCredit Bank", die "Emittentin" oder "HVB"), Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon übernimmt, sowie diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.] [Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]
	Angabe der Angebotsfrist	[Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: <i>[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]</i>] [eine Frist von zwölf (12) Monaten nach [Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden,

		<i>einfügen</i>].] [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt.]
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. [Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.] Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.] [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	[Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.] [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " HVB Group ") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2014 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, (" UniCredit S.p.A. ", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die " UniCredit ") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.
B.9	Gewinnprognose	Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder –schätzung.

	n oder - schätzungen																																																													
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar; KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank für das Geschäftsjahr 2012, hat den Konzernabschluss der HVB Group sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank für das Geschäftsjahr 2013, hat den Konzernabschluss der HVB Group sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																																																												
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2013* <table> <tr> <th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th><th>01.1. – 31.12.2013</th><th>01.1. – 31.12.2012</th></tr> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge</td><td>€1.839 Mio.</td><td>€1.807 Mio.</td></tr> <tr> <td>Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)</td><td>63,6%</td><td>58,1%</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td><td>€1.458 Mio.</td><td>€2.058 Mio.</td></tr> <tr> <td>Konzernjahresüberschuss</td><td>€1.074 Mio.</td><td>€1.287 Mio.</td></tr> <tr> <td>Eigenkapitalrentabilität vor Steuern¹⁾</td><td>7,1%</td><td>9,2%</td></tr> <tr> <td>Eigenkapitalrentabilität nach Steuern¹⁾</td><td>5,8%</td><td>5,8%</td></tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie</td><td>€1,29</td><td>€1,55</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <th>Bilanzzahlen</th><th>31.12.2013</th><th>31.12.2012</th></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>€290,0 Mrd.</td><td>€347,3 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td><td>€21,0 Mrd.</td><td>€23,3 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Leverage Ratio²⁾</td><td>7,1%</td><td>6,6%</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <th>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II</th><th>31.12.2013</th><th>31.12.2012</th></tr> <tr> <td>Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)</td><td>€18,4 Mrd.</td><td>€19,1 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td><td>€18,5 Mrd.</td><td>€19,5 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td><td>€85,5 Mrd.</td><td>€109,8 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio)³⁾</td><td>21,5%</td><td>17,4%</td></tr> <tr> <td>Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)³⁾</td><td>21,6%</td><td>17,8%</td></tr> </table> * Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und dem konsolidierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Emittentin entnommen. ¹⁾ Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.1. – 31.12.2013	01.1. – 31.12.2012	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€1.839 Mio.	€1.807 Mio.	Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	63,6%	58,1%	Ergebnis vor Steuern	€1.458 Mio.	€2.058 Mio.	Konzernjahresüberschuss	€1.074 Mio.	€1.287 Mio.	Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾	7,1%	9,2%	Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾	5,8%	5,8%	Ergebnis je Aktie	€1,29	€1,55				Bilanzzahlen	31.12.2013	31.12.2012	Bilanzsumme	€290,0 Mrd.	€347,3 Mrd.	Bilanzielles Eigenkapital	€21,0 Mrd.	€23,3 Mrd.	Leverage Ratio ²⁾	7,1%	6,6%				Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	31.12.2013	31.12.2012	Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€18,4 Mrd.	€19,1 Mrd.	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18,5 Mrd.	€19,5 Mrd.	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€85,5 Mrd.	€109,8 Mrd.	Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³⁾	21,5%	17,4%	Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³⁾	21,6%	17,8%
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.1. – 31.12.2013	01.1. – 31.12.2012																																																												
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€1.839 Mio.	€1.807 Mio.																																																												
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	63,6%	58,1%																																																												
Ergebnis vor Steuern	€1.458 Mio.	€2.058 Mio.																																																												
Konzernjahresüberschuss	€1.074 Mio.	€1.287 Mio.																																																												
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾	7,1%	9,2%																																																												
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾	5,8%	5,8%																																																												
Ergebnis je Aktie	€1,29	€1,55																																																												
Bilanzzahlen	31.12.2013	31.12.2012																																																												
Bilanzsumme	€290,0 Mrd.	€347,3 Mrd.																																																												
Bilanzielles Eigenkapital	€21,0 Mrd.	€23,3 Mrd.																																																												
Leverage Ratio ²⁾	7,1%	6,6%																																																												
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	31.12.2013	31.12.2012																																																												
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€18,4 Mrd.	€19,1 Mrd.																																																												
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18,5 Mrd.	€19,5 Mrd.																																																												
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€85,5 Mrd.	€109,8 Mrd.																																																												
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³⁾	21,5%	17,4%																																																												
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³⁾	21,6%	17,8%																																																												

		Eigenkapitals gemäß IFRS. 2) Verhältnis des um immaterielle Vermögenswerte gekürzten Eigenkapitals (gemäß IFRS) zur Bilanzsumme ebenfalls gekürzt um immaterielle Vermögenswerte. 3) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.																																																																																								
		Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 30. Juni 2014* <table><tr><th colspan="2">Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th><th>01.01. - 30.06.2014</th><th>01.01. - 30.06.2013</th></tr><tr><td colspan="2">Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge</td><td>€399 Mio.</td><td>€1.121 Mio.</td></tr><tr><td colspan="2">Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)</td><td>79,3%</td><td>59,4%</td></tr><tr><td colspan="2">Ergebnis vor Steuern</td><td>€513 Mio.</td><td>€1.222 Mio.</td></tr><tr><td colspan="2">Konzernüberschuss</td><td>€334 Mio.</td><td>€818 Mio.</td></tr><tr><td colspan="2">Eigenkapitalrentabilität vor Steuern¹⁾</td><td>5,1%</td><td>11,8%</td></tr><tr><td colspan="2">Eigenkapitalrentabilität nach Steuern¹⁾</td><td>3,3%</td><td>8,1%</td></tr><tr><td colspan="2">Ergebnis je Aktie</td><td>€0,41</td><td>€1,01</td></tr><tr><td colspan="2"></td><td></td><td></td></tr><tr><td colspan="2">Bilanzzahlen</td><td>30.06.2014</td><td>31.12.2013</td></tr><tr><td colspan="2">Bilanzsumme</td><td>€298,6 Mrd.</td><td>€290,0 Mrd.</td></tr><tr><td colspan="2">Bilanzielles Eigenkapital</td><td>€20,5 Mrd.</td><td>€21,0 Mrd.</td></tr><tr><td colspan="2">Leverage Ratio²⁾</td><td>6,7%</td><td>7,1%</td></tr><tr><td colspan="2"></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</td><td>30.06.2014 Basel III</td><td>31.03.2014 Basel III</td><td>31.12.2013 Basel II</td></tr><tr><td>Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)</td><td>-</td><td>-</td><td>€18,4 Mrd.</td></tr><tr><td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)</td><td>€18,9 Mrd.</td><td>€19,0 Mrd.</td><td>-</td></tr><tr><td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td><td>€18,9 Mrd.</td><td>€19,0 Mrd.</td><td>€18,5 Mrd.</td></tr><tr><td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td><td>€88,7 Mrd.</td><td>€90,8 Mrd.</td><td>€85,5 Mrd.</td></tr><tr><td>Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio)³⁾</td><td>-</td><td>-</td><td>21,5%</td></tr><tr><td>Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio)³⁾</td><td>21,3%</td><td>21,0%</td><td>-</td></tr><tr><td>Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)³⁾</td><td>21,3%</td><td>21,0%</td><td>21,6%</td></tr></table> * Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Zwischenbericht zum 30. Juni 2014 der Emittentin entnommen. 1) Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS und auf das Gesamtjahr hochgerechneten Ergebnisses vor Steuern per 30. Juni 2014. 2) Verhältnis des um immaterielle Vermögenswerte gekürzten Eigenkapitals (gemäß IFRS)	Kennzahlen der Erfolgsrechnung		01.01. - 30.06.2014	01.01. - 30.06.2013	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge		€399 Mio.	€1.121 Mio.	Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)		79,3%	59,4%	Ergebnis vor Steuern		€513 Mio.	€1.222 Mio.	Konzernüberschuss		€334 Mio.	€818 Mio.	Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾		5,1%	11,8%	Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾		3,3%	8,1%	Ergebnis je Aktie		€0,41	€1,01					Bilanzzahlen		30.06.2014	31.12.2013	Bilanzsumme		€298,6 Mrd.	€290,0 Mrd.	Bilanzielles Eigenkapital		€20,5 Mrd.	€21,0 Mrd.	Leverage Ratio ²⁾		6,7%	7,1%					Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	30.06.2014 Basel III	31.03.2014 Basel III	31.12.2013 Basel II	Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	-	-	€18,4 Mrd.	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€18,9 Mrd.	€19,0 Mrd.	-	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18,9 Mrd.	€19,0 Mrd.	€18,5 Mrd.	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€88,7 Mrd.	€90,8 Mrd.	€85,5 Mrd.	Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³⁾	-	-	21,5%	Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ³⁾	21,3%	21,0%	-	Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³⁾	21,3%	21,0%	21,6%
Kennzahlen der Erfolgsrechnung		01.01. - 30.06.2014	01.01. - 30.06.2013																																																																																							
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge		€399 Mio.	€1.121 Mio.																																																																																							
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)		79,3%	59,4%																																																																																							
Ergebnis vor Steuern		€513 Mio.	€1.222 Mio.																																																																																							
Konzernüberschuss		€334 Mio.	€818 Mio.																																																																																							
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾		5,1%	11,8%																																																																																							
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾		3,3%	8,1%																																																																																							
Ergebnis je Aktie		€0,41	€1,01																																																																																							
Bilanzzahlen		30.06.2014	31.12.2013																																																																																							
Bilanzsumme		€298,6 Mrd.	€290,0 Mrd.																																																																																							
Bilanzielles Eigenkapital		€20,5 Mrd.	€21,0 Mrd.																																																																																							
Leverage Ratio ²⁾		6,7%	7,1%																																																																																							
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	30.06.2014 Basel III	31.03.2014 Basel III	31.12.2013 Basel II																																																																																							
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	-	-	€18,4 Mrd.																																																																																							
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€18,9 Mrd.	€19,0 Mrd.	-																																																																																							
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18,9 Mrd.	€19,0 Mrd.	€18,5 Mrd.																																																																																							
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€88,7 Mrd.	€90,8 Mrd.	€85,5 Mrd.																																																																																							
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³⁾	-	-	21,5%																																																																																							
Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ³⁾	21,3%	21,0%	-																																																																																							
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³⁾	21,3%	21,0%	21,6%																																																																																							

		zur Bilanzsumme ebenfalls gekürzt um immaterielle Vermögenswerte. 3) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2013, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (Jahresbericht 2013), ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.
	Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Seit dem 30. Juni 2014 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.
B.13	Letzte Entwicklungen	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Siehe B.5 Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UniCredit Bank von anderen Unternehmen der HVB Group besteht nicht.
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit Bank bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie –dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Verbraucherkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen für Firmenkunden,

		Fondsprodukte für alle Assetklassen, Beratungs- und Brokerage-Dienstleistungen und dem Wertpapiergeschäft sowie dem Liquiditäts- und Finanzrisikomanagement, Beratungsdienstleistungen für vermögende Privatkunden bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	[Garant Basket Wertpapiere] [Garant Rainbow Wertpapiere] [Garant Cap Basket Wertpapiere] [Garant Cap Rainbow Wertpapiere] [Digital Garant Basket Wertpapiere] [FX Upside Garant Basket Wertpapiere] [FX Downside Garant Basket Wertpapiere] [FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere] [FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere] [Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere] [Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere] [Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere] [Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere] Die Wertpapiere werden als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit einem Nennbetrag begeben. ["Schuldverschreibungen"] ["Zertifikate"] sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB. "Nennbetrag" ist [einfügen]. [Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.] [Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.] Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. Die [ISIN] [WKN] wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.2	Währung der Wertpapier-emission	Die Wertpapiere werden in [<i>Festgelegte Währung einfügen</i>] (die " Festgelegte Währung ") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich	Anwendbares Recht der Wertpapiere Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

	Rang und Beschränkungen dieser Rechte	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) verlangen. Beschränkung der Rechte Die Emittentin ist [zur Umwandlung des Rückzahlungsbetrags in den Abrechnungsbetrag der Wertpapiere und] zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt. Status der Wertpapiere Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
C.11	Zulassung zum Handel	[Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten <i>[Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]</i> [wurde] [wird] mit Wirkung zum <i>[Voraussichtlichen Tag einfügen]</i> beantragt.] [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	<u>[Produkttyp 1: Im Fall von Garant Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt. Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>), die entsprechend ihrer Gewichtung (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) berücksichtigt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem in Prozent ausgedrückten Basispreis. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

Produkttyp 2: Im Fall von Garant Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den *Endgültigen Bedingungen angegeben*) berücksichtigt werden. Die Gewichtung_i (wie in den *Endgültigen Bedingungen angegeben*) jedes Korbbestandteils_i ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung (wie in den *Endgültigen Bedingungen angegeben*) wird die höchste Gewichtung_i zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung_i usw. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den *Endgültigen Bedingungen angegeben*) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den *Endgültigen Bedingungen angegeben*) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den *Endgültigen Bedingungen angegeben*) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den *Endgültigen Bedingungen angegeben*) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem in Prozent ausgedrückten Basispreis.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

Produkttyp 3: Im Fall von Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den *Endgültigen Bedingungen angegeben*) berücksichtigt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den *Endgültigen Bedingungen angegeben*) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den *Endgültigen Bedingungen angegeben*) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den *Endgültigen Bedingungen angegeben*) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den *Endgültigen Bedingungen angegeben*).

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem

Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem in Prozent ausgedrückten Basispreis.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 4: Im Fall von Garant Cap Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (*wie in C.20 definiert*) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) berücksichtigt werden. Die Gewichtung_i (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) jedes Korbbestandteils_i ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung wird die höchste Gewichtung_i zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung_i usw. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem in Prozent ausgedrückten Basispreis.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 5: Im Fall von Digital Garant Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (*wie in C.20 definiert*) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die Summe der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)

berücksichtigt werden.

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts gleich oder größer ist als der in Prozent ausgedrückte Basispreis, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. In diesem Fall entspricht zum Rückzahlungstermin der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und Basispreis.

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts kleiner ist als der in Prozent ausgedrückte Basispreis, wird stets der Mindestbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

[Produkttyp 6: Im Fall von FX Upside Garant Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (*wie in C.20 definiert*) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) (*wie in C.19 definiert*) und dem Basispreis_i (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) (als Zähler) und (ii) [K_i (final)] [Basispreis_i] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag]

[Produkttyp 7: Im Fall von FX Downside Garant Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (*wie in C.20 definiert*) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw.

sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von sinkenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) und K_i (final) (*wie in C.19 definiert*) (als Zähler) und (ii) $[K_i$ (final)] [Basispreis_i] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag]

Produkttyp 8: Im Fall von FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (*wie in C.20 definiert*) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) (*wie in C.19 angegeben*) und dem Basispreis_i (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) (als

Zähler) und (ii) $[K_i(\text{final})]$ [Basispreis_i] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 9: Im Fall von FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von sinkenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i und $K_i(\text{final})$ (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii) $[K_i(\text{final})]$ [Basispreis_i] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 10: Im Fall von Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)

berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) (*wie in C.19 definiert*) und dem Basispreis_i (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) (als Zähler) und (ii) $[K_i \text{ (final)}] [\text{Basispreis}_i]$ (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils_i entspricht dabei mindestens null.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag]

[Produkttyp 11: Im Fall von Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (*wie in C.20 definiert*) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von sinkenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) und K_i (final) (*wie in C.19 angegeben*) (als Zähler) und (ii) $[K_i \text{ (final)}] [\text{Basispreis}_i]$ (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils_i entspricht dabei mindestens null.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag]

[Produkttyp 12: Im Fall von Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (*wie in C.20 definiert*) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) an

der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) (wie in C.19 definiert) und dem Basispreis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) [K_i (final)] [Basispreis_i] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils_i entspricht dabei mindestens null.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 13: Im Fall von Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von sinkenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und K_i (final) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii) [K_i (final)] [Basispreis_i] (als Nenner). Die

		Kursentwicklung jedes Korbbestandteils _i entspricht dabei mindestens null. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	" Finale[r] Beobachtungstag[e] " und " Rückzahlungstermin " werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.17	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die [einfügen] (die " Hauptzahlstelle ") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. " Clearing System " ist [einfügen].
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin.
C.19	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	<u>[Im Fall Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u> "K_i (final)" ist der [Referenzpreis des Korbbestandteils_i] [FX_i] am Finalen Beobachtungstag.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:</u> "K_i (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten [Referenzpreise des Korbbestandteils_i] [FX_i].] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit [Best out] [Worst out]-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "K_i (final)" ist der [höchste][niedrigste] [Referenzpreis_i des Korbbestandteils_i] [FX_i] an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem maßgeblichen Tag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].] <u>[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u> "K_{i best} (final)" ist K_i (final) des Korbbestandteils_{i best} (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).] [

		<table><tr><td>Korbbestandteil_i</td><td>Referenzpreis_i</td></tr><tr><td>[einfügen]</td><td>[einfügen]</td></tr></table>	Korbbestandteil _i	Referenzpreis _i	[einfügen]	[einfügen]						
Korbbestandteil _i	Referenzpreis _i											
[einfügen]	[einfügen]											
		]										
C.20	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	"Basiswert" ist ein Korb bestehend aus den folgenden Korbbestandteilen (die "Korbbestandteile"): <table><tr><th>ISIN</th><th>i</th><th>ISIN des Korbbe-standteils_i</th><th>Korbbe-standteil_i</th><th>[Internetseite_i] [FX Bildschirm-seite_i]</th></tr><tr><td>[ein-fügen]</td><td>[fort-laufende Nummer i einfügen]</td><td>[einfügen]</td><td>[einfüge n]</td><td>[einfügen]</td></tr></table> Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte [Internetseite_i] [FX Bildschirmseite_i] (oder eine etwaige Nachfolgeseite) verwiesen.	ISIN	i	ISIN des Korbbe-standteils _i	Korbbe-standteil _i	[Internetseite _i] [FX Bildschirm-seite _i]	[ein-fügen]	[fort-laufende Nummer i einfügen]	[einfügen]	[einfüge n]	[einfügen]
ISIN	i	ISIN des Korbbe-standteils _i	Korbbe-standteil _i	[Internetseite _i] [FX Bildschirm-seite _i]								
[ein-fügen]	[fort-laufende Nummer i einfügen]	[einfügen]	[einfüge n]	[einfügen]								

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i> • Kreditrisiko (i) Risiken im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Abschwung und der Volatilität der Finanzmärkte; (ii) Niedrigere Vermögensbewertungen infolge ungünstiger Marktbedingungen können negative Auswirkungen auf die zukünftige Ertragslage der HVB Group haben; (iii) die wirtschaftlichen Bedingungen in den geographischen Märkten, in denen die HVB Group aktiv ist, haben derzeit und möglicherweise auch in Zukunft negative Auswirkungen auf die operativen, geschäftlichen und finanziellen Ergebnisse der HVB Group; (iv) das nicht-traditionelle Bankgeschäft setzt die HVB Group zusätzlichen Kreditrisiken aus; (v) Änderungen im deutschen und europäischen regulatorischen Umfeld können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken; (vi) Kreditausfälle könnten die Prognosen übersteigen; (vii) Systemrisiken könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken. • Marktrisiko (i) Ein schwieriges Marktumfeld kann zu Schwankungen in den Erträgen der HVB Group beitragen; (ii) die Erträge der HVB Group im Zusammenhang mit Handelsaktivitäten und Zins- und Wechselkursen können schwanken. • Liquiditätsrisiko (i) Risiken, welche die Liquidität betreffen, könnten sich auf die Fähigkeit
-----	--	---

		der HVB Group auswirken, ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen; (ii) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group werden weiterhin durch nachteilige makroökonomische- und (Markt-) Bedingungen beeinflusst; (iii) die HVB Group hat ein maßgebliches Exposure (<i>maßgebliche Positionen</i>) gegenüber schwächeren Ländern der Eurozone. • Operationelles Risiko (i) Die Risikomanagementstrategien und -methoden der HVB Group könnten die HVB Group bisher nicht identifizierten oder unerwarteten Risiken aussetzen; (ii) IT-Risiken; (iii) Risiken im Zusammenhang mit betrügerischen Handelsaktivitäten; (iv) Risiken in Zusammenhang mit Gerichtsverfahren; (v) gegen die HVB Group sind derzeit Steuerverfahren anhängig. • Strategisches Risiko (i) Gesamtwirtschaftliches Risiko; (ii) die europäische Staatsschuldenkrise hat sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group ausgewirkt und kann sich gegebenenfalls weiterhin nachteilig auswirken; (iii) Risiken aus strategischer Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iv) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarktes; (v) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzsektor; (vi) Das regulatorische Umfeld der HVB Group könnte sich ändern; die Nicht-Einhaltung regulatorischer Vorschriften könnte Zwangsmaßnahmen mit sich bringen; (vii) Risiken aus der Einführung neuer Abgaben- und Steuerarten zur zukünftigen Stabilisierung des Finanzmarkts bzw. zur Beteiligung der Banken an den Kosten der Finanzkrise; (viii) die Ausführung von Stresstests könnte sich nachteilig auf die Geschäfte der HVB Group auswirken; (ix) die HVB Group könnte spezifischen Risiken in Verbindung mit dem sogenannten einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und anderen Maßnahmen zur Schaffung der sogenannten EU-Bankenunion ausgesetzt sein; (x) Risiken in Verbindung mit einem Verbot/einer Trennung bestimmter Aktivitäten vom übrigen Bankgeschäft; (xi) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB. • Reputationsrisiko Unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholder) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der Bank können negative Auswirkungen auf die operativen Ergebnisse der HVB Group und ihre geschäftliche und finanzielle Lage haben. • Geschäftsrisiko Unerwartete negative Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen (z.B. aufgrund der anhaltenden Staatsschuldenkrise) können zu nachhaltigen Ergebnisrückgängen mit entsprechender Auswirkung auf den Marktwert des Unternehmens führen. • Immobilienrisiko Marktwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB Group können negative Folgen für deren operative Ergebnisse und finanzielle Lage haben. • Beteiligungsrisiko Marktwertschwankungen des börsennotierten und nicht börsennotierten
--	--	---

		Anteils- und Beteiligungsbesitzes der HVB Group und entsprechender Fondsanteile könnten zu Verlusten führen. • Pensionsrisiko Im Zusammenhang mit Pensionsplänen, die aktiven und früheren Mitarbeitern der HVB Group zugesagt wurden, bestehen Pensionsrisiken, die eine Leistung von Nachschüssen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen erforderlich machen können. • Risiken im Zusammenhang mit Outsourcing (<i>Auslagerungen</i>) Fehler bei der Risikobewertung oder bei der Festlegung von risikomindernden Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Auslagerung von Tätigkeiten und Prozessen auf externe Dienstleister können sich negativ auf die operativen Ergebnisse der HVB Group und/oder auf ihre geschäftliche und finanzielle Lage auswirken.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	• Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten besteht darin, dass einige Funktionen der Emittentin der Vertriebspartner oder der Zahlstellen oder Ereignisse im Hinblick auf Wertpapiere, die an einen Basiswert gebunden sind, sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können. • Marktbezogene Risiken (i) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert; (ii) Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen; (iii) Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere; (iv) Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen; (v) Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere; (vi) Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte. • Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen (i) Risiken in Bezug auf die Geeignetheit der Wertpapiere; (ii) Kreditrisiko der Emittentin; (iii) Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs; (iv) Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, dem Restrukturierungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen; (v) Risiken in Bezug auf die Einführung eines künftigen Sanierungs- und Abwicklungsregimes für Kreditinstitute; (vi) Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger bzw. Nichtinanspruchnahme einer Beratung; (vii) Risiken, die bei einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs entstehen; (viii) Risiken aufgrund von Transaktionskosten; (ix) Risiken mit Blick auf Feststellungen durch die Berechnungsstelle; (x) Inflationsrisiko; (xi) Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken; (xii) Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung. • Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere (i) Risiken aufgrund des Einflusses der Korbbestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere; (ii) Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen; (iii) Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung eines Korbbestandteils nur zu einem bestimmten Termin oder Zeitpunkt erfolgt; (iv) Risiken aufgrund von nur teilweise Kapitalerschutz durch den Mindestbetrag; (v) Risiken im Hinblick auf einen Partizipationsfaktor; (vi) Risiken im Hinblick auf ein Floor Level unter 100%, (vii) Risiken im

		Hinblick auf einen Basispreis; (viii) Risiken aufgrund einer Begrenzung der potentiellen Erträge auf einen Höchstbetrag; (ix) Risiken bei Reverse Strukturen; (x) Risiken bei Digital Garant Basket Wertpapieren; (xi) Risiken aufgrund von mehreren Korbbestandteilen bzw. eines Korbs von Korbbestandteilen; (xii) Risiko eines Aufschiebs oder der alternativen Bestimmung der Bewertung eines Korbbestandteils; (xiii) Währungsrisiko im Hinblick auf einen Korbbestandteil, (xiv) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse; (xv) Risiko von Marktstörungen; (xvi) Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier; (xvii) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere; (xviii) Risiken aufgrund des Umwandlungsrechts der Emittentin. • Risiken in Bezug auf die Korbbestandteile - Allgemeine Risiken (i) Risiken aufgrund von Schwankungen im Wert der Korbbestandteile und Risiko aufgrund einer kurzen Historie; (ii) Kein Eigentumsrecht am Korbbestandteil bzw. an den Bestandteilen des Korbbestandteils; (iii) Risiken in Verbindung mit Korbbestandteilen, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen. [Risiken in Verbindung mit Aktien als Korbbestandteile (i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien; (ii) Anleger haben keine Aktionärsrechte; (iii) Risiken in Zusammenhang mit ADRs/RDRs] [Risiken in Verbindung mit Indizes als Korbbestandteile (i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile; (ii) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index; (iii) Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Korbbestandteil; (iv) Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Korbbestandteile; (v) Risiken in Bezug auf Preisindizes als Korbbestandteile; (vi) Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes als Korbbestandteile; (vii) Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Korbbestandteile; (viii) Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Korbbestandteile; (ix) Risiken in Bezug auf Distributing Indizes als Korbbestandteile; (x) Risiken in Bezug auf Excess Return Indizes als Korbbestandteile; (xi) Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes; (xii) Im Index enthaltenes Währungsrisiko; (xiii) Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand; (xiv) Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung; (xv) Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes; (xvi) Risiken in Verbindung mit Terminkontrakten als Indexbestandteile.] [Risiken in Verbindung mit Rohstoffen als Korbbestandteile (i) Ähnliche Risiken wie bei einer direkten Anlage in Rohstoffe; (ii) Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen; (iii) Risiken aufgrund kursbeeinflussender Faktoren; (iv) Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten.] [Risiken in Verbindung mit Wechselkursen als Korbbestandteile (i) Ähnliche Risiken wie bei einer direkten Anlage in Währungen; (ii) Kein Einfluss der Emittentin auf den Wechselkurs; (iii) Besondere Risiken bei
--	--	---

		Wechselkursen bzw. Währungen.] Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.
--	--	---

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Nicht anwendbar; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	[Tag des ersten öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i>] [Beginn des neuen Angebots: <i>[einfügen]</i>] [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)] [Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].] [Die kleinste übertragbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.] [Die kleinste handelbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.] Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten. [Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen Angebots] werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.] [Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).] [Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.] [Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.] [Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag <i>[einfügen]</i>] an den folgenden Märkten beantragt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte <i>[einfügen]</i>]]
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der

	Interessenkonflikten	Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Vertriebsprovision: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>] [Sonstige Provisionen: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>] [Nicht anwendbar. Gebühren werden dem Anleger durch die Emittentin oder einen Anbieter nicht in Rechnung gestellt.]

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

[WKN] [ISIN] (C.1)	Finale[r] Beobachtungstag[e] (C.16)	Rückzahlungstermin (C.16)
<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

RISIKOFAKTOREN

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG als Emittentin (die "**Emittentin**") und die im Rahmen dieses Basisprospekts (der "**Basisprospekt**") begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannte oder als unwesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und sie einen **vollständigen Verlust** (z.B. bei einer sehr ungünstigen Entwicklung des Basiswerts oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) ihrer Anlage erleiden können.

Die jeweiligen endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Endgültigen Bedingungen**") ersetzen nicht die in jedem Fall unerlässliche Beratung für potentielle Anleger durch ihre Hausbank oder ihren Vermögensberater. Potentielle Anleger sollten diese Risikofaktoren vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren sorgfältig prüfen.

Potentielle Anleger sollten alle Informationen beachten, die (a) in diesem Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen, (b) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (c) in allen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind und (d) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für Anleger geeignet, die sich der Natur dieser Wertpapiere und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumuliert mit anderen Risiken auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken. Die Anordnung der nachfolgend beschriebenen Risiken lässt keinen Rückschluss darauf zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert oder den Einfluss, den ein solcher Risikofaktor auf den Wert des Wertpapiers hat.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet den Inhaber eines Wertpapiers.

A. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "**Risikofaktoren**" des Registrierungsformulars enthaltenen Informationen beachten. Dieses Kapitel enthält Informationen zu Risiken, die die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Finanzlage der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen können.

B. Risiken im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte

1. Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

Die nachfolgend genannten Funktionen der Emittentin, eines Finanzinstituts oder eines Finanzintermediärs, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "**Vertriebspartner**") (wie unten definiert unter "Potentielle Interessenkonflikte aufgrund der Wahrnehmung anderer Funktionen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Emittentin - Berechnungsstelle oder Zahlstelle") sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen und die nachfolgend genannten Transaktionen können dazu führen, dass diese Personen Interessen verfolgen, die denen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufen und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis, dem "**Emissionspreis**", verkauft. Der Emissionspreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Emissionspreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie, von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann für die Wertpapiere als Market Maker auftreten, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "**Market Making**" bedeutet, dass die Emittentin bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen sie bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln. Diese Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der Wertpapiere abweichen. Durch ein Market Making, insbesondere durch die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen, kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt bilden würden.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

Vertriebspartner können die Wertpapiere zu einem Preis zeichnen, der dem Emissionspreis entspricht oder unter diesem liegt. In Bezug auf die Wertpapiere kann bis zur Fälligkeit eine regelmäßig an die Vertriebspartner zu zahlende Gebühr zu entrichten sein. Die Höhe der Gebühr wird von der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner bestimmt und kann sich ändern. Die Vertriebspartner verpflichten sich, Verkaufsbeschränkungen, die im Basisprospekt aufgeführt sind, einzuhalten. Vertriebspartner agieren unabhängig und nicht als Vertreter der Emittentin.

Insbesondere zahlt die Emittentin u. U. Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an den jeweiligen Vertriebspartner. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionen. Alternativ kann die Emittentin einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der Wertpapiere.

Potentielle Interessenkonflikte aufgrund der Wahrnehmung anderer Funktionen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Emittentin - Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können zudem selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. In einer solchen Funktion kann die das betreffende Unternehmen u. a. unter den Wertpapieren zu zahlende Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen, u. a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "**BGB**") gemäß den Endgültigen Bedingungen, vornehmen. Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen dem betreffenden Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen, da, selbst wenn die jeweilige Handlung nach billigem Ermessen ausgeübt wird, diese Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen nachteilig für einen Wertpapierinhaber sein können.

2. Potentielle Interessenkonflikte im Hinblick auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Transaktionen im Hinblick auf die Korbbestandteile

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen mit Wertpapieren, Fondsanteilen, Terminkontrakten, Rohstoffen, Indizes oder Derivaten beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert der Korbbestandteile (wie unten unter "D. Risiken in Bezug auf die Korbbestandteile" definiert) und der Wertpapiere beeinflussen und den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen können.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf Korbbestandteile ausgeben, auf die sie bereits Wertpapiere begeben hat bzw. begeben haben. Eine Einführung dieser neuen konkurrierenden Produkte kann die Handelbarkeit und den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Informationen in Bezug auf die Korbbestandteile

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) Informationen über einen Korbbestandteil besitzen oder erhalten. Die Emission von Wertpapieren, die sich auf solch einen Korbbestandteil beziehen, begründet keine Verpflichtung derartige Informationen (ob vertraulich oder nicht) den Wertpapierinhabern offenzulegen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen mit Emittenten von Korbbestandteilen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann mit Emittenten eines Korbbestandteils, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften so betreiben, als existierten die im Rahmen des Basisprospekts begebenen Wertpapiere nicht. Eine solche geschäftliche Beziehung kann nachteilige Auswirkungen auf einen Korbbestandteil und dementsprechend auf die Wertpapiere haben und kann sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Potentielle Interessenkonflikte aufgrund der Wahrnehmung anderer Funktionen durch die Emittentin – Konsortialbank etc.

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank des Sponsors eines Korbbestandteils oder des Emittenten eines Korbbestandteils fungieren. Die vorgenannten Funktionen können die auszahlenden Beträge beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin sowie ihren verbundenen Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen.

C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

1. Marktbezogene Risiken

Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Bei den Wertpapieren handelt es sich um neu begebene Wertpapiere, die möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel daher möglicherweise weder ein aktiver Markt existiert noch ein solcher Markt entstehen wird.

Grundsätzlich gibt es keine Gewähr hinsichtlich der Entstehung oder Liquidität eines Handelsmarktes für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren. Obwohl Anträge auf Zulassung der Wertpapiere zum

geregelten Markt einer Börse oder zur Zulassung zu einem anderen Markt oder Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gestellt werden könnten, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesen Anträgen stattgegeben wird, dass eine bestimmte Tranche von Wertpapieren zugelassen wird oder dass ein aktiver Markt für den Handel entsteht. Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor Fälligkeit zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Sollten Wertpapiere nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer erhältlich, was sich auf die Liquidität sowie die Marktpreise der Wertpapiere negativ auswirken kann.

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

Tritt die Emittentin als einziger Market Maker für die Wertpapiere auf, kann der Sekundärmarkt erheblich eingeschränkt sein. Ist kein Market Maker vorhanden, kann der Sekundärmarkt noch weiter eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt, desto schwieriger kann es für die Wertpapierinhaber sein, den Wert der Wertpapiere vor ihrer Abwicklung zu realisieren. Daher besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Fälligkeit bzw. bis zur Kündigung halten müssen.

Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen stellt lediglich das Volumen der zum Kauf angebotenen Wertpapiere dar. Dieser Betrag lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts mit den zuvor beschriebenen Risiken zu.

Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere

Vor der Abwicklung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber möglicherweise einen Ertrag nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Garantie dahingehend, dass die Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußert werden können oder dass sich die Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen innerhalb einer gewissen Spanne bewegt oder konstant bleibt. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust.

Der Marktwert (bzw. der Marktpreis) der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin sowie von einer Reihe weiterer Faktoren beeinflusst, wie z. B. den jeweils aktuellen Zinssätzen und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, den allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen in der Intensität von Wertschwankungen (Volatilität) von Basiswerten, dem Verhältnis (Korrelation) zwischen mehreren Basiswerten, der Handelbarkeit oder gegebenenfalls der Restlaufzeit der Wertpapiere. Werden die Wertpapiere nach ihrer erstmaligen Begebung gehandelt, können diese Faktoren zu einem Marktwert der Wertpapiere führen, der wesentlich unter ihrem Emissionspreis liegt.

Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen

Der Market Maker für die Wertpapiere kann in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen ausweiten. Ist der Market Maker in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Absicherungsgeschäfte zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann sich die Spanne zwischen Angebots-

und Nachfragepreisen, die von ihm gestellt werden, vergrößern, um das wirtschaftliche Risiko des Market Maker zu begrenzen. Wertpapierinhaber, die ihre Wertpapiere an einer Börse bzw. direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften verkaufen, können dies dann im Zweifel nur zu einem Preis tun, der erheblich niedriger als der finanzmathematische (innere) Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Verkaufs ist und werden dementsprechend einen Verlust erleiden.

Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Die Wertpapiere können auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte. Wechselkurse zwischen Währungen (die "**Wechselkurse**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage in den internationalen Währungsmärkten bestimmt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen beeinflusst werden (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Wechselkursschwankungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben und zu einem Verlust für die Wertpapierinhaber führen. Hinzu können andere Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, wie z.B. psychologische Faktoren (wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes), aber ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung nehmen können. Als Referenzen für Wechselkurse können unterschiedliche Quellen herangezogen werden. Sollte es bei der Kursfeststellung dieser Quellen zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben.

Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte

Es könnte sein, dass Wertpapierinhaber nicht in der Lage sind, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung von Risiken abzuschließen, die sich für sie aus einer Anlage in die Wertpapiere ergeben. Ihre Fähigkeit, dies zu tun, hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. In einigen Fällen können Anleger solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen, so dass ein erheblicher Verlust entstehen kann.

2. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Risiken in Bezug auf die Geeignetheit der Wertpapiere

Eine Investition in die Wertpapiere erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers. Anleger sollten Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere mit Bezug zu Basiswerten haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen.
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen;
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und
- denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern.

Eine Anlage in die Wertpapiere ist aufgrund der Abhängigkeit vom den zu Grunde liegenden Basiswerten mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer Anlage in eine konventionelle fest- oder

variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages nicht auftreten.

Kreditrisiko der Emittentin

Die Wertpapiere begründen für die Emittentin unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat in Bezug auf seine Position aus den Wertpapieren keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung der Wertpapiere kann von Zeit zu Zeit Beschränkungen unterliegen, die sich nachteilig auf die Handelbarkeit und Übertragbarkeit sowie den Wert der Wertpapiere auswirken können. Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner noch eines ihrer verbundenen Unternehmen übernimmt die Verantwortung oder haben Verantwortung gegenüber einem potentiellen Anleger für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Wertpapiere übernommen, und zwar weder nach dem Gründungsrecht noch nach dem Sitzrecht (soweit voneinander abweichend) und auch nicht dafür, dass ein potentieller Anleger die für ihn geltenden Gesetze, Vorschriften oder behördlichen Verfahren einhält.

Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, dem Restrukturierungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auf die Inflation, Zinssätze, die Wertpapierpreise, die Beteiligung anderer Anleger und damit auf fast alle Investitionen auswirken (und haben sich in der Vergangenheit ausgewirkt) und zu weitreichenden hoheitlichen Eingriffen führen. Es ist generell nicht möglich, die strukturellen und/oder regulatorischen Veränderungen vorherzusehen, die sich aus aktuellen und künftigen Marktbedingungen ergeben können, oder ob diese Veränderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere und gegebenenfalls ihre Basiswerte haben können. Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch als Teil seiner Reaktion auf die 2007 einsetzende Kapitalmarktkrise ein Bankenrestrukturierungsgesetz (Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung, das "**Restrukturierungsgesetz**") umgesetzt. Als ein deutsches Kreditinstitut unterliegt die Emittentin dem Restrukturierungsgesetz, mit dem am 1. Januar 2011 ein spezielles Restrukturierungsprogramm für deutsche Kreditinstitute eingeführt wurde. Dieses Programm umfasst: (i) das Sanierungsverfahren gemäß §§ 2 ff. Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**"), (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß §§ 7 ff. KredReorgG und (iii) die Übertragungsanordnung gemäß §§ 48a ff. Kreditwesengesetz (das "**KWG**").

Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich auf die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die im Reorganisationsplan vorgesehenen Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt eines Mehrheitsbeschlusses der Gläubiger und Aktionäre des betreffenden Kreditinstituts. Des Weiteren sind im KredReorgG detaillierte Regelungen für das Abstimmungsverfahren und die erforderlichen Mehrheiten festgelegt und inwieweit Gegenstimmen außer Acht gelassen werden können.

Maßnahmen nach dem KredReorgG werden auf Antrag des betreffenden Kreditinstituts und nach Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") eingeleitet.

Ist der Fortbestand des betreffenden Kreditinstituts in Gefahr (Bestandsgefährdung), so dass hierdurch die Stabilität des Finanzsystems gefährdet ist (Systemgefährdung), kann die BaFin eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe das Kreditinstitut seinen Geschäftsbetrieb oder seine Vermögenswerte insgesamt oder teilweise auf eine sogenannte Überbrückungsbank übertragen muss.

Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss angenommen werden kann, beeinträchtigt werden. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung kann der Primärschuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ können die Ansprüche dem ursprünglichen Schuldner verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte.

Zusätzlich hat der deutsche Gesetzgeber das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes verabschiedet, das am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz kann die BaFin einem deutschen Kreditinstitut u.a. aufsichtsrechtliche Maßnahmen auferlegen, sofern die finanzielle Ausstattung dieses Kreditinstituts Zweifel erweckt, ob es den Kapital- oder Liquiditätsanforderungen des KWG laufend nachkommen kann. Selbst wenn diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen die Rechte der Wertpapierinhaber nicht direkt beeinträchtigen sollten, kann die Tatsache, dass die BaFin solche Maßnahmen gegenüber einem Kreditinstitut anwendet, negative Auswirkungen, z. B. auf den Preis von Wertpapieren oder auf die Fähigkeit des Instituts, sich zu refinanzieren, haben.

Das Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen vom 7. August 2013 sieht vor, dass Kreditinstitute bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrundeliegenden Geschäfte auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut übertragen werden müssen (Trennbankensystem). Zudem kann die BaFin ab dem 1. Juli 2016 der Emittentin institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können dadurch negativ beeinträchtigt werden, insbesondere kann der ursprüngliche Schuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner ersetzt werden. Alternativ kann der Anspruch dem ursprünglichen Schuldner gegenüber verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte.

Risiken in Bezug auf die Einführung eines künftigen Sanierungs- und Abwicklungsregimes für Kreditinstitute

Der Rat der Europäischen Union hat am 6. Mai 2014 die mittlerweile im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates, die "**Sanierungs- und Abwicklungs-Richtlinie**") verabschiedet. Gemäß der Sanierungs- und Abwicklungs-Richtlinie sollen den für die Abwicklung zuständigen Behörden Instrumente zur Verfügung gestellt werden, mithilfe derer sie diejenigen Kreditinstitute und Wertpapierfirmen abwickeln können, bezüglich derer die zuständige Behörde der Ansicht ist, dass dieses Kreditinstitut oder diese Wertpapierfirma auszufallen droht, dieser Ausfall

nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Die Abwicklungsinstrumente der Sanierungs- und Abwicklungs-Richtlinie beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es den für die Abwicklung zuständigen Behörden ermöglicht, unbesicherte Fremdkapitalforderungen abzuschreiben und bestimmte abschreibungsfähige Verbindlichkeiten in Aktien oder sonstiges Eigenkapital umzuwandeln. Die Regelungen der Sanierungs- und Abwicklungs-Richtlinie müssen noch ins deutsche Recht umgesetzt werden, bevor sie direkt auf die Emittentin anwendbar sind. Es ist geplant, die Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (inkl. der Regelungen zum "bail-in"-Instrument) bis zum 31. Dezember 2014 im Wesentlichen durch Einführung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vorzunehmen. Derzeit ist es noch nicht möglich, die vollständigen Auswirkungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes abschließend zu bewerten. Die Bestimmungen der Sanierungs- und Abwicklungs-Richtlinie bzw. ihre Umsetzung ins deutsche Recht, könnten jedoch die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen und eine Abwicklung der Emittentin und den Verlust der gesamten Anlage zur Folge haben.

Anknüpfend an die Bestimmungen des Vorschlags der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie hat das Europäische Parlament am 15. April 2014 außerdem einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung einheitlicher Regeln und eines einheitlichen Mechanismus für die Abwicklung von in Schieflage geratenen Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Zusammenhang mit der Schaffung einer so genannten Bankenunion angenommen (*Single Resolution Mechanism*, SRM). Die Verordnung, deren Vorschriften überwiegend ab dem 1. Januar 2016 Anwendung finden sollen, ohne dass es hierfür noch einer Umsetzung in nationales Recht bedarf, sieht bestimmte Abwicklungsinstrumente vor (wie z.B. eine Herabsetzung von Verbindlichkeiten oder deren Umwandlung in Eigenkapital, eine Übertragung von Forderungen und/oder Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts oder sogar eine Auflösung des betroffenen Instituts), welche die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen und die Durchsetzung von Ansprüchen aus den Wertpapieren erheblich beeinträchtigen und den Verlust der gesamten Anlage zur Folge haben können.

Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger bzw. Nichtinanspruchnahme einer Beratung

Jeder potentielle Anleger muss anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere in vollem Umfang seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht, mit allen anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen in vollem Umfang übereinstimmt (ungeachtet dessen, ob er die Wertpapiere auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) und eine für ihn (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, für den Begünstigten) passende Investition unter Berücksichtigung der erheblichen Risiken darstellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen. Andernfalls besteht das Risiko einer ungünstigen oder ungeeigneten Anlage durch diesen Anleger.

Risiken, die bei einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs entstehen

Falls sich ein potentieller Anleger dazu entschließt, den Erwerb der Wertpapiere durch von Dritten geliehene Geldmittel zu finanzieren, sollte er vorab sicherstellen, dass er die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts der Wertpapiere noch leisten kann. Kommt es zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der Wertpapiere oder sinkt der Sekundärmarktkurs der Wertpapiere, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den aufgenommenen Kredit verzinsen und zurückzahlen. Der Anleger sollte nicht auf Gewinne oder Erträge aus der Anlage in die Wertpapiere vertrauen, welche ihn zur Rückzahlung des Kreditbetrages und der Zinsen bei Fälligkeit befähigen würden. Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere

und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

Risiken aufgrund von Transaktionskosten

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere fallen zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere verschiedene zusätzliche Nebenkosten an (einschließlich Transaktions- und Verkaufsgebühren). Diese Nebenkosten können jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren.

In der Regel werden beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere Provisionen, die in Abhängigkeit vom Wert der Order entweder als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen, erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z. B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden. Neben diesen direkt mit dem Wertpapierkauf und –verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch Folgekosten (wie z. B. Depotgebühren) einkalkulieren. Zusätzliche Kosten können anfallen, wenn in die Verwahrung oder die Ausführung eines Auftrags weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind. Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Zusatzkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

Risiken mit Blick auf Feststellungen durch die Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle kann gemäß den Emissionsbedingungen nach ihrem Ermessen feststellen, ob bestimmte Ereignisse eingetreten sind, und die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen und Berechnungen wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben vornehmen. Die Berechnungsstelle wird eine solche Feststellung nach billigem Ermessen in kaufmännisch vernünftiger Weise treffen. Diese Feststellung kann den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinträchtigen und/oder die Auszahlung verzögern.

Inflationsrisiko

Durch den Erwerb der Wertpapiere ist der Wertpapierinhaber auch einem Inflationsrisiko ausgesetzt. Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken

Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere als Absicherungsposition zu verwenden, sollte etwaige Korrelationsrisiken erkennen. Das Korrelationsrisiko bezeichnet in diesem Zusammenhang das Risiko, dass die erwartete Korrelation (d.h. die Beziehung zwischen der Wertentwicklung der Wertpapiere und der der abgesicherten Position) nicht der tatsächlichen Korrelation entspricht. Das bedeutet, dass sich eine Absicherungsposition, von der erwartet wird, dass sie sich den Wertpapieren gegenläufig entwickelt, tatsächlich in Korrelation zu den Wertpapieren entwickelt und dass deswegen die Absicherung fehlschlagen kann. Die Wertpapiere können für die Absicherung eines Basiswertes oder eines Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, nicht geeignet sein. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere zu einem Preis zu verkaufen, der den Kurs des Basiswertes oder des Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, widerspiegelt.

Potentielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem

ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Wertpapierinhaber ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Die Rendite der Wertpapiere kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere verringert werden. Potentiellen Anlegern und Verkäufern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in das die Wertpapiere transferiert oder in dem sie gehalten werden, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, nicht nur auf die in diesem Dokument enthaltene Zusammenfassung steuerlicher Vorschriften zu vertrauen, sondern auch den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer U.S.- Quellensteuer, etwa nach dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quelleneinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den Wertpapieren (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten oder anderer festgelegter Voraussetzungen von FATCA seitens der Emittentin) stattfinden, ist weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den Wertpapierinhaber zu zahlen. Folglich kann der Wertpapierinhaber einen geringeren Betrag erhalten, als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt.

3. Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere

Allgemein kann eine Anlage in Wertpapiere, bei denen Zinsen und/oder Kapital unter Bezugnahme auf einen Basiswert ermittelt werden (die "**Basiswertbezogenen Wertpapiere**"), erhebliche Risiken mit sich bringen, die mit einer vergleichbaren Investition in herkömmliche Schuldverschreibungen nicht verbunden sind. Der Wert eines Basiswertbezogenen Wertpapiers hängt vom Wert der Korbbestandteile ab und birgt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, die Risiken, die im Zusammenhang mit den Korbbestandteilen bestehen.

Die Wahrscheinlichkeit eines **Totalverlusts des investierten Kapitals** (z.B. bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) **oder des Verlusts eines wesentlichen Teils des eingesetzten Kapitals** (z.B. bei einer sehr ungünstigen Entwicklung des Basiswerts) kann erheblich höher sein als bei einer direkten Investition in den Basiswert.

Die Wahrscheinlichkeit, **dass der Wertpapierinhaber einen wesentlichen Teil des eingesetzten Kapitals verliert**, hängt auch davon ab, wie die aufgrund der Wertpapiere auszahlenden Beträge an die Entwicklung des Basiswerts gebunden sind.

Um etwaige Verluste tragen zu können, sollte das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Wertpapiere daher aus überschüssigen Eigenmitteln stammen.

Risiken aufgrund des Einflusses der Korbbestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere

Potentielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität der Korbbestandteile.

Der Marktwert der Wertpapiere wird vor allem durch Veränderungen des Kurses der Korbbestandteile beeinflusst, auf den die Wertpapiere bezogen sind. Der Kurs der Korbbestandteile kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die

Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs der Korbbestandteile im Laufe der Zeit verändert.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass, obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den Kurs der Korbbestandteile gebunden ist und negativ von diesen beeinflusst werden kann, sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße auswirkt und sich disproportionale Änderungen ergeben können. Der Wert der Wertpapiere kann fallen, während der Kurs der Korbbestandteile zugleich steigen kann. Insbesondere bei Korbbestandteilen, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als dies der Wert der Korbbestandteile vor dem Beobachtungstag möglicherweise erwarten ließ.

Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen

Auf die Wertpapiere werden keine Zinszahlungen oder anderen laufenden Ausschüttungen geleistet.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung eines Korbbestandteils nur zu einem bestimmtem Termin oder Zeitpunkt erfolgt

Die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge können unter Bezugnahme auf eine Feststellung des Basiswerts und der Korbbestandteile an in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Beobachtungstagen berechnet werden und die Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile vor diesen Beobachtungstagen außer Acht lassen. Selbst wenn der Basiswert bzw. die Korbbestandteile sich während des Zeitraums bis zu einem Beobachtungstag positiv bzw. bei Reverse Strukturen negativ entwickelt haben und der Wert des Korbbestandteils nur an diesem Beobachtungstag gefallen bzw. bei Reverse Strukturen gestiegen ist, basiert die Berechnung der unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge nur auf dem Wert des Basiswerts und der Korbbestandteile am jeweiligen Beobachtungstag. Insbesondere bei Korbbestandteilen, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile vor dem Beobachtungstag erwarten ließ. Umfasst ein Korbbestandteil mehr als einen Bestandteil, kann die positive Entwicklung eines oder mehrerer Bestandteile durch eine negative Entwicklung anderer Bestandteile aufgewogen/aufgehoben werden.

Risiken aufgrund von nur teilweisem Kapitalschutz durch den Mindestbetrag

Potentielle Anleger sollten beachten, dass der am Rückzahlungstermin zu zahlende Mindestbetrag niedriger sein kann als der Nennbetrag und im Fall einer vorzeitigen, außerordentlichen Kündigung des Wertpapierinhabers der zahlbare angemessene Marktwert der Wertpapiere auch niedriger sein kann als der Mindestbetrag. Der Mindestbetrag wird im Rahmen der Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt. Zudem kann der Mindestbetrag niedriger sein als der Emissionspreis bzw. der individuelle Kaufpreis den der Wertpapierinhaber für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendet hat (auch unter Berücksichtigung etwaiger Provisionen und Erwerbskosten). Der Wertpapierinhaber kann folglich trotz des teilweisen Kapitalschutzes durch den Mindestbetrag **einen wesentlichen Teil des eingesetzten Kapitals verlieren**.

Risiken im Hinblick auf einen Partizipationsfaktor

Die Anwendung eines Partizipationsfaktors bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in die Korbbestandteile ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer Direktanlage vergleichbar sind, insbesondere weil ein Wertpapierinhaber nicht im Verhältnis 1:1, sondern in einem dem Partizipationsfaktor entsprechenden Verhältnis nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen an der entsprechenden Entwicklung beteiligt ist. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber bei einem Partizipationsfaktor kleiner als 1 im Falle einer für ihn günstigen Entwicklung des Basiswerts in einem geringeren Umfang entsprechend dem anwendbaren

Partizipationsfaktor nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen beteiligt sein. Bei einem Partizipationsfaktor größer als 1 kann der Wertpapierinhaber im Falle einer für ihn ungünstigen Entwicklung des Basiswerts ein im Vergleich zu einer direkten Anlage in die Korbbestandteile erhöhtes Risiko tragen, investiertes Kapital zu verlieren.

Risiken im Hinblick auf ein Floor Level unter 100%

Die Höhe der aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge kann ganz maßgeblich von einem Floor Level abhängen. Liegt das Floor Level unter 100%, kann dies dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht nicht mit einer direkten Investition in die Korbbestandteile des betreffenden Basiswerts vergleichbar sind, insbesondere weil ein Wertpapierinhaber nicht im Verhältnis 1:1, sondern an der Entwicklung des Basiswerts in Abhängigkeit vom Floor Level beteiligt ist. Der Wertpapierinhaber kann an einer für ihn günstigen Entwicklung des Basiswerts nur in geringerem Maße beteiligt sein oder in einem solchen Fall sogar in erhöhtem Maße einen Verlust erleiden und bei einer für ihn ungünstigen Entwicklung des Basiswerts in erhöhtem Maße einen Verlust erleiden.

Risiken im Hinblick auf einen Basispreis

Die Höhe der aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge kann ganz maßgeblich von einem Basispreis abhängen. Ein Basispreis kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht nicht mit einer direkten Investition in den Basiswert bzw. Korbbestandteile vergleichbar sind, insbesondere weil ein Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis beteiligt ist. Der Basispreis stellt eine Schwelle dar, ab deren Erreichen es erst zu einer für den Wertpapierinhaber günstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kommt, und/oder führt als Abzugsgröße zu einer Verminderung der Zahlung an den Wertpapierinhaber. Dies kann dazu führen, dass der Wertpapierinhaber an einer für ihn günstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile nur in geringerem Maße oder an einer für ihn ungünstigen Entwicklung des Basiswerts in erhöhtem Maße beteiligt ist; Wertpapierinhaber können in einem solchen Fall sogar in erhöhtem Maße einen Verlust erleiden.

Risiken aufgrund einer Begrenzung der potentiellen Erträge auf einen Höchstbetrag

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die auszahlenden Beträge auf den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Höchstbetrag begrenzt sein können. Folglich sind in diesem Fall die potentiellen Erträge aus den Wertpapieren im Gegensatz zu einer direkten Investition in den jeweiligen Korbbestandteil auf den Höchstbetrag begrenzt.

Risiken bei Reverse Strukturen

Potentiellen Anlegern sollte bewusst sein, dass Wertpapiere mit reversen Strukturen so strukturiert sind, dass ihr Wert sinkt, wenn der Basiswert bzw. der Kurs der betreffenden Korbbestandteile des Basiswerts steigen (reverse Struktur). Folglich besteht das Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals, wenn die Kurse der Korbbestandteile der Basiswerts entsprechend steigen. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren begrenzt, weil der Kurs des Basiswerts nie mehr als 100% fallen kann.

Risiken bei Digital Garant Basket Wertpapieren

Potentielle Anleger in Digital Garant Basket Wertpapiere sollten beachten, dass sie für den Fall, dass die Kursentwicklung des Basiswerts nicht gleich oder größer als der Basispreis ist, überproportionale Verluste erleiden können. Ist die Kursentwicklung des Basiswerts kleiner als der Basispreis, erhält der Anleger stets den festgelegten Mindestbetrag, in diesem Fall erfolgt keine Ermittlung des Rückzahlungsbetrags entsprechend der tatsächlich eingetretenen Kursentwicklung des Basiswerts. D.h., der Wertpapierinhaber kann auch bei einer nur leicht negativen Kursentwicklung des Basiswerts

einen deutlich unter dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag in Höhe des festgelegten Mindestbetrags erhalten.

Risiken aufgrund von mehreren Korbbestandteilen bzw. eines Korbs von Korbbestandteilen

Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Bestandteilen besteht. Die Rückzahlung und der Wert der Schuldverschreibung hängt von der Wertentwicklung des Korbs, also aller Korbbestandteile gemeinsam, ab. Es besteht somit das Risiko, dass die negative Kursentwicklung eines oder eines Teils der Korbbestandteile eine gegebenenfalls positive Kursentwicklung anderer Korbbestandteile aufhebt, mit negativen Folgen für die Rückzahlung oder den Wert der Schuldverschreibung. Eine mögliche Risikodiversifikation durch die Korbbestandteile ist insbesondere dann vermindert oder gar nicht vorhanden, wenn die Korbbestandteile ähnliche Eigenschaften aufweisen, also z.B. regional miteinander verbunden sind.

Die Korbbestandteile können gleichgewichtet sein oder gegebenenfalls entsprechend dem Gewichtungsfaktor unterschiedlich gewichtet werden. Ein negatives Ereignis bzw. eine negative Entwicklung in Bezug auf einen Korbbestandteil oder einen Teil der Korbbestandteile kann sich aufgrund der Gewichtung der Korbbestandteile erheblich verstärken und damit auch die negativen Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibung bzw. die Rückzahlung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wertpapierinhaber auch dann erhebliche Verluste erleiden, wenn eine negative Entwicklung nur in Bezug auf einen Korbbestandteil eingetreten ist.

Risiko eines Aufschubs oder der alternativen Bestimmung der Bewertung eines Korbbestandteils

Unter bestimmten Umständen, die in den Endgültigen Bedingungen dargelegt sind, verfügt die Emittentin und die Berechnungsstelle über weitreichende Ermessensfreiheit, (i) einen entsprechenden Aufschub der oder (ii) alternative Bestimmungen für jeweils die Bewertung eines Korbbestandteils festzulegen, einschließlich einer Ermittlung des Werts eines Korbbestandteils, der bzw. die jeweils nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben können.

Währungsrisiko im Hinblick auf einen Korbbestandteil

Ein Korbbestandteil kann auf eine andere Währung lauten als die Festgelegte Währung der Wertpapiere. Soweit das Währungsrisiko beim Anleger verbleibt (d.h. die Wertpapiere verfügen nicht über eine sogenannte 'Quanto'-Struktur, in der, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt sein kann, unter Zugrundelegung eines festen Wechselkurses von einer Währung in die Währung der Wertpapiere umgerechnet wird), können dem Anleger zusätzliche Zins- und/oder Kapitalverluste entstehen.

Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen und ihrem billigen Ermessen vorzunehmen. Obwohl solche Anpassungen beabsichtigen, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Vielmehr kann sich eine solche Anpassung auch negativ auf den Marktwert oder auf die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken.

Risiko von Marktstörungen

Wenn die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen umfassen, die sich auf den Eintritt von Marktstörungen beziehen, und die Berechnungsstelle feststellt, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist oder vorliegt, können sich durch jeden hieraus entstehenden Aufschub

der oder durch alternative Bestimmungen für die Bewertung dieser Wertpapiere nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Zeitpunkt der Zahlung ergeben.

Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier

Der Besitz bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds), ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit). Jeder Käufer der Wertpapiere muss seine regulatorische Situation in Verbindung mit einem potentiellen Kauf von Wertpapieren selbst überprüfen. Die Emittentin übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtung oder Haftung gegenüber einem solchen Käufer.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. In der Regel werden solche Geschäfte vor dem oder am Emissionstag der Wertpapiere abgeschlossen. Solche Geschäfte können aber auch nach Begebung der Wertpapiere abgeschlossen werden. An oder vor einem Beobachtungstag kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen die für die Auflösung abgeschlossener Absicherungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs eines den Wertpapieren zugrunde liegenden Korbbestandteils durch solche Geschäfte beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Absicherungsgeschäfte kann negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben.

Risiken aufgrund des Umwandlungsrechts der Emittentin

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere umgewandelt, d.h., am Rückzahlungstermin wird der Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Ein Umwandlungsereignis liegt vor, wenn bestimmte Anpassungen gemäß den Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar sind. Der Abrechnungsbetrag entspricht dem mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinsten Marktwert der Wertpapiere. Der Wertpapierinhaber erhält jedoch mindestens den Mindestbetrag. Ist der aufgezinst Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Umwandlung bzw. der Mindestbetrag niedriger als der Kaufpreis der Wertpapiere, wird der jeweilige Wertpapierinhaber **einen teilweisen Verlust seiner Anlage erleiden**. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf eine Steigerung des Marktwerts der Wertpapiere aufgrund der Umwandlung nicht mehr erfüllt werden.

D. Risiken in Bezug auf die Korbbestandteile

Die zum Basiswert gehörenden Korbbestandteile können Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes, Rohstoffe oder Wechselkurse (jeweils ein "**Korbbestandteil**") sein. Diese Korbbestandteile sind mit besonderen Risiken verbunden. Eine vollständige oder teilweise Verwirklichung der nachstehenden Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf den Kurs der Korbbestandteile und damit auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder der hierauf gegebenenfalls

erfolgenden Zahlungen haben. Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche oder Rückgriffsrechte in Bezug auf den Basiswert oder die Korbbestandteile. Auch Geschäfte der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren können den Kurs der Korbbestandteile nachteilige Auswirkungen auf den Kurs der Korbbestandteile und damit auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder der hierauf gegebenenfalls erfolgenden Zahlungen haben.

1. Allgemeine Risiken

Risiken aufgrund von Schwankungen im Wert der Korbbestandteile und Risiko aufgrund einer kurzen Historie

Bei einem Korb als Basiswert kann es entweder auf die Wertentwicklung aller zugrunde liegender Korbbestandteile in ihrer Gesamtheit (z.B. aufgrund einer Durchschnittsbildung) oder aber auf die Wertentwicklung jedes einzelnen zugrunde liegenden Korbbestandteils ankommen. Der Wert eines Korbbestandteils oder seiner Bestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, wie z.B. volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann, wie eine Direktanlage in die entsprechenden Korbbestandteile. Im Vergleich zu einem derivativen Wertpapier, das nur auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier, einen Index oder einen Rohstoff bezogen ist, können die Wertpapiere ein kumuliertes oder sogar potenziertes Risiko aufweisen.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Kursentwicklung eines Korbbestandteils oder (im Fall eines Index) seiner Bestandteile in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für eine zukünftige Entwicklung darstellt und, dass ein Korbbestandteil bzw. (im Fall eines Index) ein Bestandteil des Korbbestandteils möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit aufweist bzw. erst seit kurzem besteht und längerfristig möglicherweise Renditen erzielt, die hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben.

Kein Eigentumsrecht am Korbbestandteil bzw. an den Bestandteilen des Korbbestandteils

Potentiellen Anlegern sollte bewusst sein, dass die Korbbestandteile bzw. (im Fall eines Index) die jeweiligen Bestandteile eines Korbbestandteils von der Emittentin nicht zugunsten der Anleger in diese Wertpapiere gehalten werden und dass Wertpapierinhaber keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Korbbestandteil bzw. den Bestandteilen eines Korbbestandteils erwerben, auf den sich diese Wertpapiere beziehen. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, einen Korbbestandteil bzw. einen Bestandteil eines Korbbestandteils zu erwerben oder zu halten.

Risiken in Verbindung mit Korbbestandteilen, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Ein Korbbestandteil oder gegebenenfalls seine Bestandteile können der Rechtsordnung eines Schwellenlandes unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen solchen Korbbestandteil beziehen, sind mit zusätzlichen rechtlichen, politischen (z.B. rasante politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen) Risiken verbunden.

Länder, die in diese Kategorie fallen, werden als Schwellenländer bezeichnet, da sie Entwicklungen und Reformen vorgenommen haben und dessen Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zur der eines Industrielandes steht.

In Schwellenländern können Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in die Wertpapiere negativ beeinflussen. Über den Korbbestandteil oder seine Bestandteile können weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Wertpapierinhaber üblicherweise zugänglich gemacht werden.

Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern.

Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Kurse größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

2. Risiken in Verbindung mit Aktien als Korbbestandteile

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Aktien als Korbbestandteil ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einer Aktie als Korbbestandteil ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen. Kapitalmaßnahmen und Ereignisse, die die Aktie oder den Emittenten der Aktie betreffen, können zu Anpassungen bei den Wertpapieren führen und den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen oder sogar zu einer Umwandlung der Wertpapiere führen. Eventuelle Anpassungen aufgrund von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Wertpapiere ändern. Auch Störungen bezüglich des Handels der Aktien können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere bzw. die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken.

Anleger haben keine Aktionärsrechte

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung an Aktien, die Korbbestandteile sind, einschließlich etwaiger Stimmrechte und Rechte, Dividendenzahlungen, Zinsen oder andere Ausschüttungen oder andere Rechte hinsichtlich der Aktien als Korbbestandteile zu erhalten. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich dazu entschließen, die Korbbestandteile nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die Korbbestandteile beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich der Korbbestandteile oder bezüglich von derivativen Verträgen, die sich auf die Korbbestandteile beziehen, zu verkaufen, verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Risiken im Zusammenhang mit ADRs/RDRs

Aktienvertretende Wertpapiere in der Form von American Depositary Receipts (ADRs) oder Regional Depositary Receipts (RDRs) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Aktienvertretende Wertpapiere sind Anteilscheine an einem Bestand von Aktien, der in der Regel im Sitzstaat des Emittenten der zugrundeliegenden Aktien gehalten wird, und verkörpern eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil an solchen Aktien. Rechtlicher Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei aktienvertretenden Wertpapieren die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der aktienvertretenden Wertpapiere ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben werden und welcher Rechtsordnung dieser Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die

Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das aktienvertretende Wertpapier wird wertlos.

3. Risiken in Verbindung mit Indizes als Korbbestandteile

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Indizes als Korbbestandteile ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Indizes. Die Entwicklung eines Index ist abhängig von der Kursentwicklung der Bestandteile des jeweiligen Index (die "**Indexbestandteile**"). Veränderungen in den Kursentwicklungen bzw. dem Kurs der im Index enthaltenen Bestandteile können sich ebenso wie Veränderungen der Zusammensetzung des Index oder andere Faktoren auf den Index auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit Indizes als Korbbestandteile ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweiligen Indexbestandteile unterliegen.

Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, wird die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index (das "**Indexkonzept**") vom jeweiligen Indexsponsor selbst oder zusammen mit anderen Organisationen vorgenommen. In diesem Fall hat die Emittentin weder Einfluss auf den jeweiligen Index noch auf das Indexkonzept. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen bei den Wertpapieren führen und den Wert der Wertpapiere bzw. die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflussen oder sogar zu einer Umwandlung der Wertpapiere führen. Eventuelle Anpassungen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Wertpapiere verändern. Außerdem kann es zu Störungen bei der Fortführung oder Berechnung des Index kommen, die sich negativ auf den Wert der Wertpapiere bzw. die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken können.

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, werden Wertpapiere mit Indizes als Bestandteile des Basiswerts in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der Emittentin oder den Wertpapieren zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen Wertpapiere, die Verwaltung oder Vermarktung der Wertpapiere oder den Handel mit ihnen.

Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Korbbestandteile

Handelt die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkommittee, können hieraus Interessenkonflikte entstehen. In einer solchen Funktion kann die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen u.a. den Wert des Index berechnen, Anpassungen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens am Indexkonzept vornehmen, Bestandteile des Index ersetzen, und/oder die Zusammensetzung und/oder Gewichtung bestimmen. Dieser Interessenkonflikt kann sich nachteilig auf die Entwicklung des Index auswirken und demnach den Marktwert und/oder den unter den Wertpapieren auszuzahlenden Betrag nachteilig beeinflussen.

Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Korbbestandteile

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h. ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt).

Strategieindizes räumen dem Indexsponsor in der Regel in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

Risiken in Bezug auf Preisindizes als Korbbestandteile

Handelt es sich bei dem Korbbestandteil um einen Preis- bzw. Kursindex, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen mit einem Abschlag gehandelt werden. Folglich haben Wertpapierinhaber allgemein keinen Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die im Index enthaltenen Komponenten.

Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes als Korbbestandteile

Handelt es sich bei dem Korbbestandteil um einen Net-Return-Index, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, nur bei der Berechnung des Kurses des Index als Nettobetrag nach Abzug eines zugrunde gelegten durchschnittlichen Steuersatzes ein. Dieser Steuerabzug hat den Effekt, dass der Kurs des Net-Return-Index nicht in gleichem Maße steigt wie der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index bzw. Performance-Index, bei denen Bruttobeträge einfließen.

Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Korbbestandteile

Handelt es sich bei dem Korbbestandteil um einen Short-Index, sollten potentielle Anleger beachten, dass sich dieser Index gegensätzlich zu seinen zugrundeliegenden Kursen entwickelt. Das heißt, dass der Kurs eines Short-Index grundsätzlich steigt, wenn die Kurse der ihm zugrunde liegenden Bestandteile fallen, und dass der Kurs des Short-Index fällt, wenn die Kurse der ihm zugrunde liegenden Bestandteile steigen.

Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Korbbestandteile

Handelt es sich bei dem Korbbestandteil um einen Leverage-Index, sollten potentielle Anleger beachten, dass dieser Index sich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammensetzt, und zwar dem Index auf den sich der Leverage-Index bezieht (der "**Referenzindex**") und der Hebelfaktor (der "**Hebelfaktor**"). Die Kursentwicklung des Leverage-Index ist an die tägliche prozentuale Entwicklung des Referenzindex unter Berücksichtigung des Hebelfaktors gebunden. Entsprechend dem jeweiligen Hebelfaktor fällt oder steigt der tägliche Kurs des Bestandteils des Basiswerts stärker als der Kurs des jeweiligen Referenzindex. Aus diesem Grund trägt der Wertpapierinhaber das Risiko des überproportionalen Verlusts seines eingesetzten Kapitals.

Wenn in Folge außerordentlicher Kursbewegungen während eines Handelstages der Kursverlust des Leverage-Index ein gewisses Maß überschritten hat, kann der Leverage-Index untertätig in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Indexkonzept angepasst werden. Eine solche Anpassung kann zu einer reduzierten Teilhabe des Leverage-Index an einem darauf folgenden Kursanstieg des Referenzindex führen.

Wertpapierinhaber können bei einem Leverage-Index als Korbbestandteil einem **erhöhten Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals** unterworfen sein.

Risiken in Bezug auf Distributing Indizes als Korbbestandteile

Handelt es sich bei dem Korbbestandteil um einen Distributing-Index, führen Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index in der Regel zu fallenden Kursen, die sich negativ auf die Rückzahlungen unter den Wertpapieren auswirken.

Risiken in Bezug auf Excess Return Indizes als Korbbestandteile

Handelt es sich bei dem Korbbestandteil um einen Excess Return-Index, investiert der Anleger in Terminkontrakte unter Anwendung eines Roll Over, d.h. dass ein ursprünglich zugrunde liegender Terminkontrakt sowie etwaige nachfolgende Terminkontrakte durch einen Terminkontrakt ersetzt wird, der einen späteren Fälligkeitstermin hat, aber ansonsten dieselben Kontraktsspezifikationen aufweist wie der ursprünglich zugrunde liegende Terminkontrakt (der "**Roll Over**"). Bei der Berechnung des Kurses eines Excess Return Index können Verluste aufgrund des Roll Over entstehen. Das Rollen in den nächsten Terminkontrakt kann einen negativen Einfluss auf die Entwicklung des Kurses des Index haben. Insbesondere können sich Unterschiede zwischen Spot- und Futures-Preisen ergeben. Kurse von Terminkontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen für Rohstoffe, auf den sich der Terminkontrakt bezieht, unterscheiden, was ebenfalls negativen Einfluss auf die Entwicklung des Kurses des Index haben kann.

Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder Branchen wider, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

Im Index enthaltene Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet wird, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den Wertpapieren auszahlenden Beträgen erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind Wertpapierinhaber verschiedenen Währungsrisiken ausgesetzt, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des Index, den Marktwert der Wertpapiere und auf die unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Manche Indexsponsoren veröffentlichen die Zusammensetzung der betreffenden Indizes auf einer Internetseite oder in anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der Wertpapiere herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist.

Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes

Handelt es sich bei dem verwendeten Index nicht um einen anerkannten Finanzindex, so besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung, als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre und es sind unter Umständen weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung des

Index in einem solchen Fall subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben und eine größere Abhängigkeit von der für die Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung des Index zuständigen Stelle bestehen als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre. Darüber hinaus kann der Erwerb von Wertpapieren mit einem Korbbestandteil, bei dem es sich um einen nicht anerkannten Finanzindex handelt, hinsichtlich bestimmter Investoren (z.B. Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Versicherungsunternehmen) besonderen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, die von diesen Investoren zu beachten sind. Schließlich kann die Bereitstellung von Indizes, die Bereitstellung von Daten, die in die Berechnung von Indizes einfließen und die Verwendung von Indizes von Zeit zu Zeit aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Beschränkungen unterliegen, welche die laufende Fortführung und Verfügbarkeit eines Index beeinträchtigen können.

Risiken in Verbindung mit Terminkontrakten als Indexbestandteile

Risiken in Bezug auf Terminkontrakte als standardisierte Termingeschäfte

Terminkontrakte sind standardisierte Termingeschäfte, die sich auf Rohstoffe (z.B. Öl, Weizen, Zucker) – sogenannte Waren-Futures – beziehen.

Ein Terminkontrakt stellt eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer festen Menge der zugrunde liegenden Rohstoffe zu einem festen Termin und einem vereinbarten Kurs dar. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind bezüglich Kontraktbetrag, Art und Qualität des Basiswerts sowie gegebenenfalls bezüglich Lieferorten und -terminen, standardisiert. Terminkontrakte werden jedoch normalerweise mit einem Abschlag oder Aufschlag gegenüber den Kassapreisen ihrer Basiswerte gehandelt.

Risiken von Terminkontrakten mit verschiedenen Lieferterminen

Kurse von Terminkontrakten mit unterschiedlichen Lieferterminen können unterschiedlich sein, selbst wenn alle sonstigen Kontraktspezifikationen gleich sind. Sind die Kurse längerfristiger Terminkontrakte höher als die von kürzerfristigen Terminkontrakten wird dies Contango genannt. Sind die Kurse kurzfristiger Terminkontrakte höher als die von längerfristigen Terminkontrakten wird dies Backwardation genannt. Sehen die Endgültigen Bedingungen vor, dass Terminkontrakte mit verschiedenen Lieferterminen beobachtet werden, können diese Kursdifferenzen negative Auswirkungen auf Marktpreise und die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben.

Keine parallele Entwicklung der Spot- und Futures-Kurse

Kurse von Terminkontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen für Rohstoffe, auf den sich der Terminkontrakt bezieht, unterscheiden. Der Kurs des Terminkontrakts muss sich nicht immer in dieselbe Richtung oder im selben Tempo wie der Spot-Preis des Rohstoffs bewegen.

Risiken im Hinblick auf einen Roll Over

Um die Handelbarkeit von Terminkontrakten an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann eine fortlaufende Ersetzung der Terminkontrakte durch nachfolgende Terminkontrakte erforderlich machen, die einen späteren Fälligkeitstag haben, aber ansonsten dieselben Kontraktspezifikationen aufweisen wie der ursprünglich zugrunde liegende Terminkontrakt (der "**Roll Over**"). Ein solcher Roll Over kann mehrmals wiederholt werden. Unterschiede in den Kursen des Terminkontrakts können durch entsprechende Anpassungen kompensiert werden. Diese Anpassungen können einen negativen Effekt auf den Index sowie Marktwert und die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge haben.

Außerdem kann der Roll Over mit Transaktionsgebühren verbunden sein, die ebenfalls durch entsprechende Anpassungen kompensiert werden und einen negativen Effekt auf den Index sowie den Marktwert und die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge haben können.

Sollte es nicht möglich sein, einen auslaufenden Terminkontrakt gegen einen Terminkontrakt mit identischer Ausstattung (mit Ausnahme der Laufzeit) auszutauschen, kann dies ebenfalls einen negativen Effekt auf den Index sowie Marktwert und die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge haben.

4. Risiken in Verbindung mit Rohstoffen als Korbbestandteile

Ähnliche Risiken wie bei einer direkten Anlage in Rohstoffe

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Rohstoffen als Korbbestandteile ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Rohstoffe. Die Kursentwicklung eines Rohstoffs kann Einflüssen unterliegen, zu denen u.a. das Risiko aufgrund kursbeeinflussender Faktoren, wie unten im Absatz "Risiken aufgrund kursbeeinflussender Faktoren" ausgeführt, sowie das Risiko aufgrund des Handels in verschiedenen Märkten, wie unten im Absatz "Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten" ausgeführt, zählen.

Die Kursentwicklung von Rohstoffen wird in der Regel anhand von Terminkontrakten (d.h. standardisierten Termingeschäften) bezogen auf diese Rohstoffe ausgedrückt. Diese Terminkontrakte haben nur eine begrenzte Laufzeit und ihr Preis wird u.a. von ihrer Laufzeit sowie von allgemeinen Marktfaktoren beeinflusst. Außerdem findet bei Terminkontrakten der Roll Over-Mechanismus Anwendung, d.h. dass Warenterminkontrakte, die vor dem maßgeblichen Zahltag im Rahmen der jeweiligen Wertpapiere fällig werden, durch Warenterminkontrakte mit späterem Verfalltag ersetzt werden, so dass sich Kursentwicklungen der zugrunde liegenden Rohstoffe unter Umständen nicht vollständig in der Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. der unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge widerspiegeln.

Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen

Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen wie z. B. in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Kurse in dieser Anlageklasse größeren Schwankungen (Volatilität) unterliegen und Märkte eine geringere Liquidität aufweisen können als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Rohstoffe zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, was das Risiko birgt, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt.

Risiken aufgrund kursbeeinflussender Faktoren

Die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren, können Einfluss auf Rohstoffkurse haben: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten

Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais, Gold, Silber) werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen spezialisierten Börsen oder Märkten (z. B. verschiedenen Terminbörsen) oder direkt zwischen Marktteilnehmern (over the counter) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für einen Rohstoff verschiedene Kurse an verschiedenen Orten veröffentlicht werden. Die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Börse oder Markt und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Korbbestandteils verwendet wird. Die im Basiswert enthaltenen Rohstoffe können aus Schwellen- und Entwicklungsländern stammen, welche besonderen politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten unterliegen. Politische Ereignisse und die Instabilität in diesen Ländern können sich negativ auf die Preise der Rohstoffe und damit auch nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Waren zeichnen sich u.a. dadurch aus, dass nur wenige

Marktteilnehmer aktiv sind, was das Risiko birgt, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt.

5. Risiken in Verbindung mit Wechselkursen als Korbbestandteile

Ähnliche Risiken wie bei einer direkten Anlage in Währungen

Der Marktwert von Wertpapieren mit einem Wechselkurs als Korbbestandteil ist abhängig von der Kursentwicklung der Wechselkurse. Die Kursentwicklung eines Wechselkurses kann verschiedenen wirtschaftlichen und (währungs-)politischen Einflüssen unterliegen. Eine Investition in ein Wertpapier mit einem Wechselkurs als Korbbestandteil unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Währungen.

Kein Einfluss der Emittentin auf den Wechselkurs

Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen hat keinen Einfluss auf den Wechselkurs bzw. die Währungen und deren Wertentwicklung.

Besondere Risiken bei Wechselkursen bzw. Währungen

Es besteht das Risiko, dass Währungen abgewertet oder durch eine Ersatzwährung ausgetauscht werden, deren Wechselkurs die Emittentin weder voraussehen noch beeinflussen kann. Ein erhöhtes Risiko kann bei Wechselkursen als Korbbestandteil mit Bezug auf Währungen von Schwellenländern bestehen. Ein solches Risiko kann sich insbesondere durch eine höhere Volatilität (Währungsschwankungen) ergeben.

Wertpapierinhaber können bei einem Wechselkurs als Korbbestandteil einem **erhöhten Risiko des erheblichen Verlusts des eingesetzten Kapitals** unterworfen sein.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die UniCredit Bank AG mit eingetragenem Geschäftssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Die Emittentin stimmt in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, der Verwendung des Basisprospekts während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 WpPG zu.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (sog. generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (sog. individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der Basisprospekt gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Finanzintermediär sich an die jeweils geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Darüber hinaus kann die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts unter die Bedingung stellen, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraum erteilt.

Die Verteilung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften beschränkt sein. Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder weitere den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt in Übereinstimmung mit dieser Zustimmung und den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgersite) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung der Emittentin im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2012 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2012, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2013 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2013 und die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2013 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2013 werden hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 136 ff.

Die ungeprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 30. Juni 2014 sind in dem Halbjahresbericht zum 30. Juni 2014 enthalten und werden auf den Seiten F-1 bis F-52 dieses Basisprospekts wiedergegeben.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Ausstattung der Wertpapiere

Allgemeines

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen/Zertifikate mit Nennbetrag, bei denen es sich jeweils um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt, begeben. Das Verfahren für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere ist an den Wert des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt gebunden.

Unter diesem Basisprospekt werden Wertpapiere in den folgenden Produkttypen begeben:

- Garant Basket Wertpapiere (Produkttyp 1)
- Garant Rainbow Wertpapiere (Produkttyp 2)
- Garant Cap Basket Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Garant Cap Rainbow Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Digital Garant Basket Wertpapiere (Produkttyp 5)
- FX Upside Garant Basket Wertpapiere (Produkttyp 6)
- FX Downside Garant Basket Wertpapiere (Produkttyp 7)
- FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere (Produkttyp 8)
- FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere (Produkttyp 9)
- Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere (Produkttyp 10)
- Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere (Produkttyp 11)
- Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere (Produkttyp 12)
- Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere (Produkttyp 13)

Basiswerte

Der Basiswert der Wertpapiere ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Korbbestandteile können im Fall der Produkttypen 1-5 entweder Aktien oder American Depositary Receipts (ADRs) oder Regional Depositary Receipts (RDRs) (jeweils "**aktienvertretende Wertpapiere**"), Indizes oder Rohstoffe und im Fall der Produkttypen 6-13 Wechselkurse sein. Index kann einer der im Abschnitt "Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" beschriebenen Indizes oder ein anderer, nicht von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellter Index sein. Durch einen Nachtrag gemäß § 16 WpPG können gegebenenfalls weitere Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, in den Basisprospekt als möglicher Basiswert der Wertpapiere aufgenommen werden. Der Basiswert und die Korbbestandteile sind die Haupteinflussfaktoren für den Wert der Wertpapiere.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber über die Laufzeit der Wertpapiere hinweg sowohl an einer positiven als auch einer negativen Kursentwicklung des Basiswertes, wobei Wertpapierinhaber bei (Proxy) FX Downside Garant (Cap) Basket Wertpapieren von einer negativen Kursentwicklung profitieren.

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Kursentwicklung der Wertpapiere ebenfalls beeinflussen.

Laufzeit

Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann.

Beschränkung der Rechte

Die Emittentin ist zur Umwandlung des Rückzahlungsbetrags in den Abrechnungsbetrag der Wertpapiere und zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt.

Veröffentlichungen

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite oder einer Nachfolgeside veröffentlicht.

Die Emittentin beabsichtigt nicht nach Emission der Wertpapiere Informationen zu veröffentlichen, sofern nicht die Wertpapierbedingungen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite für Mitteilungen nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen.

Emissionspreis

Wertpapiere werden zu einem Emissionspreis ausgegeben, der entweder in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist oder, wenn der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, je Wertpapier auf der Webseite angegeben und veröffentlicht wird, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Preisbildung

Der Emissionspreis sowie auch die während der Laufzeit von der Emittentin für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Er kann neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der Emittentin verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.

Verkaufsprovisionen bzw. sonstige Provisionen

Eine Verkaufsprovision oder eine sonstige Provision kann, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, berechnet werden.

Platzierung und Vertrieb

Die Wertpapiere können im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung jeweils durch Finanzintermediäre vertrieben werden, wie zwischen der Emittentin und dem entsprechenden Finanzintermediär vereinbart. Die Vertriebsmethode jeder einzelnen Tranche wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Für die Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden, kann ein Antrag auf Zulassung zum Handel an den in den Endgültigen Bedingungen aufgeführten Märkten oder Handelssystemen gestellt

werden. In diesem Fall werden in den Endgültigen Bedingungen, falls bekannt, die ersten Termine angegeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, und sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angegeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind. Jedoch können Wertpapiere auch begeben werden, ohne dass sie an einer Wertpapierbörse gehandelt werden.

Potentielle Anleger

Die Wertpapiere können qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern angeboten werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bedingungen des Angebots

Die folgenden Details im Hinblick auf die Bedingungen des Angebots werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben: (i) Land/Länder, in dem/denen ein öffentliches Angebot erfolgt, (ii) Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere; (iii) Tag des ersten öffentlichen Angebots; (iv) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit; (v) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots; (vi) eine Zeichnungsfrist; (vii) Beginn des neuen Angebots; (viii) ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots eines bereits begebenen Wertpapiers handelt; (ix) ob es sich bei dem Angebot um eine Aufstockung eines bereits begebenen Wertpapiers handelt.

Angebot im Rahmen einer Zeichnungsfrist

Die Wertpapiere können im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden. Zum Zweck des Erwerbs hat ein Kaufinteressent innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die Emittentin zu erteilen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, können die Wertpapiere danach freibleibend abverkauft werden. Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die Verlängerung der Zeichnungsfrist, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag vor. Die Emittentin hat das Recht, Zeichnungsaufträge von Kaufinteressenten vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Wertpapieren erreicht ist oder nicht. Die Emittentin ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die Emittentin von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen. Kaufinteressenten, die Kaufangebote in Form von Zeichnungsaufträgen abgegeben haben, können voraussichtlich ab einem Bankgeschäftstag nach dem Ende der Zeichnungsfrist bei der Emittentin in Erfahrung bringen, wie viele Wertpapiere ihnen zugeteilt wurden. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Methode und Fristen für die Lieferung der Wertpapiere

Unter diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde geliefert, die verwahrt wird. Die Lieferung erfolgt gegen Zahlung oder frei von Zahlung oder nach einem anderen Lieferverfahren, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Produkttyp 1: Garant Basket Wertpapiere

Allgemeines

Garant Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Garant Basket Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch Indizes und Rohstoffe bezogen sein.

Basispreis (in Prozent), Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und Basispreis.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht K_i (final) geteilt durch K_i (initial).

K_i (initial) ist:

- bei *Garant Basket Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde*, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *Garant Basket Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Garant Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei *Garant Basket Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Garant Basket Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist:

- bei *Garant Basket Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder

- bei *Garant Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei *Garant Basket Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Garant Basket Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Produkttyp 2: Garant Rainbow Wertpapiere

Allgemeines

Garant Rainbow Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Die Gewichtung jedes Korbbestandteils ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung (*wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt*) wird die höchste Gewichtung zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung usw. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert.

Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Garant Rainbow Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch Indizes und Rohstoffe bezogen sein.

Partizipationsfaktor, Basispreis (in Prozent) und Mindestbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die Summe der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile_{best}.

Der Korbbestandteil_{i best} (i=1) ist der Korbbestandteil_j mit der Besten Kursentwicklung. Der Korbbestandteil_{i best} (i = 2,...,N) ist der von allen Korbbestandteilen_{j best} (mit j = 1,..., (i-1)) verschiedene Korbbestandteil_i mit der Besten Kursentwicklung.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_{i best} entspricht $K_{i best} (final)$ geteilt durch $K_{i best} (initial)$ multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung_{i best}:

$K_{i \text{ best}} \text{ (initial)}$ ist $K_i \text{ (initial)}$ des Korbbestandteils $_{i \text{ best}}$

$K_{i \text{ best}} \text{ (final)}$ ist $K_i \text{ (final)}$ des Korbbestandteils $_{i \text{ best}}$

$K_i \text{ (initial)}$ ist:

- bei *Garant Rainbow Wertpapieren, bei denen $K_i \text{ (initial)}$ bereits festgelegt wurde*, $K_i \text{ (initial)}$ der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *Garant Rainbow Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis des Korbbestandteils $_i$ am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Garant Rainbow Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils $_i$ oder
- bei *Garant Rainbow Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils $_i$ an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Garant Rainbow Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils $_i$ an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i \text{ (final)}$ ist:

- bei *Garant Rainbow Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis des Korbbestandteils $_i$ am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Garant Rainbow Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreis des Korbbestandteils $_i$ oder
- bei *Garant Rainbow Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils $_i$ an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Garant Rainbow Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils $_i$ an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Produkttyp 3: Garant Cap Basket Wertpapiere

Allgemeines

Garant Cap Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Garant Cap Basket Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch Indizes und Rohstoffe bezogen sein.

Basispreis (in Prozent), Höchstbetrag, Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die Summe der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht K_i (final) geteilt durch K_i (initial).

K_i (initial) ist:

- bei *Garant Cap Basket Wertpapieren*, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *Garant Cap Basket Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Garant Cap Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei *Garant Cap Basket Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Garant Cap Basket Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist:

- bei *Garant Cap Basket Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Garant Cap Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei *Garant Cap Basket Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Garant Cap Basket Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Produkttyp 4: Garant Cap Rainbow Wertpapiere

Allgemeines

Garant Cap Rainbow Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Die Gewichtung jedes Korbbestandteils ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung (*wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt*) wird die höchste Gewichtung zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten

Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung usw. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert.

Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Garant Cap Rainbow Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch Indizes und Rohstoffe bezogen sein.

Basispreis (in Prozent), Höchstbetrag, Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die Summe der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile_{best}.

Der Korbbestandteil_{i best} (i=1) ist der Korbbestandteil_j mit der Besten Kursentwicklung. Der Korbbestandteil_{i best} (i = 2,...,N) ist der von allen Korbbestandteilen_{j best} (mit j = 1,..., (i-1)) verschiedene Korbbestandteil_j mit der Besten Kursentwicklung.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_{i best} entspricht $K_{i best} (final)$ geteilt durch $K_{i best} (initial)$ multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung_{i best}.

$K_{i best} (initial)$ ist $K_i (initial)$ des Korbbestandteils_{i best}

$K_{i best} (final)$ ist $K_i (final)$ des Korbbestandteils_{i best}

$K_i (initial)$ ist:

- bei *Garant Cap Rainbow Wertpapieren*, bei denen $K_i (initial)$ bereits festgelegt wurde, $K_i (initial)$ der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *Garant Cap Rainbow Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Garant Cap Rainbow Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei *Garant Cap Rainbow Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Garant Cap Rainbow Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i (final)$ ist:

- bei *Garant Cap Rainbow Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder

- bei *Garant Cap Rainbow Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellte Referenzpreis des Korbbestandteils_i oder
- bei *Garant Cap Rainbow Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Garant Cap Rainbow Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Produkttyp 5: Digital Garant Basket Wertpapiere

Allgemeines

Digital Garant Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die Summe der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts gleich oder größer ist als der Basispreis, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts kleiner ist als der Basispreis, wird stets der Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Digital Garant Basket Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch Indizes und Rohstoffe bezogen sein.

Basispreis (in Prozent), Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Digital Garant Basket Wertpapieren von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts gleich oder größer ist als der Basispreis, gilt:

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis.

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts kleiner ist als der Basispreis, gilt:

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag stets dem Mindestbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird in diesem Fall nicht in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Basiswerts ermittelt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die Summe der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht K_i (final) geteilt durch K_i (initial).

K_i (initial) ist:

- bei *Digital Garant Basket Wertpapieren*, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *Digital Garant Basket Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Digital Garant Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei *Digital Garant Basket Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Digital Garant Basket Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist:

- bei *Digital Garant Basket Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Digital Garant Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei *Digital Garant Basket Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Digital Garant Basket Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Produkttyp 6: FX Upside Garant Basket Wertpapiere

Allgemeines

FX Upside Garant Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile_i, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i ermittelt sich nach folgender Formel:

- bei *FX Upside Garant Basket Wertpapieren (Vanilla)* dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) und dem Basispreis_i (als Zähler) und (ii) K_i (final) (als Nenner).
- bei *FX Upside Garant Basket Wertpapieren (Self Quanto)* dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) und dem Basispreis_i (als Zähler) und (ii) dem Basispreis_i (als Nenner).

Der Basispreis_i bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

K_i (initial) ist:

- bei *FX Upside Garant Basket Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde*, der jeweilige FX_i , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *FX Upside Garant Basket Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung* der jeweilige FX_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *FX Upside Garant Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei *FX Upside Garant Basket Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *FX Upside Garant Basket Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist:

- bei *FX Upside Garant Basket Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung* FX_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *FX Upside Garant Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei *FX Upside Garant Basket Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *FX Upside Garant Basket Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Produkttyp 7: FX Downside Garant Basket Wertpapiere

Allgemeines

FX Downside Garant Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von sinkenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung, berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i ermittelt sich nach folgender Formel:

- bei *FX Downside Garant Basket Wertpapieren (Vanilla)* dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i und K_i (final) (als Zähler) und (ii) K_i (final) (als Nenner).
- bei *FX Downside Garant Basket Wertpapieren (Self Quanto)* dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i und K_i (final) (als Zähler) und (ii) dem Basispreis_i (als Nenner).

Der Basispreis_i bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

K_i (initial) ist:

- bei *FX Downside Garant Basket Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde*, der jeweilige FX_i , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *FX Downside Garant Basket Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung* der jeweilige FX_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *FX Downside Garant Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei *FX Downside Garant Basket Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *FX Downside Garant Basket Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist:

- bei *FX Downside Garant Basket Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung* FX_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *FX Downside Garant Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei *FX Downside Garant Basket Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *FX Downside Garant Basket Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Produkttyp 8: FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere

Allgemeines

FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Höchstbetrag, Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile_i, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i ermittelt sich nach folgender Formel:

- bei *FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren (Vanilla)* dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) und dem Basispreis_i (als Zähler) und (ii) K_i (final) (als Nenner).
- bei *FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren (Self Quanto)* dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) und dem Basispreis_i (als Zähler) und (ii) dem Basispreis_i (als Nenner).

Der Basispreis_i bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

K_i (initial) ist:

- bei *FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren*, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der jeweilige FX_i , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung* der jeweilige FX_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei *FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist:

- bei *FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung* FX_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei *FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Produkttyp 9: FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere

Allgemeines

FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von sinkenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend der jeweiligen Gewichtung berücksichtigt werden.

Höchstbetrag, Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile_i, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i ermittelt sich nach folgender Formel:

- bei *FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren (Vanilla)* dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i und K_i (final) (als Zähler) und (ii) K_i (final) (als Nenner).
- bei *FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren (Self Quanto)* dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i und K_i (final) (als Zähler) und (ii) dem Basispreis_i (als Nenner).

Der Basispreis_i bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

K_i (initial) ist:

- bei *FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren*, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der jeweilige FX_i , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung* der jeweilige FX_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei *FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist:

- bei *FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung* FX_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei *FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Produkttyp 10: Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere

Allgemeines

Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i ermittelt sich nach folgender Formel:

- bei *Proxy FX Upside Basket Garant Wertpapieren (Vanilla)* dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) und dem Basispreis_i (als Zähler) und (ii) K_i (final) (als Nenner).
- bei *Proxy FX Upside Basket Garant Wertpapieren (Self Quanto)* dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) und dem Basispreis_i (als Zähler) und (ii) dem Basispreis_i (als Nenner).

Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils_i entspricht dabei mindestens null.

Der Basispreis_i bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

K_i (initial) ist:

- bei *Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde*, der jeweilige FX_i , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung* der jeweilige FX_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei *Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder

- bei *Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist:

- bei *Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung* FX_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei *Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Produkttyp 11: Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere

Allgemeines

Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von sinkenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend der jeweiligen Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i ermittelt sich nach folgender Formel:

- bei *Proxy FX Downside Basket Garant Wertpapieren (Vanilla)* dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i und K_i (final) (als Zähler) und (ii) K_i (final) (als Nenner).
- bei *Proxy FX Downside Basket Garant Wertpapieren (Self Quanto)* dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i und K_i (final) (als Zähler) und (ii) dem Basispreis_i (als Nenner).

Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils_i entspricht dabei mindestens null.

Der Basispreis_i bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

K_i (initial) ist:

- bei *Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapieren*, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der jeweilige FX_i , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung* der jeweilige FX_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei *Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist:

- bei *Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung* FX_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei *Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Produkttyp 12: Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere

Allgemeines

Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Höchstbetrag, Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile_i, die entsprechend der jeweiligen Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i ermittelt sich nach folgender Formel:

- bei *Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren (Vanilla)* dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) und dem Basispreis_i (als Zähler) und (ii) K_i (final) (als Nenner).
- bei *Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren (Self Quanto)* dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) und dem Basispreis_i (als Zähler) und (ii) dem Basispreis_i (als Nenner).

Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils_i entspricht dabei mindestens null.

Der Basispreis_i bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

K_i (initial) ist:

- bei *Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren*, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der jeweilige FX_i , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung* der jeweilige FX_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei *Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist:

- bei *Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung* FX_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei *Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Produkttyp 13: Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere

Allgemeines

Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von sinkenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Höchstbetrag, Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i ermittelt sich nach folgender Formel:

- bei *Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren (Vanilla)* dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i und K_i (final) (als Zähler) und (ii) K_i (final) (als Nenner).
- bei *Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren (Self Quanto)* dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i und K_i (final) (als Zähler) und (ii) dem Basispreis_i (als Nenner).

Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils_i entspricht dabei mindestens null.

Der Basispreis_i bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

K_i (initial) ist:

- bei *Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren*, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der jeweilige FX_i , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung* der jeweilige FX_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder

- bei *Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist:

- bei *Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung* FX_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei *Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Allgemeine Informationen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**") muss zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**Produkt- und Basiswertdaten**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere (die "**Besonderen Bedingungen**") (zusammen die "**Bedingungen**") gelesen werden.

Die Besonderen Bedingungen unterteilen sich in Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten, und in Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten.

Eine ergänzte Fassung der Bedingungen beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren, die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von Wertpapieren wird ein separates Dokument veröffentlicht, die sogenannten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**"). Die Endgültigen Bedingungen beinhalten:

- (a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den Allgemeinen Bedingungen enthalten ist,
- (b) eine konsolidierte Fassung der Produkt- und Basiswertdaten,
- (c) eine konsolidierte Fassung der Besonderen Bedingungen,

welche die Emissionsbedingungen wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen kann zusammen mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist kein Bestandteil der entsprechenden Endgültigen Bedingungen und wird den Endgültigen Bedingungen weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der Endgültigen Bedingungen. Die konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber
- § 8 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 9 Vorlegungsfrist
- § 10 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 2: Garant Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 3: Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 4: Garant Cap Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 5: Digital Garant Basket Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 6: FX Upside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 7: FX Downside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 8: FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 9: FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 10: Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 11: Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 12: Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 13: Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

[Im Fall von auf einen Korb aus Aktien oder aktienvertretenden bezogenen Wertpapieren:]

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung]

[Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Wertpapieren:]

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung]

[Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Wertpapieren:]

§ 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt]

[Im Fall von auf einen Korb aus FX Wechselkursen bezogenen Wertpapieren:]

§ 8 (absichtlich ausgelassen)

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs]

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Emissionstag, gilt Folgendes:

- (2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle trägt.] Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:¹

- (2) *Vorläufige Globalurkunde, Austausch:* Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Emissionstag (der "**Austauschtag**") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine U.S.-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "**Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum**"), gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne

¹ Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Fußnote enthält einen kurzen Überblick über die sog. Excise Tax Exemption (vormals bekannt als TEFRA Regeln) im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("U.S."). Grundsätzlich können nicht registrierte Inhaberschuldverschreibungen (*bearer securities*) mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen U.S. Steuersanktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Übereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten im Sinne des U.S. Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die U.S. Bundesstaaten übergreifenden Handel (*interstate commerce*) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technischer ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen während einer "*restricted period*" bestimmte Beschränkungen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "U.S. Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezüglich das nicht-wirtschaftliche U.S. Eigentum bestätigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "*safe harbor*", sollten Instrumente versehentlich an U.S. Personen emittiert werden. Für den Fall, dass Wertpapiere Debt Charakteristika, wie z.B. Kapitalschutz, aufweisen, können die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN WERTPAPIER ALS DEBT INSTRUMENT ZU QUALIFIZIEREN IST, SIND ANWÄLTE DES U.S. RECHTS UND DES U.S. STEUERRECHTS ZU KONSULTIEREN.

Zinsscheine (die "**Dauer-Globalurkunde**" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "**Globalurkunden**") ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle]. [Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern des Clearing Systems geführt.] Die Inhaber der Wertpapiere haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.

"**U.S.-Personen**" sind solche, wie sie in *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

(3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von CBF verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen "Anderes" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

(3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] *[Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]*. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] *[Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]*.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.
- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für

Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 6

Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite) veröffentlicht.

§ 7

Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber

- (1) Jeder Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Kündigungsbetrag zu verlangen, falls
 - (a) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer Verpflichtung unter den Wertpapieren unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Wertpapierinhabers bei der Emittentin andauert, oder
 - (b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
 - (c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt wird oder die Emittentin eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens anbietet, oder
 - (d) die Emittentin liquidiert wird; dies gilt nicht, wenn die Emittentin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umorganisiert wird und wenn diese andere oder die umorganisierte Gesellschaft die sich aus den Wertpapiere ergebenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt.

Das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligstellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen hinreichend beweiskräftigen Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Kündigungserklärung wird von der Hauptzahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Emittentin weitergeleitet.
- (3) Der "**Kündigungsbetrag**" je Wertpapier entspricht dem angemessenen Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Erhalt der Kündigungserklärung von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

§ 8

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 9

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 10

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berechtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten

Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 11

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form¹ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:]

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]

[Basispreis: [einfügen]%]

[Basispreis_i: [einfügen]]

[Emissionsstelle: [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]

[Emissionspreis: [einfügen]]²

[Emissionstag: [einfügen]]

Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: [einfügen]

Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: [einfügen]

Erster Handelstag: [einfügen]

[Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode: [einfügen]]

Festgelegte Währung: [einfügen]

Finale[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [einfügen]]

Floor Level: [einfügen]

[Gewichtung_i (W_i): [einfügen]]

[Gewichtung_{i best} (W_{i best}): [einfügen]]

[Höchstbetrag: [einfügen]]

Internetseite[n] der Emittentin: [einfügen]

Internetseite[n] für Mitteilungen: [einfügen]

ISIN: [einfügen]

[K_i (initial): [einfügen]]

Korbbestandteil_i: [einfügen]

[Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode: [einfügen]]

¹ In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere durchnummerierte Tabellen vorgesehen werden.

² Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Mindestbetrag: [einfügen]

N: [einfügen]

Nennbetrag: [einfügen]

Partizipationsfaktor: [einfügen]

[Referenzpreis: [einfügen]]

Reuters: [einfügen]

Rückzahlungstermin: [einfügen]

[Strike Level: [einfügen]]

Seriennummer: [einfügen]

Tranchennummer: [einfügen]

WKN: [einfügen]]

§ 2

Basiswertdaten

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1]

Korb bestandteil_i	Währung des Korbbestandteils_i	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters_i]	[Bloomberg_i]	Maßgebliche Börse_i	Internetseite_i
[Name des Korbbestandteils₁ einfügen]	[Währung des Korbbestandteils₁ einfügen]	[WKN₁ einfügen]	[ISIN₁ einfügen]	[RIC₁ einfügen]	[Bloombergticke_{r₁} einfügen]	[Maßgebliche Börse₁ einfügen]	[Internetseite₁ einfügen]
[Name des Korbbestandteils_N einfügen]	[Währung des Korbbestandteils_N einfügen]	[WKN_N einfügen]	[ISIN_N einfügen]	[RIC_N einfügen]	[Bloombergticke_{r_N} einfügen]	[Maßgebliche Börse_N einfügen]	[Internetseite_N einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgesite) verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Indizes bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1]

Korbbestandteil_i	Währung des Korbbestandteil_{s_i}	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters_i]	[Bloomberg_i]	Indexsponsor_i	Indexberechnungsstelle_i	Internetseite_i
[Name des Korbbestandteils₁ einfügen]	[Währung des Korbbestandteils₁ einfügen]	[WKN₁ einfügen]	[ISIN₁ einfügen]	[RIC₁ einfügen]	[Bloombergticke_{r₁} einfügen]	[Indexsponsor₁ einfügen]	[Indexberechnungsstelle₁ einfügen]	[Index-Internetseite₁ einfügen]
[Name des Korbbestandteils_N einfügen]	[Währung des Korbbestandteils_N einfügen]	[WKN_N einfügen]	[ISIN_N einfügen]	[RIC_N einfügen]	[Bloombergticke_{r_N} einfügen]	[Indexsponsor_N einfügen]	[Indexberechnungsstelle_N einfügen]	[Index-Internetseite_N einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgesite) verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Rohstoffen als Korbbestandteile bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1]

Korb bestandteil_i	Währung des Korbbestandteils_i	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters_i]	[Bloomberg_i]	Referenzmarkt_i	Internetseite_i
[Name des Korbbestandteils₁ einfügen]	[Währung des Korbbestandteils₁ einfügen]	[WKN₁ einfügen]	[ISIN₁ einfügen]	[RIC₁ einfügen]	[Bloombergticker₁ einfügen]	[Referenzmarkt₁ einfügen]	[Internetseite₁ einfügen]
[Name des Korbbestandteils_N einfügen]	[Währung des Korbbestandteils_N einfügen]	[WKN_N einfügen]	[ISIN_N einfügen]	[RIC_N einfügen]	[Bloombergticker_N einfügen]	[Referenzmarkt_N einfügen]	[Internetseite_N einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgesite) verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von FX Wechselkursen bezogen sind, gilt Folgendes:

§ 2

Basiswertdaten

[Tabelle 2.1]

Korbbestandteil_i	Basiswährung_i	Zählerwährung_i	Fixing Sponsor_i	FX Bildschirmseite_i
[Bezeichnung des FX Wechselkurses_i einfügen]	[Basiswährung_i einfügen]	[Zählerwährung_i einfügen]	[Fixing Sponsor_i einfügen]	[FX Bildschirmseite_i einfügen]
[Bezeichnung des FX Wechselkurses_N einfügen]	[Basiswährung_N einfügen]	[Zählerwährung_N einfügen]	[Fixing Sponsor_N einfügen]	[FX Bildschirmseite_N einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgesite) verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 2: Garant Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 3: Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 4: Garant Cap Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 5: Digital Garant Basket Wertpapiere

[Im Fall von Garant Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Basket, Garant Cap Rainbow und Digital Garant Basket Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_i [über den jeweiligen Korbbestandteil_i] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse_i üblicherweise erfolgt.]

["Aktienumwandlungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (c) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i erfolgt nicht mehr in der Währung des jeweiligen Korbbestandteils_i;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den jeweiligen Korbbestandteil_i beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (ein **"Indexersetzungereignis"**);
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein **"Lizenzbeendigungereignis"**);
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils_i, die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**) geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basispreis" ist der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"Finaler Beobachtungstag" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle

[•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis_i [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i] [durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlicht wird.

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Beste Kursentwicklung**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j, für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j = \max \left[\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})} \right] \text{ (mit } i = 1, \dots, N)]$$

"**Clearing System**" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [ist *Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse_i**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden

Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse_i (die "Ersatz-Terminbörse") bestimmen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage"] ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Floor Level" ist das Floor Level, wie [in der Spalte "Floor Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gestiegene Hedging-Kosten"] bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

[Im Fall von [Digital] Garant [Cap] Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"Gewichtung; (W_i)" (mit $i = 1, \dots, N$) ist die Gewichtung des Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Gewichtung; (W_i)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"Gewichtung; $W_{i \text{ best}}$ ($W_{i \text{ best}}$)" (mit $i = 1, \dots, N$) ist die dem jeweiligen Korbbestandteil_{i best} zugeordnete Gewichtung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von Garant Cap Basket und Garant Cap Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexberechnungsstelle;"] ist die Indexberechnungsstelle_i, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle;"] der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexsponsor_i" ist der Indexsponsor_i, wie [in der Spalte "Indexsponsor_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexumwandlungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar ist;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor_i und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle_i zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (e) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils_i.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist K_i (initial), wie [in der Spalte " K_i (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" $K_{i \text{ best}}$ (initial)" ist $K_{i \text{ best}}$ (initial) des Korbbestandteils_{i best}.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_{i best} (final)**" ist K_i (final) des Korbbestandteils_{i best}.]

"**Korbbestandteil_i**" ist [die] [der] jeweilige [Aktie] [Index] [Rohstoff] wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Korbbestandteil_{i best}**" ist der folgende Korbbestandteil_i:

"**Korbbestandteil_{i best}**" (mit i = 1) ist der Korbbestandteil_j mit der Besten Kursentwicklung.

"**Korbbestandteil_{i best}**" (mit i = 2,...,N) ist der von allen Korbbestandteilen_{j best} (mit j = 1,...,(i-1)) verschiedene Korbbestandteil_j mit der Besten Kursentwicklung.]

[Im Fall von [Digital] Garant [Cap] Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung_i**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})}$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N (\text{Kursentwicklung}_i \times W_i) \cdot]$$

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung_{i best}**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_{i best} multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung_{i best} (W_{i best}) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_{i \text{ best}}(\text{final})}{K_{i \text{ best}}(\text{initial})} \times W_{i \text{ best}}$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N (\text{Kursentwicklung}_{i \text{ best}}) \cdot]$$

"**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil_i notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors_i oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**," ist die [jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils_i gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils_i [bzw. seiner Bestandteile] an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und

die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Börse, als ein Bezug auf die jeweilige Ersatzbörse.]

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie [in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils, oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

["Referenzmarkt_i"] ist der jeweilige Referenzmarkt_i, wie [in der Spalte "Referenzmarkt_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Referenzpreis_i" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Referenzpreis_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Rohstoffumwandlungseignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet [Aktienumwandlungsereignis] [Indexumwandlungsereignis] [Rohstoffumwandlungsereignis].

"**Währung des Korbbestands**_i" ist die Währung des Korbbestands_i, wie [in der Spalte "Währung des Korbbestands_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 1: Garant Basket Wertpapiere]

Produkttyp 2: Garant Rainbow Wertpapiere

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - \text{Basispreis}))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 3: Garant Cap Basket Wertpapiere]

Produkttyp 4: Garant Cap Rainbow Wertpapiere

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - \text{Basispreis}))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und ist nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 5: Digital Garant Basket Wertpapiere]

- Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - \text{Basispreis})).$$

- Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]

Produkttyp 6: FX Upside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 7: FX Downside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 8: FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 9: FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 10: Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 11: Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 12: Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 13: Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere

[Im Fall von FX Upside Basket Garant, FX Downside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Basket Garant, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket und Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**) geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basispreis_i" ist [der Basispreis_i, wie [in der Spalte "Basispreis_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [K_i (initial) x Strike Level].

"Basiswährung_i" ist die jeweilige Basiswährung_i, wie [in der Spalte "Basiswährung_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"Finaler Beobachtungstag" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX_i vom Fixing Sponsor_i veröffentlicht wird.

"Clearing System" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [ist *Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Fixing Sponsor_i" ist der Fixing Sponsor_i, wie [in der Spalte "Fixing Sponsor_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX_i" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses_i, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor_i auf der jeweiligen FX Bildschirmseite_i veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"FX Bildschirmseite_i" ist die FX Bildschirmseite_i, wie [in der Spalte "FX Bildschirmseite_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX Wechselkurs_i" ist der jeweilige Wechselkurs für die Umrechnung der jeweiligen Basiswährung_i in die Zählerwährung_i.

"Floor Level" ist das Floor Level, wie [in der Spalte "Floor Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Gewichtung_i (W_i)" (mit $i = 1, \dots, N$) ist die Gewichtung des Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Gewichtung_i (W_i)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von FX Upside Garant Cap Basket und FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"K_i (initial)" ist der festgesetzte FX_i, wie [in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (initial)**" ist der jeweilige FX_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] FX_i an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist FX_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] FX_i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Korbbestandteil_i**" ist der jeweilige FX Wechselkurs_i wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung_i**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i gemäß folgender Formel:

$$(K_i(\text{final}) - \text{Basispreis}_i) / K_i(\text{final})]$$

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung_i**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i gemäß folgender Formel:

$$(K_i(\text{final}) - \text{Basispreis}_i) / \text{Basispreis}_i]$$

[Im Fall von FX Downside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung_i**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i gemäß folgender Formel:

$$(\text{Basispreis}_i - K_i(\text{final})) / K_i(\text{final})]$$

[Im Fall von FX Downside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung_i**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i gemäß folgender Formel:

$$(\text{Basispreis}_i - K_i(\text{final})) / \text{Basispreis}_i]$$

[Im Fall von Proxy FX Upside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung_i**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i gemäß folgender Formel:

$$\text{Max}(0; (K_i(\text{final}) - \text{Basispreis}_i) / K_i(\text{final}))]$$

[Im Fall von Proxy FX Upside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung_i**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i gemäß folgender Formel:

$$\text{Max}(0; (K_i(\text{final}) - \text{Basispreis}_i) / \text{Basispreis}_i)$$

[Im Fall von Proxy FX Downside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung_i**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i gemäß folgender Formel:

$$\text{Max}(0; (\text{Basispreis}_i - K_i(\text{final})) / K_i(\text{final}))$$

[Im Fall von Proxy FX Downside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung_i**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i gemäß folgender Formel:

$$\text{Max}(0; (\text{Basispreis}_i - K_i(\text{final})) / \text{Basispreis}_i)$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung}_i \times W_i$$

"**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors_i, den jeweiligen FX_i zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil des jeweiligen FX_i notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie [in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils, oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Strike Level"] ist das Strike Level, wie [in der Spalte "Strike Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Umwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den jeweiligen Korbbestandteil_i auswirken) ist die zuverlässige Feststellung des jeweiligen FX_i unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zählerwährung_i" ist die jeweilige Zählerwährung_i, wie [in der Spalte "Zählerwährung_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der

Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 6: FX Upside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 7: FX Downside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 10: Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 11: Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts})$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 8: FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 9: FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 12: Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 13: Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts})$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und ist nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).]

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden [Referenzpreis] [FX_i], der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher [Referenzpreis] [FX_i] soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

[Im Fall von auf einen Korb aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren, auf einen Korb von Indizes und einen Korb von Rohstoffen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse_i ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse_i für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.]

[Im Fall von auf einen Korb aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil_i, das Bezugsverhältnis_i und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse_i vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil_i. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i veröffentlichter,

nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des jeweiligen Korbbestandteils, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der jeweiligen Maßgeblichen Börse, nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

- (3) Wenn die nach dem vorstehenden Absatz zulässigen Anpassungen in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil zur Herstellung eines wirtschaftlich gleichwertigen Zustands nicht ausreichen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder
 - (a) den betreffenden Korbbestandteil ersatzlos aus dem Korb streichen (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der verbliebenen Korbbestandteile), oder
 - (b) den betreffenden Korbbestandteil ganz oder teilweise durch einen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmenden wirtschaftlich gleichwertigen neuen Korbbestandteil ersetzen (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Korb befindlichen Bestandteile) (der "**Nachfolge-Korbbestandteil**"). In diesem Fall gilt der Nachfolge-Korbbestandteil als Korbbestandteil und jede in diesen Wertpapieren enthaltene Bezugnahme auf den Nachfolge-Korbbestandteil.]

[Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle sind die Korbbestandteile mit ihren jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom jeweiligen Indexsponsor, entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem jeweiligen Indexsponsor, angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Korbbestandteils, (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des jeweiligen Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das jeweilige Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil, das Bezugsverhältnis, und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse, vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil, beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse, keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil, beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (3) *Ersatzkorbbestandteil*: In den Fällen eines Indexersatzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil_i (der "**Ersatzkorbbestandteil**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils_i, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der jeweilige Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Korbbestandteil_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzkorbbestandteil zu verstehen.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle*: Wird der jeweilige Korbbestandteil_i nicht länger durch den jeweiligen Indexsponsor_i sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie dieser vom jeweiligen Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der jeweilige Korbbestandteil_i nicht länger durch die jeweilige Indexberechnungsstelle_i sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie dieser von der jeweiligen Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- (5) *Ersatzfeststellung*: Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des jeweiligen Korbbestandteils_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8

Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt

- (1) *Maßgebliche Handelsbedingungen*: Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der jeweilige Korbbestandteil_i unter Berücksichtigung
- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
 - (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und
 - (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil_i, das Bezugsverhältnis_i und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse_i vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil_i. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer
- (a) Einstellung des Handels mit dem jeweiligen Korbbestandteil_i auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i,
 - (b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i oder
 - (c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i,

während der Handel mit dem selben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den jeweiligen Referenzmarkt_i bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils_i, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem jeweiligen Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der jeweilige Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.]

[Im Fall von auf einen Korb von Wechselkursen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8

(absichtlich ausgelassen)]

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird ein FX Wechselkurs_i nicht länger durch den [entsprechenden] Fixing Sponsor_i festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird ein FX Wechselkurs_i nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses_i, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten FX Wechselkurs_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.]

**BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER EINER
DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDEN JURISTISCHEN PERSON
ZUSAMMENGESTELLT WERDEN**

Die im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren enthaltene Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden wird hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 136 ff.

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen

vom [•]

UniCredit Bank AG

Emission von [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]
(die "**Wertpapiere**")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") vom 7. November 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz) (der "**Basisprospekt**"), (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**") und (c) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf [**Internetseite(n) einfügen**] oder einer Nachfolgeside veröffentlicht.

[Im Fall von Wertpapieren, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere), gilt Folgendes:

Diese Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG [vom 4. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Basket Wertpapieren, Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Classic Rainbow Wertpapieren, Garant Cap Rainbow Wertpapieren] [vom 24. Juli 2013 zur Begebung von FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren] zu lesen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen wurden.]

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

[Emissionstag einfügen]¹

[Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[Emissionspreis einfügen]²

[Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[Der Emissionspreis je Wertpapier wird am [Datum einfügen] festgelegt. Der Emissionspreis und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden,] [unter [Internetseite einfügen] (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht.]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Sonstige Provisionen:

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

[Garant Basket Wertpapiere]

[Garant Rainbow Wertpapiere]

[Garant Cap Basket Wertpapiere]

[Garant Cap Rainbow Wertpapiere]

[Digital Garant Basket Wertpapiere]

[FX Upside Garant Basket Wertpapiere]

[FX Downside Garant Basket Wertpapiere]

[FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere]

[FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere]

[Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere]

[Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere]

[Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere]

¹ Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionstage der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

² Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionspreise der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

[Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

[Falls eine Zulassung zum Handel der Wertpapiere beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]

[Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen: [Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen].]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

Zahlung und Lieferung:

[Falls die Wertpapiere gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die Wertpapiere frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: [Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]]

[Beginn des neuen Angebots: [Beginn des neuen Angebots einfügen] (Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)]

[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten [, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen].]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [Kleinste übertragbare Einheit einfügen].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [Kleinste handelbare Einheit einfügen].]

Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.

[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen Angebots] werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]

[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] an den folgenden Märkten beantragt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: [Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]] [eine Frist von zwölf (12) Monaten nach dem [Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden, einfügen]]. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: [Zeitraum einfügen].

[Namen und Anschrift(en) einfügen] [[Einzelheiten angeben]] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.]

[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

US-Verkaufsbeschränkungen:

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D]³

Zusätzliche Angaben:

[Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen]

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:

[Schuldverschreibungen]

[Zertifikate]

Globalurkunde:

[Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft]

[Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.]

Hauptzahlstelle:

[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]
[Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle:

[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]
[Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]

Verwahrung:

[CBF]

[Anderes]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["Produkt- und Basiswertdaten" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

UniCredit Bank AG

³ Ausschließlich bei Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte Wertpapiere gelten, und bei Wertpapieren in der Form von *bearer securities* im Sinne der *Notice 2012-20* der U.S.-Steuerbehörde mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

STEUERN

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

Deutschland

Im Rahmen dieses Basisprospektes erfolgt eine allgemeine Darstellung bestimmter Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und des Verkaufs, sowie der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren nach deutschem Steuerrecht. Diese Darstellung ist nicht als erschöpfende Beschreibung aller Steuererwägungen anzusehen, die bei einer Entscheidung über den Kauf von Wertpapieren von Bedeutung sein können; insbesondere werden in ihr keine spezifischen Sachverhalte oder Umstände, die möglicherweise für einen bestimmten Anleger gelten, berücksichtigt. Diese Zusammenfassung beruht auf den zum Datum dieses Basisprospektes geltenden deutschen Gesetzen und ihrer Anwendung. Diese Steuergesetze können Änderungen unterliegen, ggf. auch mit (Rück-)Wirkung für die Vergangenheit.

Im Hinblick auf bestimmte Arten von Wertpapieren liegen weder amtliche Verlautbarungen der Finanzverwaltung noch Gerichtsentscheidungen vor und es ist nicht klar, wie diese Wertpapiere behandelt werden. Ferner findet sich in der Rechtsliteratur häufig keine einheitlich vertretene Auffassung über die steuerliche Behandlung von Finanzinstrumenten wie den Wertpapieren und es ist weder beabsichtigt noch möglich, im folgenden Abschnitt alle verschiedenen Sichtweisen darzustellen. Bei Verweisen auf Verlautbarungen der Finanzverwaltung sollte berücksichtigt werden, dass die Finanzverwaltung ihre Sichtweise auch rückwirkend ändern kann und dass die Finanzgerichte nicht an die Rundschreiben der Finanzverwaltung gebunden sind und somit eine andere Auffassung vertreten können. Selbst wenn gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Finanzinstrumenten vorliegen, ist es aufgrund bestimmter Besonderheiten der Wertpapiere nicht sicher, dass dieselbe Argumentation auf die Wertpapiere Anwendung findet. Zudem kann die Finanzverwaltung die Anwendung von Urteilen der Finanzgerichte auf den jeweiligen Einzelfall, in dessen Rahmen das jeweilige Urteil ergangen ist, beschränken.

Potentiellen Käufern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen Steuerberater zu den Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung, sowie der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren zurate zu ziehen, auch im Hinblick auf die Auswirkungen von Landes- oder Kommunalsteuern im Rahmen des deutschen Steuerrechts oder des Steuerrechts jedes Landes, in dem sie steuerlich ansässig sind. Nur diese Berater sind in der Lage, die für die Besteuerung der jeweiligen Wertpapierinhaber maßgeblichen Aspekte in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Steuerinländer

Privatanleger

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne

Zinsen, die auf die Wertpapiere an Personen zu zahlen sind, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten ("**Privatanleger**") und die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), sollten Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Einkommensteuergesetz darstellen und werden grundsätzlich zu einem gesonderten Steuersatz von 25 % (Kapitalertragsteuer) zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % (insgesamt 26,375%) und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert. Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren einschließlich etwaiger bis zum Tag der Veräußerung eines Wertpapiers aufgelaufener und gesondert gutgeschriebener Zinsen ("**Stückzinsen**") sollten – unabhängig von einer etwaigen Haltefrist – Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz darstellen und ebenfalls mit Kapitalertragsteuer (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag) und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert werden. Werden die Wertpapiere nicht verkauft, sondern abgetreten,

zurückgezahlt, getilgt oder im Wege einer verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, wird eine entsprechende Transaktion in der Regel wie ein Verkauf mit den vorstehend beschriebenen Steuerfolgen behandelt. Für die Berechnung des Gewinnes bzw. des Verlustes gilt das nachstehend zum Veräußerungsgewinn Dargestellte daher für die Abtretung, Rückzahlung, Tilgung oder Einlage entsprechend.

Veräußerungsgewinne werden als Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungspreis (nach Abzug der mit der Veräußerung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) und den Anschaffungskosten der Wertpapiere ermittelt. Der Veräußerungspreis und die Anschaffungskosten sind bei nicht in Euro begebenen Wertpapieren auf Grundlage der am Tag des Erwerbs und am Tag der Veräußerung geltenden Wechselkurse in Euro umzurechnen.

Mit Ausnahme der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere stehen, sind Aufwendungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen nur in Höhe des Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern) abzugsfähig.

Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere können im Rahmen der Kapitalertragsteuer ausschließlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden. Ist in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert wurden, kein Ausgleich möglich, können die Verluste ausschließlich in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und mit in diesen künftigen Veranlagungszeiträumen erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden.

Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen in seinem Schreiben vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 – S 2252/10/10013, BStBl. I 2012 S. 953) (das "BMF-Schreiben") die Auffassung, dass Forderungsausfälle und Forderungsverzichte – soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt – grundsätzlich nicht als Veräußerung zu behandeln seien, so dass die hierbei entstandenen Verluste steuerlich nicht abzugsfähig sind. In diesem Zusammenhang ist es nicht klar, ob diese Auffassung der Finanzverwaltung möglicherweise auch auf an einen Referenzwert gebundene Wertpapiere übertragbar ist, falls deren Wert sinkt. Auch bei Kapitalforderungen mit mehreren Zahlungszeitpunkten liegt nach dem BMF-Schreiben in der Regel kein veräußerungsgleicher Vorgang vor, wenn bei Endfälligkeit bzw. aufgrund der Tatsache, dass der Basiswert eine bestimmte Bandbreite verlassen hat, keine Zahlung erfolgt.

Zudem können auch dann Beschränkungen in Bezug auf die Geltendmachung von Verlusten gelten, falls bestimmte Arten von Wertpapieren als Derivatetransaktionen einzustufen wären und verfallen. Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen in dem BMF-Schreiben den Standpunkt, dass eine Veräußerung (und infolgedessen ein aus der Veräußerung resultierender steuerlicher Verlust) nicht vorliegt, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt.

Kapitalertragsteuer

Werden die Wertpapiere von einem deutschen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer deutschen Betriebsstätte eines entsprechenden ausländischen Instituts), Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (die "**Auszahlende Stelle**") verwahrt oder verwaltet, behält die Auszahlende Stelle die Kapitalertragsteuer von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Einkommensteuer und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) auf Zinszahlungen und den Überschuss des Veräußerungserlöses (nach Abzug der mit der Veräußerung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) über die Anschaffungskosten der Wertpapiere ein und führt diese ab.

Soweit Anleger kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Die Kapitalertragsteuer ermäßigt sich hierbei um 25 % der auf die steuerpflichtigen Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Bis 2014 erfolgt ein Kirchensteuerabzug durch die Auszahlende Stelle nur, wenn der Anleger dies schriftlich beantragt.

Sofern ein kirchensteuerpflichtiger Anleger diesen Antrag nicht stellt, wird er mit seinen Kapitalerträgen veranlagt, um die Kirchensteuer erheben zu können. Ab dem Jahr 2015 wird die Kirchensteuer grundsätzlich auf Basis eines jährlichen automatisierten Datenabrufs der Konfessionszugehörigkeit des Anlegers zwischen den Banken und dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern (erstmaliger Datenabruf in 2014), d.h. ohne Antrag des Kirchensteuerpflichtigen, durchgeführt. Kirchensteuerpflichtige Anleger haben jedoch die Möglichkeit, durch Erklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck ("Erklärung zum Sperrvermerk") gegenüber dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern der Übermittlung ihrer Konfessionszugehörigkeit an die Banken zu widersprechen. Die Kirchensteuer wird in diesem Fall im Veranlagungswege erhoben.

Die Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, falls der Wertpapierinhaber der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrags von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten und Lebenspartnern)), soweit die Einkünfte den in dem Freistellungsauftrag ausgewiesenen maximalen Freibetrag nicht übersteigen. Ebenso wird keine Kapitalertragsteuer abgezogen, falls der Wertpapierinhaber der Auszahlenden Stelle eine von dem zuständigen Finanzamt ausgestellte gültige Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt hat.

Die Emittentin ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Kapitalertragsteuer in Bezug auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten.

Die Auszahlende Stelle veranlasst den Ausgleich von Verlusten mit laufenden Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen aus anderen Wertpapieren. Ist aufgrund des Nichtvorhandenseins von über dieselbe Auszahlende Stelle erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen in ausreichender Höhe eine Verrechnung nicht möglich, kann der Wertpapierinhaber – anstelle eines Vortrags des Verlusts in das Folgejahr – bis zum 15. Dezember des laufenden Steuerjahrs bei der Auszahlenden Stelle einen Antrag auf Verlustbescheinigung stellen, um die Verluste in der Einkommensteuererklärung des Wertpapierinhabers mit den über andere Institute erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen. Ist es seit dem Erwerb zu einer Änderung der Verwahrung gekommen und werden die Anschaffungsdaten nicht wie in § 43a Abs. 2 Einkommensteuergesetz vorgeschrieben mitgeteilt oder sind sie nicht maßgeblich, wird die Kapitalertragsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf einen Betrag in Höhe von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung der Wertpapiere erhoben. Im Rahmen des von der Auszahlenden Stelle veranlassten Einbehalts von Kapitalertragsteuer können ausländische Steuern nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Steuern (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") können im Rahmen des Steuerveranlagungsverfahrens angerechnet werden.

Bei Privatanlegern hat die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Kapitalerträge in der Regel abgeltende Wirkung. Sofern und soweit die tatsächlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen den Betrag übersteigen, der als Bemessungsgrundlage für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer durch die Auszahlende Stelle angesetzt wurde, sind die zusätzlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung des Privatanlegers anzugeben und sie unterliegen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ebenfalls der Kapitalertragsteuer. Auf Grundlage des BMF-Schreibens wird jedoch aus Billigkeitsgründen von der Veranlagung abgesehen, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Abs. 3 Einkommensteuergesetz vorliegen. Zudem können Privatanleger eine Besteuerung ihrer Gesamteinkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit ihren sonstigen Einkünften zu ihrem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz anstelle des Kapitalertragsteuersatzes beantragen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuerbelastung führt. Zum Nachweis der betreffenden Einkünfte aus Kapitalvermögen und der darauf einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann der Anleger bei der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung in Form des amtlich vorgeschriebenen Musters beantragen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht bereits der Kapitalertragsteuer unterlegen haben (etwa weil keine Auszahlende Stelle vorhanden ist), sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegen der Kapitalertragsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer), sofern der Anleger nicht die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu seinem niedrigeren persönlichen progressiven Einkommensteuersatz beantragt.

Auf die Einkommensteuer können im Rahmen des Veranlagungsverfahrens auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") einbehaltene Kapitalertragsteuer nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden.

Betriebliche Anleger

Bei Personen, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten ("**Betriebliche Anleger**") und die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Betriebliche Anleger, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere der Einkommensteuer in Höhe des persönlichen progressiven Einkommensteuersatzes oder im Falle von juristischen Personen der Körperschaftsteuer in Höhe eines einheitlichen Satzes von 15 % (jeweils zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und bei natürlichen Personen gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Entsprechende Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne können zudem der Gewerbesteuer unterliegen, falls die Wertpapiere in einem inländischen Gewerbebetrieb gehalten werden. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich anerkannt; dies kann bei bestimmten Wertpapieren (z. B. indexgebundenen), die als Derivatetransaktion eingestuft werden müssten, anders sein.

Inländische Kapitalertragsteuern und ein etwaiger darauf erhobener Solidaritätszuschlag werden im Rahmen der Veranlagung des Betrieblichen Anlegers als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag unter Vorlage entsprechender Steuerbescheinigungen angerechnet, d. h. die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung. Ein möglicher Überschuss wird erstattet. Jedoch erfolgt grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Anforderungen kein Abzug von Kapitalertragsteuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und bestimmte andere Einkünfte, falls (i) die Wertpapiere von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz gehalten werden oder (ii) die mit den Wertpapieren erzielten Kapitalerträge als Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs anzusehen sind und der Anleger dies der Auszahlenden Stelle unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Musters gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug) erklärt.

Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") einbehaltene Kapitalertragsteuern können nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern können nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Alternativ können ausländische Steuern auch von der Bemessungsgrundlage für die inländische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer abgezogen werden.

Steuerausländer

Bei Steuerausländern (d. h. Personen, die in Deutschland nicht steuerlich ansässig sind) unterliegen auf die Wertpapiere zu zahlende Zinsen und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen grundsätzlich nur dann einer Besteuerung in Deutschland, wenn (i) die Wertpapiere Teil des Betriebsvermögens einer Betriebstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters oder einer festen Geschäftseinrichtung), die vom Wertpapierinhaber in Deutschland unterhalten wird, sind, (ii) die Zinseinkünfte anderweitig beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus

deutscher Quelle darstellen oder (iii) bestimmte formelle Voraussetzungen nicht erfüllt werden. In den Fällen (i), (ii) und (iii) erfolgt eine Besteuerung, die mit der im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschriebenen vergleichbar ist.

Steuerausländer sind – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – von der deutschen Kapitalertragsteuer und dem darauf erhobenen Solidaritätszuschlag befreit, selbst wenn die Wertpapiere bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden. In Fällen, in denen Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch wie im vorstehenden Absatz erwähnt einer Besteuerung in Deutschland unterliegen und die Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden oder ein Tafelgeschäft vorliegt, wird eine Kapitalertragsteuer erhoben, wie dies im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschrieben ist.

Kapitalertragsteuern können auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens oder nationaler deutscher Steuervorschriften reduziert oder erstattet werden.

Investmentsteuergesetz

Am 23. Dezember 2013 ist das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz in Kraft getreten. Es dient der Anpassung des Investmentsteuerrechts an das auf Grund der AIFM-Richtlinie erlassene Kapitalanlagegesetzbuch, enthält aber nunmehr eine eigenständige Definition des Investmentfonds und der Investitionsgesellschaft. Sollten die Wertpapiere in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen, können andere Steuerfolgen als die vorstehend beschriebenen eintreten.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt bei der unentgeltlichen Übertragung der Wertpapiere Erbschaft- oder Schenkungsteuer an, wenn – im Falle der Erbschaftsteuer – der Erblasser oder der Erwerber oder – im Falle der Schenkungsteuer – der Schenker oder der Beschenkte in Deutschland steuerlich ansässig sind oder das betreffende Wertpapier einem inländischen Gewerbebetrieb zuzurechnen ist, für den in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Besondere Regelungen gelten für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige. Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 27.9.2012 dem Bundesverfassungsgericht (Aktenzeichen 1 BvL 21/12) die Frage vorgelegt, ob das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verfassungsgemäß ist. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben beschlossen, diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs zum Anlass zu nehmen, sämtliche Festsetzungen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorläufig durchzuführen.

Sonstige Steuern

Bei der Begebung, Lieferung, Ausfertigung oder dem Umtausch der Wertpapiere fallen keine deutsche Stempel-, Emissions- oder Eintragungssteuern oder vergleichbare Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Auf europäischer Ebene ist geplant, in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU, wozu voraussichtlich auch Deutschland gehören wird, eine europäische Finanztransaktionssteuer einzuführen. Diese würde nach gegenwärtigem Stand der Diskussion auf den Erwerb und die Übertragung der Wertpapiere anfallen.

Deutsche Umsetzung der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") wurde von Deutschland im Jahr 2004 durch die Zinsinformationsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Juli 2005 meldet Deutschland daher alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere und alle vergleichbaren Einkünfte in Bezug auf die Wertpapiere an den Mitgliedstaat des Wohnsitzes bzw. Sitzes der wirtschaftlichen Eigentümer, falls die Wertpapiere in einem Depot bei der Auszahlenden Stelle verwahrt wurden.

Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potentielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Potentiellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011, "InvFG" 2011) trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten gemäß § 27 Einkommensteuergesetz ("EStG"):

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten. Nach Ansicht des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen ("BMF") umfasst § 27 Abs. 4 EStG sämtliche Arten

von Zertifikaten, wie beispielsweise Index-, Alpha-, Hebel- oder Sport-Zertifikate (Einkommensteuerrichtlinien 2000 ("EStR 2000") Rz. 6173). Basiswert können Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen, Anleihen, Edelmetalle, usw. sein. Bei Zertifikaten zählt die Differenz zwischen Anschaffungskosten- und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösendpreis (der von der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts abhängig ist) zu den Einkünften aus Derivaten. Nicht als Derivate gelten hingegen indexierte Anleihen als auch Anleihen mit indexorientierter Verzinsung. Zinsen aus diesen Anleihen führen zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs. 2 EStG; die Veräußerung oder Einlösung dieser Anleihen führt zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG (EStR 2000, Rz. 6195 ff).

Kann ein Emittent ein Wertpapier entweder in Geld oder durch Hingabe einer bestimmten (eigenen oder fremden) Aktie tilgen (sog *cash* oder *share*-Anleihen), stellen darauf gezahlte Zinsen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs. 2 EStG dar. Die Ausübung des Optionsrechts durch den Emittenten bei Einlösung stellt keinen Tausch des Forderungsrechts des Anlegers gegen Aktien dar, womit keine Veräußerung der Anleihe mit nachfolgender Anschaffung von Aktien vorliegt (EStR 2000, Rz 6183 f). Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw. Einlösung von Aktienanleihen sind Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen.

Einkünfte aus (verbrieften oder unverbrieften) Optionen zählen zu den Einkünften aus Derivaten. Hiervon umfasst sind Einkünfte, wenn ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellung) erfolgt. Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings als solche führen noch zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs. 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus. Optionsprämien erhöhen bei einer physischen Lieferung die Anschaffungskosten des Basiswerts. Der gelieferte Basiswert gilt bei Ausübung der Option in diesem Zeitpunkt als angeschafft bzw. als entgeltlich erworben. Erst bei Veräußerung des Basiswerts kann es – abhängig vom jeweiligen Basiswert – zu einer steuerpflichtigen Realisation der stillen Reserven kommen.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus dem Depot des Steuerpflichtigen gilt als Veräußerung. Werden diesbezüglich bestimmte Meldepflichten erfüllt, führt dies jedoch nicht zur Besteuerung. Darüber hinaus kann es durch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, zu einer Wegzugsbesteuerung kommen. Bei Wegzug in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder bestimmte EWR-Vertragsstaaten besteht die Möglichkeit eines Steueraufschubs.

Natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Kommt es bei Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG zur reinen Ausübung einer Option oder zu einer tatsächlichen Lieferung des Underlyings, so führt dies (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs. 4 EStG, sondern wirkt sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus. Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (sog. *public placement*), unterliegen gemäß § 27a Abs. 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 %. Liegt kein *public placement* des Wertpapiers vor, gelangt der besondere Steuersatz von 25 % nicht zur Anwendung. Nach Ansicht des BMF gelangt der besondere Steuersatz von 25 % für Einkünfte aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG nur dann zur Anwendung, wenn die Derivate verbrieft sind und ein *public placement* der Derivate vorliegt bzw. ein freiwilliger Abzug durch die inländische depotführende oder auszahlende Stelle gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG erfolgt (EStR 2000, Rz 6225a).

Im Fall von Einkünften aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG wird der besondere Steuersatz von 25 % bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle bzw. im Fall von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG sowie von Einkünften aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle, oder in Ermangelung einer solchen einer inländischen auszahlenden Stelle, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle das Veräußerungsgeschäft bzw. das Derivatgeschäft abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, dh die Erlöse aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen, aus dem Differenzausgleich, aus der Veräußerung von Derivaten oder die Stillhalterprämie gutgeschrieben hat, und es sich bei der depotführenden Stelle um eine Betriebsstätte der auszahlenden Stelle oder ein konzernzugehöriges Unternehmen handelt, im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs mit Abgeltungswirkung erhoben. Dies bedeutet, dass diese Einkünfte – von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen – grundsätzlich nicht in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufzunehmen sind.

Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – dh in Ermangelung einer inländischen auszahlenden oder inländischen depotführenden Stelle – müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen unter den allgemeinen Voraussetzungen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 % (ausgenommen davon ist etwa, wenn das Depot bei einer Schweizer Zahlstelle, wie etwa einer Schweizer Bank gehalten wird und der Anleger sich für die Erhebung einer Quellensteuer durch die schweizerische Zahlstelle gemäß dem Steuerabkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweiz entschieden hat. Dies gilt auch sinngemäß bei Erhebung einer Quellensteuer durch eine liechtensteinische Zahlstelle gemäß dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein).

In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen (aber nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten) ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig. Für einen solchen Verlustausgleich ist grundsätzlich zur Veranlagung zu optieren (Verlustausgleichsoption: § 97 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 8 EStG). Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Weiter ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw. verbrieften Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig. Im Falle einer inländischen depotführenden Stelle ist der Verlustausgleich von der depotführenden Stelle durchzuführen (§ 93 Abs. 6 EStG; siehe hierzu weiter unten). Um einen Verlustausgleich zwischen Depots bei verschiedenen Kreditinstituten zu erreichen, muss der Anleger im Rahmen der Veranlagung die Verlustausgleichsoption ausüben.

Natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Auch hier hängt die Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 % auf Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Forderungswertpapieren vom Vorliegen eines public placements der Wertpapiere ab. Auf die Ansicht des BMF zur Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 % für Einkünfte aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG wird verwiesen.

Im Fall von Einkünften aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG wird der besondere Steuersatz von 25% bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle bzw. im Fall von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG sowie von Einkünften aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle,

oder in deren Ermangelung unter den oben angeführten Voraussetzungen einer inländischen auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben. Während die Kapitalertragsteuer Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 %). Besteht keine inländische depotführende oder auszahlende Stelle, sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen ebenso dem besonderen Steuersatz von 25 %.

In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

Kapitalgesellschaften

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren der 25 %igen Körperschaftsteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der Kapitalertragssteuer ("KESt") von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Für Kapitalgesellschaften als Anleger gelten die Einschränkungen zum Verlustausgleich nicht. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können nach den allgemeinen Bestimmungen vorgetragen werden).

Privatstiftungen

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz ("PSG"), welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus verbrieften Derivaten (oder im Fall nicht verbriefter Derivate, wenn die inländische depotführende oder auszahlende Stelle freiwillig 25% KESt an der Quelle gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG einbehält und abführt) der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KESt von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Verlustausgleich durch die österreichische depotführende Stelle

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs. 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots eines Steuerpflichtigen negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KESt gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und juristische Personen, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort ihrer

Geschäftsleitung haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren nur dann der beschränkten Steuerpflicht in Österreich, wenn die Steuerpflichtigen eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere samt der hieraus resultierenden Einkünfte dieser inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (§ 98 Abs. 1 Z 3 EStG, § 21 Abs. 1 Z 1 KStG). Bei Nichtvorliegen einer österreichischen Betriebsstätte unterliegen nach § 98 Abs. 1 Z 5 lit b EStG i.d.F. vor BGBl. I 13/2014 (d.h. bis 31.12.2014) Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Forderungswertpapieren keiner beschränkten Steuerpflicht. Demgemäß sind nicht in Österreich ansässige Anleger mit Einkünften aus den Wertpapieren nicht beschränkt steuerpflichtig, soweit die unter den Wertpapieren empfangenen Einkünfte keiner österreichischen Betriebsstätte zuzurechnen sind. Ein Abzug der Kapitalertragsteuer kann bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden oder depotführenden Stelle unter bestimmten Voraussetzungen, wofür insbesondere spezielle Dokumentationsanforderungen zu erfüllen sind, nach § 94 Z 13 EStG unterbleiben.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 ("**AbgÄG 2014**", BGBl. I 13/2014) wird beginnend ab 1. Januar 2015 eine beschränkte Steuerpflicht für Zinsen i.S.d. EU-Quellensteuergesetzes eingeführt, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten war. Von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen sind allerdings sowohl Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in den Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes fallen als auch Zinsen, deren Schuldner weder Wohnsitz noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts ist. Auf die Befreiung von der Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug nach § 94 Z 13 EStG wird verwiesen.

Risiko der Einstufung als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds

Gemäß § 188 InvFG 2011 i.d.F. vor BGBl. I 135/2013 galt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Die österreichische Finanzverwaltung hat in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, sollen jedoch nicht als ausländische Investmentfonds gelten, dies gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starren" oder jederzeit veränderbaren Index handelt. Besondere Bestimmungen gelten für Hedge-Indexfonds.

Mit dem Inkrafttreten des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes ("**AIFMG**", BGBl. I 135/2013) wurde die Definition des ausländischen Investmentfonds in § 188 InvFG geändert. Danach gelten nunmehr als ausländische Kapitalanlagefonds (i) OGAW, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, (ii) Alternative Investmentfonds ("**AIF**") im Sinne des AIFMG, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien i.S.d. AIFMG sowie (iii) jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter (i) oder (ii) fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs. 1 KStG ist oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung. Als AIF gilt gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AIFMG jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschließlich seiner Teilfonds, der (i) von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger zu investieren, ohne dass das eingesammelte

Kapital unmittelbar der operativen Tätigkeit dient und (ii) keine Genehmigung gemäß Art 5 der Richtlinie 2009/65/EG benötigt. Die geänderte Definition des Begriffs des ausländischen Kapitalanlagefonds gilt erstmals für Geschäftsjahre von Kapitalanlagefonds, die nach dem 21. Juli 2013 beginnen. Mangels Stellungnahmen des BMF ist derzeit offen, ob die oben ausgeführten Kriterien zur Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits weiterhin zur Anwendung gelangen. Das Risiko der Einstufung bestimmter Wertpapiere als Anteilsscheine an einem ausländischen Kapitalanlagefonds ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz ("**EU-QuStG**") sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Nach einer Information des BMF gelten Einkünfte aus Optionsscheinen nicht als Zinsen i.S.d. EU-QuStG.

Steuerabkommen Österreich-Schweiz

Am 1. Januar 2013 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Dieses sieht vor, dass schweizerische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen auf ua Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer mit abgeltender Wirkung in Höhe von 25 % zu erheben haben. Als betroffene Person gilt eine in Österreich ansässige natürliche Person, die (i) als Vertragspartner einer schweizerischen Zahlstelle Konto- oder Depotinhaber sowie Nutzungsberechtigter der entsprechenden Vermögenswerte ist oder (ii) nach den von der schweizerischen Zahlstelle gestützt auf die geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannten Umstände getätigten Feststellungen als nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die insbesondere von einer Sitzgesellschaft oder einer anderen natürlichen Person über ein Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle gehalten werden. Für die erwähnten Erträge, die einer schweizerischen Quellensteuer unterliegen, gilt die österreichische Einkommensteuer als abgegolten, sofern das EStG für diese Erträge eine abgeltende Wirkung vorsieht. Das Steuerabkommen findet jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische

Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Steuerabkommen Österreich-Liechtenstein

Am 1. Januar 2014 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern in Kraft. Das Abkommen sieht eine Verpflichtung liechtensteinischer Zahlstellen zur Erhebung einer 25 %igen Quellensteuer auf ua Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne von Vermögenswerten einer betroffenen Person vor, die (i) bei liechtensteinischen Zahlstellen i.S.d. Art. 2(1)(e)(i) des Abkommens (Banken nach dem liechtensteinischen Bankengesetz und Wertpapierhändler, sogenannte Bankenzahlstelle) auf Konten oder Depots verbucht sind oder (ii) im In- oder Ausland belegen sind und von liechtensteinischen Zahlstellen i.S.d. Art. 2(1)(e)(ii) des Abkommens (in Liechtenstein ansässige natürliche und juristische Personen nach liechtensteinischem Recht, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmäßig Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen, übertragen oder lediglich Erträge nach Art. 18(1) des Abkommens leisten oder absichern; eingeschlossen sind nach dem Treuhändergesetz zugelassene natürliche und juristische Personen und Träger einer Bewilligung nach Art. 180a Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), sofern sie Mitglied des Verwaltungsorgans einer Vermögensstruktur sind; sogenannte Organzahlstelle) verwaltet werden.

Als betroffene Person gilt im Fall einer Bankenzahlstelle i.S.d. Art. 2(1)(e)(i) des Abkommens eine in Österreich ansässige natürliche Person, die (i) als Vertragspartner einer liechtensteinischen Zahlstelle Konto- oder Depotinhaber sowie nutzungsberechtigte Person der entsprechenden Vermögenswerte ist oder (ii) nach den von der liechtensteinischen Zahlstelle gestützt auf die geltenden liechtensteinischen Sorgfaltspflichten und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannten Umstände getätigten Feststellungen als nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die ua von einer Sitzgesellschaft (insbesondere juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen oder ähnlichen Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikation- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben) oder einer anderen natürlichen Person über ein Konto oder Depot bei einer liechtensteinischen Zahlstelle gehalten werden. Im Fall einer Organzahlstelle i.S.d. Art. 2(1)(e)(ii) des Abkommens gilt als betroffene Person eine in Österreich ansässige natürliche Person, die (i) an den Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur i.S.d. Art. 2(2) des Abkommens nutzungsberechtigt ist oder (ii) die an eine intransparente Vermögensstruktur i.S.d. Art. 2(1)(n) des Abkommens Zuwendungen tätigt oder von dieser Zuwendungen erhält. Der Begriff der Vermögensstruktur umfasst Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten und besondere Vermögenswidmungen mit oder ohne Persönlichkeit.

Für zu Beginn erwähnte Erträge (z.B. Dividendenerträge, Zinsen, Veräußerungsgewinne), die einer liechtensteinischen Quellensteuer unterliegen, gilt die österreichische Einkommensteuer als abgegolten, sofern das EStG für diese Erträge eine abgeltende Wirkung vorsieht. Das Abkommen mit Liechtenstein findet keine Anwendung auf Erträge und Gewinne, die vom Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, umfasst sind. Macht der Steuerpflichtige von der Möglichkeit einer freiwilligen Meldung anstelle des Einbehalts einer Quellensteuer durch ausdrückliche Ermächtigung der liechtensteinischen Zahlstelle, Gebrauch, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, so sind diese Erträge in die Steuererklärung des Steuerpflichtigen aufzunehmen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz ("**StiftEG**"). Eine Steuerpflicht besteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen

Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz von 25 % anwendbar ist. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zum zugewendeten Vermögen stehen, zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Das Abkommen zwischen Österreich und Liechtenstein sieht spezielle Regelungen für Vermögenswidmungen an in Liechtenstein verwaltete intransparente Vermögensstrukturen vor.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen unter Lebenden von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer im Zeitpunkt des Erwerbs einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter nahen Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen i.S.d. StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

Luxemburg

Es folgt eine allgemeine Beschreibung der luxemburgischen Quellenbesteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder woanders anzusehen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Rechts. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potenzielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.

Quellensteuer und Selbstveranlagung

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der Emittentin im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der Wertpapiere können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, mit möglichen Ausnahmen bei Zahlungen an (oder unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von) einzelnen Wertpapierinhabern and bestimmten so genannten "Einrichtungen" (im Sinne der Richtlinie der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie 2003/48/EG – die "EU-Zinsrichtlinie")).

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Unter Anwendung der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (die "**Umsetzungsgesetze**") und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten (die "**Gebiete**"), ist die Anwendung einer Quellensteuer auf Zinsen und vergleichbare Erträge (einschließlich bei Fälligkeit erhaltener Rückzahlungsaufschläge) vorgesehen, die an bestimmte nicht in Luxemburg ansässige Anleger (natürliche Personen und bestimmte Gesellschaften, die als "Einrichtungen" (*residual entities*) bezeichnet werden), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Gebiet ansässig sind oder gegründet wurden, gezahlt werden, falls die Emittentin eine luxemburgische Zahlstelle im Sinne der Umsetzungsgesetze bestellt und sich der Begünstigte der Zinszahlung nicht für eine Auskunftserteilung oder, im Fall einer natürlichen Person, für das Steuerbescheinigungsverfahren entscheidet. Im Sinne der Umsetzungsgesetze gelten als "Einrichtungen" (*residual entities*) auch Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in bestimmten Gebieten gegründet wurden, die keine juristische Person sind, deren Gewinne nicht der allgemeinen Unternehmensbesteuerung unterliegen und die nicht als OGAW (gemäß Richtlinie 85/611/EWG) oder vergleichbares kollektives Anlagevehikel behandelt werden (oder zu einer entsprechenden Behandlung optiert haben).

Finanzinstrumente deren Rückzahlung ausschließlich von Erträgen aus bestimmten zugrundeliegenden Investitionen abhängen, wie etwa in Rohstoffe oder Indizes, bewegen sich grundsätzlich außerhalb des Anwendungsbereichs der EU-Zinsrichtlinie. Bei Wertpapieren, die eine feste Zinszahlung vorsehen, fallen hingegen Zinszahlungen in den Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie.

Der Quellensteuersatz liegt momentan bei 35 %. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle. Das Quellensteuersystem wird nur noch während einer Übergangsphase Anwendung finden, deren Ende von dem Abschluss bestimmter Verträge mit Drittstaaten betreffend den Informationsaustausch abhängt.

Das Großherzogtum Luxemburg hat seine Absicht angekündigt, das Quellensteuersystem mit Wirkung zum 1. Januar 2015 aufzugeben und sich dem automatischen Informationsaustausch anzuschließen. Die notwendigen Gesetzesänderung und Regelungen müssen noch vor diesem Datum erlassen werden.

Die EU Kommission hat konkrete Vorschläge zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie unterbreitet, die im Fall einer Umsetzung den Anwendungsbereich der vorstehend beschriebenen Besteuerung ergänzen oder erweitern würden.

In Luxemburg ansässige Anleger

Durch das luxemburgische Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), wurde eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie) eingeführt.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen an eine in Luxemburg ansässige natürliche Person, bei der es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 10 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegenen Zahlstelle gezahlt werden. Die Entscheidung für die 10 %ige Abgabe

muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % und die 10 %ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

US Quellensteuer und Meldungen gemäß FATCA

Am 27. Februar 2014 haben das Großherzogtum Luxemburg und die Vereinigten Staaten die Inhalte des künftigen zwischenstaatlichen Abkommens vereinbart.

EU-Zinsrichtlinie

Im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU-Zinsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Finanzbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskunft über Einzelheiten zu Zinszahlungen oder vergleichbaren Erträgen, die von einer Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets an eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person gezahlt oder von ihr für diese vereinnahmt werden, zu erteilen; für einen Übergangszeitraum werden jedoch Österreich und Luxemburg ein System zur Auskunftserteilung anwenden (sofern sie sich nicht während dieses Zeitraums für eine andere Möglichkeit entscheiden), in dessen Rahmen auf Zahlungen an einen wirtschaftlichen Eigentümer (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) eine Quellensteuer einbehalten wird, wenn der wirtschaftliche Eigentümer sich keinem der beiden möglichen Verfahren zur Auskunftserteilung unterwirft. Das Quellensteuersystem gilt für einen Übergangszeitraum, in dessen Verlauf der Quellensteuersatz auf 35 % gestiegen ist. Der Übergangszeitraum endet am Ende des ersten vollen Steuerjahrs nach der Zustimmung bestimmter Drittstaaten zur Auskunftserteilung über entsprechende Zahlungen.

Zudem haben eine Reihe von Drittstaaten, darunter die Schweiz, und bestimmte abhängige oder assoziierte Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten vergleichbare Maßnahmen (d. h. entweder Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums) in Bezug auf Zahlungen, die von einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Person an eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, eingeführt. Zudem haben die Mitgliedstaaten mit bestimmten dieser abhängigen oder assoziierten Gebiete gegenseitige Vereinbarungen zur Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums in Bezug auf Zahlungen, die von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person an eine in einem dieser Gebiete ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, geschlossen.

Die EU-Zinsrichtlinie ist laufend Gegenstand von Gesetzgebungs- bzw. Weiterentwicklungs- und Änderungsvorschlägen auf politischer Ebene sowie Gegenstand der Weiterentwicklung europäischen Rechts durch die verschiedenen europäischen Institutionen, die Auswirkungen auf deren Anwendungsbereich und Regelungsinhalt haben können. Insbesondere können sich Anwendungsbereich und Regelungsinhalt der Richtlinie in Bezug auf neue Anlageprodukte und neue Mitteilungspflichten ausweiten. Anleger die Zweifel hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der Richtlinie auf ihre persönliche Situation haben, wird empfohlen, ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.

U.S.-Quellensteuer

Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen

Gemäß Section 871(m) des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils gültigen Fassung ("**IRC**") werden "dividendenäquivalente" Zahlungen als Dividenden, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, behandelt und mit einer Quellensteuer von 30

% belegt, sofern sich dieser Steuersatz nicht durch ein geltendes Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten ermäßigt (Quellensteuer auf "dividendenäquivalente" Zahlungen). Eine "dividendenäquivalente" Zahlung umfasst (i) dividendenersetzende Zahlungen (*substitute dividend*), die im Zusammenhang mit einem Wertpapierpensions- (*Sale and Repurchase Agreement*) oder Wertpapierleihegeschäft (*Securities Lending Agreement*) geleistet werden und (direkt oder indirekt) von einer Dividendenzahlung aus einer in den Vereinigten Staaten belegenen Quelle abhängen bzw. in Bezug auf diese ermittelt werden, (ii) eine Zahlung aufgrund eines "festgelegten Vertrags mit einem Nennbetrag" (*specified notional principal contract* — ein "**Festgelegter Vertrag**"), die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängt oder unter Bezugnahme auf diese bestimmt wird, und (iii) eine andere von der US-Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*, "**IRS**") bestimmte Zahlung, die im Wesentlichen mit einer unter den Ziffern (i) oder (ii) beschriebenen Zahlung vergleichbar ist. Zu diesen Zwecken bestimmt *Section 871(m)* IRC vier Typen des Vertrags mit einem Nennbetrag, die als Festgelegte Verträge gelten. Zusätzlich sieht *Section 871(m)* vor, dass ab dem 18. März 2012 zu einer "dividendenäquivalenten" Zahlung auch eine Zahlung gehört, die aufgrund eines Festgelegten Vertrags geleistet wird, soweit das US-Finanzministerium nicht abweichend hiervon bestimmt, dass ein solcher Vertrag kein Risiko einer Steuervermeidung beinhaltet. Am 4. Dezember 2013 haben das US-Finanzministerium und die IRS endgültige Richtlinien ("**Endgültige Richtlinien**") veröffentlicht sowie Richtlinien in Bezug auf *Section 871(m)* IRC vorgeschlagen ("**Richtlinienvorschlag**"). Die Endgültigen Richtlinien erweitern die gesetzliche Definition des Festgelegten Vertrags dahingehend, dass sie auch Zahlungen erfasst werden, die vor dem 1. Januar 2016 erfolgt sind (zuvor wurde sie bereits dahingehend erweitert, dass sie Zahlungen, die vor dem 1. Januar 2014 erfolgt sind, erfasst).

Für Zahlungen am oder nach dem 1. Januar 2016 sieht der Richtlinienvorschlag hingegen eine signifikante Erweiterung des Anwendungsbereichs von *Section 871(m)* IRC in Bezug auf die umfassten Transaktionen vor. Der Richtlinienvorschlag würde die Anwendung von *Section 871(m)* IRC auf Zahlungen in Bezug auf aktiegebundene Instrumente erweitern, was grundsätzlich sämtliche Finanzinstrumente (wie z.B. Futures, Termingeschäfte und Optionen) umfassen würde, die keine Wertpapierpensionsgeschäfte (*Sale and Repurchase Agreement*), Wertpapierleihegeschäft (*Securities Lending Agreement*) oder Festgelegte Verträge sind, und die den Wert eines oder mehrerer zugrundeliegender Wertpapiere replizieren ("**Festgelegte Instrumente**"). Unter dem Richtlinienvorschlag gelten zudem Finanzinstrumente als Festgelegte Instrumente oder Verträge mit einem Nennbetrag als Festgelegte Verträge, wenn bei Vertragsschluss in Bezug auf die zugrundeliegende Aktie ein Delta von 0,70 oder größer vorgesehen ist. Des Weiteren würden Zahlungen, die auf tatsächliche oder geschätzte Dividendenzahlungen (explizit oder implizit) replizierende Beträge basieren, der Quellensteuer unterfallen, selbst wenn eine aufgrund einer geschätzten Dividendenzahlung erfolgte Zahlung nicht an die tatsächliche Dividendenzahlung angepasst wird. Der Richtlinienvorschlag sieht für bestimmte "qualifizierte Indizes" als zugrundeliegenden Basiswert Ausnahmen vor, die dazu führen würden, dass Festgelegte Instrumente oder Festgelegte Verträge, die einen solchen "qualifizierten Index" replizieren von der Anwendung der *Section 871(m)* IRC ausgenommen sind. Um als "qualifizierter Index" zu gelten, muss ein Index sechs Voraussetzungen erfüllen. Unter anderem muss er als Bestandteile mindestens 25 zugrundeliegende Wertpapiere abbilden, darf keinen Bestandteil enthalten, dem mehr als 10% bei der Indexgewichtung zukommt und darf keine Wertentwicklung aufweisen, die die des Standard & Poors 500 Index um mehr als 1,5% übersteigt (bezogen auf den Monat, der dem Datum vorausgeht, an der das möglicherweise nach *Section 871(m)* IRC relevante Geschäft abgeschlossen wurde). Der Richtlinienentwurf würde grundsätzlich alle am oder nach dem 1. Januar 2016 erfolgten Zahlungen erfassen. In Bezug auf Festgelegte Instrumente gilt: der Richtlinienentwurf würde am oder nach dem 1. Januar 2016 erfolgte Zahlungen in Bezug auf ein Festgelegtes Instrument erfassen, welches nach dem 5. März 2014 erworben wurde. Sollte der Richtlinienvorschlag in dieser Fassung angenommen werden, könnte er Zahlungen in Bezug auf index- bzw. aktiegebundene Wertpapiere, die momentan nicht der Quellensteuer unterliegen, einer Quellensteuer in Höhe von 30% bzw., einem reduzierten Steuersatz gemäß einem anwendbaren Abkommen, unterwerfen.

Müsste bei Zahlungen auf indexgebundene Wertpapiere oder aktiengebundene Wertpapiere ein Betrag aufgrund der US-Quellensteuer abgezogen oder einbehalten werden, wären weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch eine andere Person gemäß den Endgültigen Bedingungen zur Zahlung zusätzlicher Beträge aufgrund des Einbehalts oder Abzugs einer solchen Steuer verpflichtet.

Die Vorschriften, die die Behandlung von Dividenden, Zinsen und anderer fester oder variabler Erträge als Erträge aus Quellen in den Vereinigten Staaten bestimmen sind komplex. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Erträge aus den Wertpapieren auch nach anderen Vorschriften als Erträge aus Quellen in den Vereinigten Staaten qualifiziert werden und einer Quellensteuer unterliegen. Zusätzlich können Änderungen des anwendbaren US-Bundesrechts sowie des Steuerrechts der Bundesstaaten und auf lokaler Ebene als auch eine Auslegung dieses Rechts zu einer Anwendung der US-Quellensteuer oder anderer Steuern in Bezug auf die Wertpapiere führen.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Gemäß Sections 1471 bis 1474 des *U.S. Internal Revenue Code* von 1986 (allgemein als "FATCA" bezeichnet) können dividendenäquivalente Zahlungen auf Wertpapiere und Zahlungen von Bruttoemissionserlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren an die Emittentin oder Finanzinstitute, die als Intermediäre solcher Zahlungen mit US-Bezug fungieren, einer Quellensteuer auf sog. "quellensteuerpflichtige Zahlungen" in Höhe von 30% unterliegen, soweit die entsprechende Emittentin oder das Finanzinstitut bestimmte Zertifizierungsvoraussetzungen, die Anforderungen an den Informationsaustausch (Offenlegungspflicht hinsichtlich Investoren mit US-Bezug) und andere festgelegte Voraussetzungen nicht einhält. Zahlungen auf bestimmte, bereits bestehende Verpflichtungen ("**Altverpflichtungen**") unterliegen jedoch nicht der FATCA-Quellensteuer. Solche Altverpflichtungen umfassen Verpflichtungen, die bereits am 1. Juli 2014 bestehen. Verpflichtungen, die nach *Section 871(m)* IRC und den *US Treasury Regulations* als "dividendenäquivalente" Zahlungen behandelt werden, gelten als Altverpflichtungen sofern sie bereits vor Ablauf von sechs Monaten nach Veröffentlichung der *US Treasury Regulations* bestanden. Sämtliche wesentliche Veränderungen solcher Verpflichtungen nach diesen Zeitpunkten führt dazu, dass diese als neu begeben oder begründet gelten und ihren Status als Altverpflichtungen verlieren. Die Emittentin und Finanzinstitute, über die Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere abgewickelt werden, können auch zum Einbehalt einer Quellensteuer von bis zu 30% auf alle oder einen Teil der Kapital- und Zinszahlungen verpflichtet sein, die nach dem 31. Dezember 2016 im Hinblick auf Wertpapiere geleistet wurden, wenn die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt wesentlich verändert wurden, der sechs Monate nach dem Datum folgt, an dem die *US Treasury Regulations*, die den Begriff "ausländische Durchleitungszahlung" (*foreign passthrough payment*) definieren in dem US-Bundesanzeiger (*US Federal Register*) veröffentlicht werden ("**Stichtag**") oder weitere Wertpapiere nach dem Stichtag verkauft werden, die nicht im Zusammenhang mit dem "qualifizierten Wiedereröffnungsverfahren" zu Zwecken des US-Bundeseinkommensteuerrechts (*qualified reopening*) begeben werden. Die Anwendung von FATCA in Bezug auf Zahlungen unter den Wertpapieren kann durch ein zwischenstaatliches Abkommen (*intergovernmental agreement "IGA"*) beeinflusst werden, das zwischen den Vereinigten Staaten und dem Staat geschlossen wird, in dem die Emittentin bzw. ein anderes in die Zahlungen unter den Wertpapieren involviertes Finanzinstitut ansässig ist.

Deutschland hat am 31. Mai 2013 mit den Vereinigten Staaten eine IGA abgeschlossen. Die deutsche FATCA-Umsetzungsgesetzgebung wurde bereits veröffentlicht und sieht den Erlass einer bislang nur im Entwurf vorliegenden Rechtsverordnung vor. Danach erfolgen die Meldungen über das Bundeszentralamt für Steuern.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Von der Emittentin wurden oder werden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von darauf bezogenen Angebotsmaterialien in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem bzw. der entsprechende Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter "Bedingungen des Angebots" aufgeführt sind. Es dürfen keine Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren oder die Verteilung von auf die Wertpapiere bezogenen Angebotsmaterialien in oder aus einer Rechtsordnung erfolgen, es sei denn, diese erfolgen in Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen und begründen keine Verpflichtungen der Emittentin, abgesehen von dem zuvor genannten Billigungs- und Notifizierungsverfahren.

Vereinigte Staaten von Amerika

- (a) Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem *Securities Act* registriert und – mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit am Emissionstag von einem Jahr oder weniger, bei denen dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist – innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe von *Regulation S* des *Securities Act* oder im Rahmen einer anderen Befreiung von den Registrierungspflichten des *Securities Act* oder im Rahmen einer Transaktion, für die diese Registrierungspflichten aus anderen Gründen nicht gelten.
- (b) Für eine Person, die Wertpapiere erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der Emittentin und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere übereinkommt, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.
- (c) Wertpapiere mit Ausnahme von (i) Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) und (ii) Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte Wertpapiere gelten, werden gemäß den Bestimmungen der sog. *Excise Tax Exemption* nach den Vorschriften der *Section 4701(b)(1)(B)* des *Internal Revenue Code* und *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D)* der *United States Treasury Regulations* (vormals als Ausnahme unter TEFRA D bekannt, "**TEFRA D-Vorschriften**") oder *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (C)* der *United States Treasury Regulations* (vormals als Ausnahme unter TEFRA C bekannt, "**TEFRA C-Vorschriften**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben.

Excise Tax

Nach der *Section 4701* des *Internal Revenue Code* wird auf die nach dem 18. März 2012 emittierten registrierungspflichtigen Wertpapiere (*registration-required obligations*), bei denen eine Registrierung nicht erfolgt ist, eine 1 %-ige *Excise Tax* auf den Nennbetrag multipliziert mit der Laufzeit (Kalenderjahre) erhoben. Nach der *Notice 2012-20* der US-Steuerbehörde (IRS) werden jedoch bestimmte Wertpapiere als registrierte Wertpapiere behandelt. Zudem hat die IRS angekündigt, in Bezug auf bestimmte nicht registrierte

Wertpapiere (sog. *bearer securities*) Ausnahmeregelungen (*Excise Tax Exemption*) zu erlassen, die die früheren TEFRA C- und TEFRA D-Vorschriften reflektieren.

Anforderungen gemäß der Notice 2012-20

In ihrer *Notice 2012-20* hat die IRS bestimmt, dass für nach dem 18. März 2012 emittierte Wertpapiere, die nominell als Inhaberpapiere emittiert werden, für Zwecke der U.S.-Einkommensteuer trotzdem als registrierte Wertpapiere gelten sollen, wenn sie über ein "entmaterialisiertes" Book-entry Verfahren oder ein Clearingsystem emittiert werden, in dem die Wertpapiere "effektiv immobilisiert" werden. Ein Wertpapier gilt als effektiv immobilisiert, wenn der einzige Inhaber der physischen Globalurkunde eine Clearingorganisation ist, die physische Urkunde lediglich auf eine Nachfolge-Clearingorganisation übertragen werden kann und das wirtschaftliche Eigentum an dem Wertpapier nur über ein von einer Clearingorganisation betriebenes Book-entry System übertragen werden kann. Das Wertpapier kann selbst dann als registriertes Wertpapier gelten, wenn unter bestimmten Umständen eine physische Urkunde erhältlich ist. Diese Umstände sind beschränkt auf Fälle der Einstellung des Betriebs durch die Clearingorganisation, des Ausfalls der Emittentin oder eines entsprechenden Verlangens der Emittentin aufgrund einer für sie nachteiligen Steueränderung, die lediglich durch physisch gelieferte Inhaberpapiere vermieden werden kann.

Im Zusammenhang mit den in Übereinstimmung mit *Notice 2012-20* emittierten Wertpapieren gibt die Emittentin die Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab, den Anforderungen der *Notice 2012-20* nachzukommen, und wird von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, eine entsprechende Zusicherung und Verpflichtungserklärung verlangen.

TEFRA D-Vorschriften

Darüber hinaus gibt die Emittentin in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA D-Vorschriften begeben werden, die nachstehende Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab und wird von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, eine entsprechende Zusicherung und Verpflichtungserklärung verlangen, nämlich, dass:

- (i) sie, sofern dies nicht gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig ist, (x) Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befinden, oder US-Personen keine Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren angeboten oder verkauft hat bzw. haben oder während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) anbieten oder verkaufen wird bzw. werden und (y) keine während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) verkauften Wertpapiere in effektiver Form in die Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen geliefert hat bzw. haben oder liefern wird bzw. werden;
- (ii) sie über wirksame Verfahren verfügt bzw. verfügen und während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) über solche verfügen wird bzw. werden, die hinreichend geeignet sind sicherzustellen, dass ihre unmittelbar im Verkauf von Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren tätigen Mitarbeiter oder Vertreter davon Kenntnis haben, dass diese Wertpapiere während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) nicht Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befinden, oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig;
- (iii) falls es sich bei dieser Person um eine US-Person handelt, diese zugesichert hat, dass sie die Wertpapiere zum Zwecke des Weiterverkaufs in Verbindung mit ihrer ursprünglichen Emission erwirbt und dass, sofern sie Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren für eigene Rechnung hält, dies ausschließlich unter Einhaltung der Vorschriften von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6)* der *United States Treasury Regulations* erfolgt;

- (iv) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, das von einer solchen Person Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren zum Zwecke ihres Angebots oder Verkaufs während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) erwirbt, eine solche Person entweder (x) die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen wiederholt und bestätigt, oder (y) sich verpflichtet, die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von dem jeweiligen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin einzuholen, und
- (v) eine solche Person die in den Ziffern (i), (ii), (iii) und (iv) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von allen anderen Personen als seinen verbundenen Unternehmen, mit denen sie einen schriftlichen Vertrag im Sinne von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (4)* der *United States Treasury Regulations* über das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) schließt, zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in den vorstehenden Abschnitten verwendeten Begriffe haben die ihnen im *Internal Revenue Code*, in der jeweils gültigen Fassung, sowie in hierzu ergangenen Verordnungen, einschließlich der *Notice 2012-20*, zugewiesene Bedeutung.

TEFRA C-Vorschriften

Darüber hinaus gilt in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA C-Vorschriften begeben werden, dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen und im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission begeben und geliefert werden müssen. Die Emittentin wird, und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, weder unmittelbar noch mittelbar Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission anbieten, verkaufen oder liefern. Außerdem, wird die Emittentin, bzw. wird sie verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, sich weder unmittelbar noch mittelbar mit potentiellen Käufern in Verbindung setzen, falls entweder die Emittentin, die betreffende am Vertrieb beteiligte Person oder der betreffende Käufer sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befindet und keine Geschäftsstelle in den Vereinigten Staaten in das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren einbeziehen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die ihnen im US-Bundessteuergesetz *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen einschließlich der TEFRA C-Vorschriften zugewiesene Bedeutung.

Nicht als registrierte Wertpapiere zu qualifizierende Wertpapiere (*bearer securities*), die gemäß den TEFRA-D Vorschriften begeben werden (mit Ausnahme von vorläufigen Globalurkunden und Wertpapieren mit einer Laufzeit (unter Berücksichtigung etwaiger einseitiger Erneuerungs- oder Verlängerungsrechte) von einem Jahr oder weniger) und alle dazugehörigen Empfangsscheine oder Kupons sind mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

"Jede US-Person, die Inhaber dieses Schuldtitels ist, unterliegt Beschränkungen im Rahmen des US-Einkommensteuerrechts einschließlich der in *Section 165 (j)* und *Section 1287 (a)* des US-Bundessteuergesetzes *Internal Revenue Code* vorgesehenen Beschränkungen."

Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf öffentliche Angebote im Rahmen der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere mit Wirkung ab dem Tag (einschließlich) der Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") kein öffentliches Angebot durchgeführt. Unter folgenden Bedingungen können

die Wertpapiere jedoch mit Wirkung ab dem Maßgeblichen Umsetzungstag (einschließlich) in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) falls in den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere angegeben ist, dass ein Angebot der Wertpapiere anders als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (ein "**Nicht-Befreites Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts für diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, zulässig ist, vorausgesetzt, der entsprechende Basisprospekt wurde anschließend durch die Endgültigen Bedingungen, in denen dieses Nicht-Befreite Angebot geregelt ist, innerhalb des Zeitraums, dessen Anfang und Ende in diesem Basisprospekt bzw. in diesen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, gemäß der Prospektrichtlinie vervollständigt und die Emittentin hat schriftlich ihre Zustimmung zur deren Verwendung für die Zwecke des Nicht-Befreiten Angebots erklärt;
- (b) jederzeit an beliebige juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für das Angebot bestellten natürlichen oder juristischen Person, die die Platzierung oder das Angebot der Wertpapiere durchführt, oder
- (d) jederzeit unter sonstigen Umständen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen,

unter der Voraussetzung, dass (i) kein Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) die Veröffentlichung eines Basisprospekts nach Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Basisprospekt nach Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Platzierung oder ein Angebot der Wertpapiere durchführt, erforderlich macht und (ii) im Falle eines Angebots in Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" im Hinblick auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die angebotenen Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wie von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat geändert; der Begriff "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Ergänzungen einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie, soweit diese in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde) und schließt jede maßgebliche Umsetzungsmaßnahme in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat mit ein; der Begriff "**Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Ermächtigung

Die Auflegung des Programms und die Begebung von Wertpapieren im Rahmen des Programms wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses Programms zusammen mit anderen Basisprospekten der HVB im Rahmen dieses Programms EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

Einsehbare Dokumente

Abschriften der Satzung der Emittentin, der Konzernjahresberichte für die zum 31. Dezember 2012 und 2013 endenden Geschäftsjahre der Emittentin, des gemäß dem Handelsgesetzbuch aufgestellten Einzelabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013, des konsolidierten Zwischenberichts zum 30. Juni 2014 der Emittentin, der Muster der Globalurkunden, der Endgültigen Bedingungen und des Zahlstellenvertrags in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung sind während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (ausgenommen Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der Emittentin erhältlich. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts sind sämtliche Dokumente, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

Clearing System

Ein Clearing der Wertpapiere erfolgt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) ("**Clearstream Banking AG**" oder "**CBF**") und/oder ein alternatives Clearing System, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die entsprechenden Wertpapierkennnummern für die einzelnen Serien von Wertpapieren werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin kann beschließen, die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere bei einem alternativen Clearing System zu verwahren oder deren Clearing auf andere Weise über ein alternatives Clearing System zu veranlassen. Die entsprechenden Einzelheiten zu einem solchen alternativen Clearing System werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Agents

Hauptzahlstelle für die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Berechnungsstelle im Rahmen des Programms ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Die Emittentin kann die Bestellung einer anderen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle für die gemäß dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2014 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 30. Juni 2014 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2013, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (Jahresbericht 2013), zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.

Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin nach bestem Wissen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot

Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind

Folgende Informationen werden hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen (wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, lässt sich nachfolgender Tabelle entnehmen):

(1) die Wertpapierbeschreibung und die Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Basket Wertpapieren, Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Classic Rainbow Wertpapieren, Garant Cap Rainbow Wertpapieren und

(2) die Wertpapierbeschreibung und die Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Juli 2013 zur Begebung von FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren.

Die folgenden Angaben werden in den Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Abschnitte der Dokumente, deren Angaben nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahme einbezogen werden, sind für potentielle Anleger nicht relevant.

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 124 bis 238	S. 50
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 239	S. 50
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2013)²⁾		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 110 bis 111	S. 50
- Konzern Bilanz	S. 112 bis 113	S. 50
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 114 bis 115	S. 50
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 116 bis 117	S. 50
- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 118 bis 248	S. 50
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 249	S. 50
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2013)²⁾		
- Gewinn- und Verlustrechnung	S. 80 bis 81	S. 50
- Bilanz	S. 82 bis 87	S. 50
- Anhang zum Geschäftsbericht	S. 88 bis 138	S. 50
- Bestätigungsvermerk	S. 139	S. 50
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Basket Wertpapieren, Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Classic Rainbow Wertpapieren, Garant Cap Rainbow Wertpapieren¹⁾		
- Wertpapierbeschreibung und Bedingungen der Wertpapiere	S. 40 bis 194	S. 135

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Juli 2013 zur Begebung von FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren¹⁾ - Wertpapierbeschreibung und Bedingungen der Wertpapiere	S. 40 bis 155	S. 135
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren¹⁾ Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden - HVB BRIC Control 10 Index - HVB Euroland Control 15 Index - Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index - Cross Commodity Long/Short Index - Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index	S. 99 bis 102 S. 103 bis 106 S. 107 bis 110 S. 111 bis 116 S. 117 bis 125	S. 107 S. 107 S. 107 S. 107 S. 107

¹⁾ Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht: <http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

²⁾ Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht: <http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>

HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30. JUNI 2014

Financial Highlights	F-2
Konzernergebnisse	F-3
Konzern Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2014.....	F-3
Konzern Bilanz bis zum 30. Juni 2014.....	F-7
Entwicklung des Konzern Eigenkapitals bis zum 30. Juni 2014.....	F-9
Konzern Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellung).....	F-11
Erläuterungen (ausgewählte Notes).....	F-12
Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung.....	F-15
Angaben zur Bilanz.....	F-28
Sonstige Angaben.....	F-36

Financial Highlights

Kennzahlen der Erfolgsrechnung

	1. 1.–30. 6. 2014	1. 1.–30. 6. 2013
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	399 Mio €	1 121 Mio €
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	79,3%	59,4%
Ergebnis vor Steuern	513 Mio €	1 222 Mio €
Konzernüberschuss	334 Mio €	818 Mio €
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹	5,1%	11,8%
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹	3,3%	8,1%
Ergebnis je Aktie	0,41 €	1,01 €

Bilanzzahlen

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Bilanzsumme	298,6 Mrd €	290,0 Mrd €
Bilanzielles Eigenkapital	20,5 Mrd €	21,0 Mrd €
Leverage Ratio ²	6,7%	7,1%

Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen

	30. 6. 2014 Basel III	31. 3. 2014 Basel III	31. 12. 2013 Basel II
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	—	—	18,4 Mrd €
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	18,9 Mrd €	19,0 Mrd €	—
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	18,9 Mrd €	19,0 Mrd €	18,5 Mrd €
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	88,7 Mrd €	90,8 Mrd €	85,5 Mrd €
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³	—	—	21,5%
Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ³	21,3%	21,0%	—
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³	21,3%	21,0%	21,6%

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Mitarbeiter (auf Vollzeitkräfte umgerechnet)	18 574	19 092
Geschäftsstellen	927	933

1 Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS und auf das Gesamtjahr hochgerechneten Ergebnisses vor Steuern per 30. 6. 2014.

2 Verhältnis des um immaterielle Vermögenswerte gekürzten Eigenkapitals (gemäß IFRS) zur Bilanzsumme ebenfalls gekürzt um immaterielle Vermögenswerte.

3 Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

Ratings

	LANGFRISTIG	KURZFRISTIG	AUSBLICK	STAND-ALONE RATING	ÄNDERUNG/ BESTÄTIGUNG	PFANDBRIEFE		ÄNDERUNG/ BESTÄTIGUNG
						ÖFFENTLICHE	HYPOTHEKEN	
Moody's	Baa1	P-2	negativ	D+	29. 5. 2014	Aa1	Aa1	26. 6. 2014/ 8. 6. 2012
Standard & Poor's	A–	A-2	negativ	bbb+	29. 4. 2014	AAA	—	4. 4. 2014
Fitch Ratings	A+	F1+	negativ	a–	26. 3. 2014	AAA	AAA	10. 4. 2014/ 10. 4. 2014

Konzern Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2014

Erträge/Aufwendungen	NOTES	1.1.–30. 6. 2014	1.1.–30. 6. 2013	VERÄNDERUNG	
		in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Zinserträge		2 605	2 967	– 362	– 12,2
Zinsaufwendungen		– 1 240	– 1 471	+ 231	– 15,7
Zinsüberschuss	7	1 365	1 496	– 131	– 8,8
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	8	49	56	– 7	– 12,5
Provisionsüberschuss	9	568	619	– 51	– 8,2
Handelsergebnis	10	300	709	– 409	– 57,7
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	11	77	91	– 14	– 15,4
Personalaufwand		– 904	– 906	+ 2	– 0,2
Andere Verwaltungsaufwendungen		– 819	– 765	– 54	+ 7,1
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen		– 147	– 93	– 54	+ 58,1
Verwaltungsaufwand	12	– 1 870	– 1 764	– 106	+ 6,0
Kreditrisikovorsorge	13	– 90	– 86	– 4	+ 4,7
Zuführungen zu Rückstellungen	14	39	9	+ 30	> 100,0
Aufwendungen für Restrukturierungen		—	– 2	+ 2	– 100,0
Finanzanlageergebnis	15	75	94	– 19	– 20,2
ERGEBNIS VOR STEUERN		513	1 222	– 709	– 58,0
Ertragsteuern		– 179	– 404	+ 225	– 55,7
KONZERNÜBERSCHUSS		334	818	– 484	– 59,2
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend		330	808	– 478	– 59,2
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend		4	10	– 6	– 60,0

Ergebnis je Aktie

(in €)

	NOTES	1.1.–30. 6. 2014	1.1.–30. 6. 2013
Ergebnis je Aktie (unverwässert und verwässert)	16	0,41	1,01

Konzern Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2014

(in Mio €)

	1. 1.–30. 6. 2014	1. 1.–30. 6. 2013
In der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesener Konzernüberschuss	334	818
Bestandteile der im sonstigen Ergebnis („Other comprehensive income“) erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen		
Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden		
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus leistungsorientierten Plänen (Versorgungszusagen)	– 237	– 88
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	—	—
Sonstige Veränderungen	—	—
Steuern auf Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	74	27
Bestandteile, die in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden		
Veränderungen aus Währungseinfluss	2	8
Veränderungen aus at-Equity bewerteten Unternehmen	—	—
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten (AfS-Rücklage)	32	11
Unrealisierte Gewinne/Verluste	35	21
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	– 3	– 10
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten (Hedge-Rücklage)	1	4
Unrealisierte Gewinne/Verluste	—	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	1	4
Sonstige Veränderungen	10	—
Steuern auf Bestandteile, die in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	– 9	– 8
Summe der über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Other comprehensive income“)	– 127	– 46
Summe der erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Gesamtergebnis“)	207	772
darunter:		
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	203	756
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	4	16

Konzern Gewinn- und Verlustrechnung (FORTSETZUNG)

für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2014

Erträge/Aufwendungen	1.4.–30. 6. 2014	1.4.–30. 6. 2013	VERÄNDERUNG	
	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Zinserträge	1 301	1 453	– 152	– 10,5
Zinsaufwendungen	– 605	– 730	+ 125	– 17,1
Zinsüberschuss	696	723	– 27	– 3,7
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	43	39	+ 4	+ 10,3
Provisionsüberschuss	291	307	– 16	– 5,2
Handelsergebnis	33	334	– 301	– 90,1
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	33	42	– 9	– 21,4
Personalaufwand	– 435	– 434	– 1	+ 0,2
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 409	– 402	– 7	+ 1,7
Abschreibungen und Wertberichtigungen				
auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 91	– 45	– 46	>+ 100,0
Verwaltungsaufwand	– 935	– 881	– 54	+ 6,1
Kreditrisikovorsorge	– 12	3	– 15	
Zuführungen zu Rückstellungen	– 1	18	– 19	
Aufwendungen für Restrukturierungen	2	– 2	+ 4	
Finanzanlageergebnis	67	26	+ 41	>+ 100,0
ERGEBNIS VOR STEUERN	217	609	– 392	– 64,4
Ertragsteuern	– 74	– 194	+ 120	– 61,9
KONZERNÜBERSCHUSS	143	415	– 272	– 65,5
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	141	402	– 261	– 64,9
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	2	13	– 11	– 84,6

Ergebnis je Aktie

(in €)

	1.4.–30. 6. 2014	1.4.–30. 6. 2013
Ergebnis je Aktie (unverwässert und verwässert)	0,17	0,50

Konzern Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2014

(in Mio €)

	1.4.–30. 6. 2014	1.4.–30. 6. 2013
In der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesener Konzernüberschuss	143	415
Bestandteile der im sonstigen Ergebnis („Other comprehensive income“)		
erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen		
Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden		
in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden		
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus leistungsorientierten Plänen (Versorgungszusagen)	– 237	– 88
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	—	—
Sonstige Veränderungen	—	—
Steuern auf Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	74	27
Bestandteile, die in künftigen Perioden		
in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden		
Veränderungen aus Währungseinfluss	2	– 24
Veränderungen aus at-Equity bewerteten Unternehmen	—	—
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten (AfS-Rücklage)	7	– 5
Unrealisierte Gewinne/Verluste	10	5
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	– 3	– 10
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten (Hedge-Rücklage)	– 2	3
Unrealisierte Gewinne/Verluste	—	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	– 2	3
Sonstige Veränderungen	10	—
Steuern auf Bestandteile, die in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	—	– 2
Summe der über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital		
erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Other comprehensive income“)	– 146	– 89
Summe der erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Gesamtergebnis“)	– 3	326
darunter:		
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	– 5	332
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	2	– 6

Konzern Bilanz

zum 30. Juni 2014

Aktiva

	NOTES	30. 6. 2014	31. 12. 2013	VERÄNDERUNG	
		in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Barreserve		5 050	10 626	– 5 576	– 52,5
Handelsaktiva	17	95 614	91 301	+ 4 313	+ 4,7
aFVtPL-Finanzinstrumente	18	30 959	29 712	+ 1 247	+ 4,2
AfS-Finanzinstrumente	19	4 581	4 576	+ 5	+ 0,1
At-Equity bewertete Anteile an assoziierten Unternehmen					
und at-Equity bewertete Joint Ventures	20	78	71	+ 7	+ 9,9
HtM-Finanzinstrumente	21	217	217	—	—
Forderungen an Kreditinstitute	22	46 442	35 312	+ 11 130	+ 31,5
Forderungen an Kunden	23	107 009	109 589	– 2 580	– 2,4
Hedging Derivate		1 220	1 053	+ 167	+ 15,9
Hedgeanpassungsbetrag von gesicherten Grundgeschäften					
im Portfolio Fair-Value-Hedge		64	67	– 3	– 4,5
Sachanlagen		2 905	2 913	– 8	– 0,3
Investment Properties		1 316	1 456	– 140	– 9,6
Immaterielle Vermögenswerte		504	518	– 14	– 2,7
darunter: Geschäfts- oder Firmenwerte		418	418	—	—
Ertragsteueransprüche		1 537	1 654	– 117	– 7,1
Tatsächliche Steuern		347	431	– 84	– 19,5
Latente Steuern		1 190	1 223	– 33	– 2,7
Zur Veräußerung gehaltene langfristige					
Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen		57	154	– 97	– 63,0
Sonstige Aktiva		1 059	799	+ 260	+ 32,5
Summe der Aktiva		298 612	290 018	+ 8 594	+ 3,0

Passiva

	NOTES	30. 6. 2014	31. 12. 2013	VERÄNDERUNG	
		in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	26	54 733	47 839	+ 6 894	+ 14,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	27	108 675	107 850	+ 825	+ 0,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	28	29 172	31 804	– 2 632	– 8,3
Handelsspassiva	29	77 155	73 535	+ 3 620	+ 4,9
Hedging Derivate		564	373	+ 191	+ 51,2
Hedgeanpassungsbetrag von gesicherten					
Grundgeschäften im Portfolio Fair-Value-Hedge		2 098	1 646	+ 452	+ 27,5
Ertragsteuerverpflichtungen		752	906	– 154	– 17,0
Tatsächliche Steuern		575	700	– 125	– 17,9
Latente Steuern		177	206	– 29	– 14,1
Verbindlichkeiten von zur Veräußerung					
gehaltenen Veräußerungsgruppen		1	4	– 3	– 75,0
Sonstige Passiva		2 932	3 083	– 151	– 4,9
Rückstellungen	30	2 045	1 969	+ 76	+ 3,9
Eigenkapital		20 485	21 009	– 524	– 2,5
Auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG					
entfallendes Eigenkapital		20 412	20 962	– 550	– 2,6
Gezeichnetes Kapital		2 407	2 407	—	—
Kapitalrücklage		9 791	9 791	—	—
Andere Rücklagen		7 772	7 920	– 148	– 1,9
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten	31	112	88	+ 24	+ 27,3
AfS-Rücklage		86	63	+ 23	+ 36,5
Hedge-Rücklage		26	25	+ 1	+ 4,0
Bilanzgewinn 2013		—	756	– 756	– 100,0
Konzernüberschuss 1. 1.–30. 6. 2014 ¹		330	—	+ 330	
Anteile in Fremdbesitz		73	47	+ 26	+ 55,3
Summe der Passiva		298 612	290 018	+ 8 594	+ 3,0

¹ Auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend.

Der für die Gewinnverwendung maßgebende Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2013 im Einzelabschluss der UniCredit Bank AG (= Bilanzgewinn der HVB Group) beläuft sich auf 756 Mio €. Die Hauptversammlung hat am 2. Juni 2014 beschlossen, daraus eine Dividende in Höhe von 756 Mio € an unseren alleinigen Aktionär, die UniCredit S.p.A. (UniCredit), Rom, Italien, auszuschütten. Dies entspricht einer Dividende von rund 0,94 € pro Aktie nach rund 3,07 € im Vorjahr.

Entwicklung des Konzern Eigenkapitals

bis 30. Juni 2014

	GEZEICHNETES KAPITAL	KAPITAL- RÜCKLAGE	ANDERE RÜCKLAGEN	
			ANDERE RÜCKLAGEN INSGESAMT	DARUNTER: PENSIONSÄHNLICHE VERPFLICHTUNGEN IAS 19
Eigenkapital zum 1. 1. 2013	2 407	9 791	7 759	– 599
In der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung				
ausgewiesener Konzernüberschuss	—	—	—	—
Über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfasste				
Ertrags- und Aufwandspositionen³	—	—	– 60	– 61
Unrealisierte Gewinne/Verluste aufgrund Bewertungsänderungen				
von Finanzinstrumenten	—	—	—	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	—	—	—	—
Versicherungsmathematische Verluste bei leistungsorientierten Plänen	—	—	– 61	– 61
Veränderungen aus Währungseinfluss	—	—	1	—
Sonstige Veränderungen	—	—	—	—
Restliche im Eigenkapital erfasste Veränderungen	—	—	– 3	—
Ausschüttungen	—	—	—	—
Einstellungen aus dem Bilanzgewinn	—	—	—	—
Veränderungen im Konsolidierungskreis	—	—	– 3	—
Eigenkapital zum 30. 6. 2013	2 407	9 791	7 696	– 660
Eigenkapital zum 1. 1. 2014	2 407	9 791	7 920	– 648
In der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung				
ausgewiesener Konzernüberschuss	—	—	—	—
Über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfasste				
Ertrags- und Aufwandspositionen³	—	—	– 151	– 163
Unrealisierte Gewinne/Verluste aufgrund Bewertungsänderungen				
von Finanzinstrumenten	—	—	—	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	—	—	—	—
Versicherungsmathematische Verluste bei leistungsorientierten Plänen	—	—	– 163	– 163
Veränderungen aus Währungseinfluss	—	—	2	—
Sonstige Veränderungen	—	—	10	—
Restliche im Eigenkapital erfasste Veränderungen	—	—	3	—
Ausschüttungen	—	—	—	—
Einstellungen aus dem Bilanzgewinn	—	—	—	—
Veränderungen im Konsolidierungskreis	—	—	3	—
Eigenkapital zum 30. 6. 2014	2 407	9 791	7 772	– 811

1 Auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend.

2 UniCredit Bank AG (HVB).

3 Über Gesamtergebnisrechnung erfasst.

(in Mio €)

BEWERTUNGSÄNDERUNGEN VON FINANZINSTRUMENTEN		BILANZ- GEWINN	KONZERN- ÜBERSCHUSS 1.1.–30.6. ¹	AUF DEN ANTEILS- EIGNER DER HVB ² ENTFALLENDEN EIGENKAPITAL INSGESAMT	ANTEILE IN FREMDBESITZ	EIGENKAPITAL INSGESAMT
AFS-RÜCKLAGE	HEDGE-RÜCKLAGE					
30	26	2 462	—	22 475	794	23 269
—	—	—	808	808	10	818
5	3	—	—	– 52	6	– 46
13	—	—	—	13	– 1	12
– 8	3	—	—	– 5	—	– 5
—	—	—	—	– 61	—	– 61
—	—	—	—	1	7	8
—	—	—	—	—	—	—
—	—	– 2 462	—	– 2 465	– 15	– 2 480
—	—	– 2 462	—	– 2 462	– 18	– 2 480
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	– 3	3	—
35	29	—	808	20 766	795	21 561
63	25	756	—	20 962	47	21 009
—	—	—	330	330	4	334
23	1	—	—	– 127	—	– 127
26	—	—	—	26	—	26
– 3	1	—	—	– 2	—	– 2
—	—	—	—	– 163	—	– 163
—	—	—	—	2	—	2
—	—	—	—	10	—	10
—	—	– 756	—	– 753	22	– 731
—	—	– 756	—	– 756	– 3	– 759
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3	25	28
86	26	—	330	20 412	73	20 485

Konzern Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellung)

(in Mio €)

	2014	2013
Zahlungsmittelbestand zum 1. 1.	10 626	15 655
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	– 3 790	– 2 694
Cashflow aus Investitionstätigkeit	121	444
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	– 1 907	– 3 296
Effekte aus Wechselkursänderungen	—	—
Abzüglich zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder		
Veräußerungsgruppen und aufgegebene Geschäftsbereiche	—	—
Zahlungsmittelbestand zum 30. 6.	5 050	10 109

Erläuterungen (ausgewählte Notes)

1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

IFRS-Grundlagen

Der vorliegende Halbjahresfinanzbericht ist nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt und entspricht dem für die Zwischenberichterstattung relevanten IAS 34. Damit erfüllt der vorliegende Halbjahresfinanzbericht die Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) an die halbjährliche Finanzberichterstattung von kapitalmarktorientierten Unternehmen.

Wir haben 2014 dieselben Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden wie im Konzernabschluss 2013 angewandt (vgl. Geschäftsbericht 2013 der HVB Group, Seiten 120 ff.).

Im Geschäftsjahr 2014 sind in der EU die folgenden vom IASB neu herausgegebenen oder überarbeiteten Standards erstmalig verpflichtend anzuwenden:

- IFRS 10 „Consolidated Financial Statements“
- IFRS 11 „Joint Arrangements“
- IFRS 12 „Disclosures of Interests in Other Entities“
- IAS 27 „Separate Financial Statements“ (überarbeitete Fassung)
- IAS 28 „Investments in Associates and Joint Ventures“ (überarbeitete Fassung)
- Änderungen zu den Konsolidierungsstandards IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 – „Transition Guidance“
- Änderungen zu den Konsolidierungsstandards IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27 – „Investment Entities“
- Änderungen zu IAS 32 „Financial Instruments: Presentation – Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities“
- Änderungen zu IAS 36 „Impairment of Assets – Recoverable Amount Disclosures for Non-Financial Assets“
- Änderungen zu IAS 39 „Financial Instruments – Novation of Derivatives and Continuation of Hedge Accounting“.

IFRS 10 ersetzt SIC 12 „Consolidation: Special Purpose Entities“ sowie Teile von IAS 27 „Separate Financial Statements“, der inhaltlich angepasst und umbenannt wurde. IFRS 10 schafft eine einheitliche Definition für Beherrschung, die auch das Konzept der Mehrheit der Chancen und Risiken nach SIC 12 ablöst. Der Standard gibt drei Kriterien für Beherrschung eines Unternehmens vor: Das Mutterunternehmen muss Verfügungsmacht über das Unternehmen haben, es muss variablen Rückflüssen aus dem Unternehmen ausgesetzt sein und es muss seine Verfügungsmacht dazu nutzen können, seine variablen Rückflüsse zu beeinflussen. Die Definition von Beherrschung gilt künftig unabhängig von der Art der finanziellen Beziehung zwischen Mutter- und Tochterunternehmen. Durch die Erstanwendung des IFRS 10 ergaben sich keine Änderungen im Konsolidierungskreis der HVB Group.

IFRS 11 regelt die Vorschriften zur Konsolidierung von gemeinsamen Vereinbarungen neu. Durch den Standard wurden IAS 31 „Interests in Joint Ventures“ und SIC 13 „Jointly Controlled Entities – Non-Monetary Contributions by Venturers“ ersetzt und IAS 28 „Investments in Associates and Joint Ventures“ inhaltlich angepasst. IFRS 11 stellt bei der Klassifizierung einer gemeinschaftlichen Vereinbarung stärker auf die Rechte und Pflichten der Parteien als auf die rechtliche Struktur der Vereinbarung ab und schafft das Wahlrecht zur Quotenkonsolidierung bei Gemeinschaftsunternehmen ab. Durch die Erstanwendung ergaben sich keine Änderungen im Konzernabschluss. Quotal konsolidierte Unternehmen sind im Konsolidierungskreis nicht enthalten und Gemeinschaftsunternehmen sind für den Konzern von untergeordneter Bedeutung.

IFRS 12 fordert im Vergleich zu IAS 27, IAS 28 und IAS 31 deutlich erweiterte Angaben zu Tochterunternehmen, gemeinschaftlichen Vereinbarungen, assoziierten Unternehmen und nicht konsolidierten strukturierten Einheiten im Konzernabschluss. Der Standard ist vollumfänglich erst zum 31. Dezember 2014 anzuwenden.

Die Umsetzung der übrigen Standards wird keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der HVB Group haben. Notwendige ergänzende Anhangangaben werden wir in den Konzernabschluss per 31. Dezember 2014 aufnehmen.

Erläuterungen (ausgewählte Notes) (FORTSETZUNG)

Stetigkeit

Die Beurteilung einer im Rahmen eines Leasingverhältnisses bislang als günstig eingestuften Kaufoption für das Leasingobjekt wurde revidiert, da die Ausübung der Option für die Bank wirtschaftlich unvorteilhaft und damit nicht wahrscheinlich ist. Vor diesem Hintergrund haben wir in der Berichtsperiode eine Fehlerkorrektur gemäß IAS 8.41 vorgenommen, die zu einer Verminderung der Investment Properties um 72 Mio €, der Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing um 48 Mio € und der sonstigen Rückstellungen (Mietgarantien) um 38 Mio € geführt hat. Korrespondierend hierzu haben sich die aktiven latenten Steuern um 27 Mio € und die passiven latenten Steuern um 23 Mio € verringert. Auf die Anpassung der Vorjahreszahlen haben wir aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet. Der aus der Fehlerkorrektur resultierende Gesamteffekt wurde in den Gewinnrücklagen erfasst und erhöhte das Eigenkapital um 10 Mio €.

Ermittlung des Fair Values

Für Finanzinstrumente, die zum Fair Value zu bewerten sind, können wir den Fair Value grundsätzlich verlässlich ermitteln. Eine Ausnahme hiervon stellen bestimmte Eigenkapitalinstrumente, welche der AfS-Kategorie zugeordnet sind, dar. Diese werden zu ihren Anschaffungskosten bewertet. Der Fair Value ist nach IFRS 13 definiert als der Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall (kein Zwangsverkauf oder Notabwicklung) zwischen unabhängigen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen oder für die Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt würde. Der auf einer Transferfiktio basierende Fair Value entspricht somit einem Veräußerungspreis bzw. bei einer Verbindlichkeit dem Übertragungspreis einer Schuld (exit price). Beim Fair Value von Verbindlichkeiten ist zudem das eigene Ausfallrisiko zu berücksichtigen.

Die Ermittlung des Fair Values erfolgt für die Bewertung nach der dreistufigen Fair-Value-Hierarchie des IFRS 13, die auch für die Anhangangaben zur Fair-Value-Hierarchie anzuwenden ist (Note 35):

- Level 1: Finanzinstrumente, die mit notierten (nicht berichtigten) Preisen auf aktiven, für das Unternehmen am Bewertungsstichtag zugänglichen Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bewertet sind
- Level 2: Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, für die kein Preis auf einem aktiven Markt beobachtbar ist, deren Bewertung aus direkt (als Preise) oder indirekt (von Preisen abgeleitete) beobachtbaren Inputdaten abgeleitet wird
- Level 3: Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, deren Fair Value nicht ausschließlich auf Grundlage beobachtbarer Marktdaten ermittelt wird, sondern auch auf Modellannahmen basierende Bewertungsparameter enthält (nicht beobachtbare Inputdaten)

Bei Derivaten werden die Ausfallrisiken von Kontrahenten durch sogenannte Credit Valuation Adjustments (CVA) berücksichtigt. Für bestimmte OTC-Derivate-Portfolios haben wir das nach IFRS 13 unter bestimmten Voraussetzungen mögliche Wahlrecht einer portfoliobezogenen Fair-Value-Ermittlung ausgeübt und hierbei portfoliobezogene Bewertungsanpassungen für Kreditrisiken (Credit Valuation Adjustments) und Marktpreisrisiken (Bid Ask Adjustments) vorgenommen.

Den Vorschriften des IAS 32 folgend (IAS 32.42 in Verbindung mit IAS 32.48), wurde für OTC-Derivate, die mit derselben Central Counterparty (CCP) abgeschlossen wurden, eine Verrechnung der sich auf Währungsebene ausgleichenden positiven und negativen Marktwerte dieser OTC-Derivate durchgeführt.

Bei den Verbindlichkeiten der Handelspassiva wird in die zugrunde liegenden Bewertungsparameter auch der Own Credit Spread einbezogen.

Auf die so ermittelten Fair Values werden angemessene Korrekturen vorgenommen, um weiteren Einflussgrößen auf den Fair Value (wie zum Beispiel die Liquidität des Finanzinstruments oder Modellrisiken bei der Fair-Value-Ermittlung mittels eines Bewertungsmodells) Rechnung zu tragen.

Neben der oben beschriebenen Vorgehensweise zur Bewertung bzw. Ermittlung von Fair Values werden in der Note 35 zur weiteren Information die Fair Values in der Hierarchie gemäß IFRS 13 ausgewiesen. Dabei wird für jede Klasse finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten, die in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, eine dreistufige Fair-Value-Hierarchie angegeben. Die detaillierten Beschreibungen dieser Hierarchie, die sich lediglich auf die Angabezwecke erstreckt, sind ebenfalls in der Note 35 dargelegt.

Segmentberichterstattung

In der Segmentberichterstattung werden die Aktivitäten der HVB Group in die folgenden Geschäftsbereiche aufgeteilt:

- Commercial Banking
- Corporate & Investment Banking
- Asset Gathering
- Sonstige/Konsolidierung

Methodik der Segmentberichterstattung

Im Geschäftsjahr 2014 wenden wir die gleiche Methodik wie zum Jahresende 2013 an. Als Zuordnungskriterium für das gebundene Eigenkapital verwenden wir Risikoaktiva gemäß Basel III. Der Zinssatz für die Veranlagung des zugeordneten Eigenkapitals in den Gesellschaften, die mehreren Geschäftsbereichen zugeordnet sind (HVB und UniCredit Luxembourg S.A.), lag im Geschäftsjahr 2013 bei 3,17%. Dieser Zinssatz wurde für das Geschäftsjahr 2014 neu festgelegt und beträgt seit dem 1. Januar 2014 2,80%.

Daneben haben wir im ersten Quartal eine kleine Reorganisation im Zinsüberschuss vorgenommen. Im zweiten Quartal 2014 kam es im Rahmen der Reorganisation zu einer Verschiebung im Zinsüberschuss in den Geschäftsbereichen Sonstige/Konsolidierung und Corporate & Investment Banking. Die Verlagerung einer Geschäftseinheit aus dem Geschäftsbereich Sonstige/Konsolidierung zum Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking hatte eine entsprechende Neuordnung der Kosten dieser Geschäftseinheit zur Folge. Darüber hinaus gab es eine kleinere Verschiebung bei den Anderen Verwaltungsaufwendungen der Geschäftsbereiche Commercial Banking und Corporate & Investment Banking infolge einer geänderten Verrechnungsmethodik zwischen diesen beiden Geschäftsbereichen.

Die Vorjahreszahlen bzw. die Vorquartale wurden dementsprechend angepasst.

2 Konsolidierungskreis

Im ersten Halbjahr 2014 wurden folgende Gesellschaften neu in den Konsolidierungskreis aufgenommen:

- Newstone Mortgage Securities No. 1 Plc., London
- WMC Management GmbH, München

Darüber hinaus wurde ein Kreditnehmer nach IFRS 10 erstkonsolidiert. Der Kreditnehmer ist eine GmbH & Co. KG, deren einziger wesentlicher Vermögenswert eine Immobilie ist, über die die HVB im Zuge der Restrukturierung das wirtschaftliche Eigentum erlangt hat. Nach den Vorschriften des IFRS 10 führt dies zur Pflicht der HVB, den Kreditnehmer zu konsolidieren. Das Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von 26 Mio €, das von fremden Dritten gehalten wird, wird in der Konzernbilanz als Anteile in Fremdbesitz gezeigt. Aus Datenschutzgründen wird auf weitere Angaben, insbesondere auf die Nennung des Firmennamens, verzichtet.

Folgende Gesellschaften sind im ersten Halbjahr 2014 wegen bevorstehender oder vollzogener Liquidation aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden:

- Elektra Purchase No. 24 Ltd., Dublin
- GELDILUX-PP-2011 S.A., Luxemburg
- HVB Asia Limited, Singapur
- HVB Finance London Limited, London
- HVB London Investments (CAM) Limited, London
- Salome Funding Plc, Dublin
- UniCredit London Investments Limited, London

3 Ereignisse nach der Berichtsperiode

In Anbetracht der Veränderungen im regulatorischen Umfeld und der damit verbundenen Einschränkungen für das Principal-Investments-Geschäft bei Banken hat die HVB im Jahr 2013 entschieden, ihr Private-Equity-Portfolio zu reduzieren, um auf diese Weise die nachteilige Auswirkung auf das für Private-Equity-Fonds vorzuhaltende „Economic Capital“ (ICAAP) zu verringern und mithin die Kapitalstruktur des Konzerns zu optimieren.

Ende 2013 hat die HVB einen ersten Teil ihres Private-Equity-Portfolios veräußert und überdies die SwanCap-Investment-Management-Plattform geschaffen, an der sich die Bank als Anteilseigner beteiligt (Transaktion Swan I).

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand im Juli beschlossen, einen weiteren Teil des bisher im Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking verantworteten Private-Equity-Portfolios der HVB an einen neu zu gründenden Fonds in Luxemburg (SwanCap Opportunities Fund II SCS-SIF) zu veräußern, der sich an institutionelle Investoren richtet und von der bestehenden SwanCap-Investment-Management-Plattform verwaltet werden wird (Projekt Swan II).

Im Zuge der strategischen Ausrichtung der HVB Group hat der Vorstand der HVB verschiedene strategische Optionen für die Mehrheitsbeteiligung an der DAB Bank AG (Geschäftsbereich Asset Gathering) geprüft und auch die Marktlage für einen Verkauf sondiert. Nach dem Berichtsstichtag wurde beschlossen, auch einen Verkauf als eine strategische Option weiterzuverfolgen.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

4 Erfolgsrechnung nach Segmenten

Erfolgsrechnung nach Segmenten vom 1. Januar bis 30. Juni 2014

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	COMMERCIAL BANKING	CORPORATE & INVESTMENT BANKING	ASSET GATHERING	SONSTIGE/ KONSOLIDIERUNG	HVB GROUP
Zinsüberschuss	803	527	25	10	1 365
Dividenden und ähnliche Erträge					
aus Kapitalinvestitionen	5	42	—	2	49
Provisionsüberschuss	443	89	43	– 7	568
Handelsergebnis	– 8	300	1	7	300
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	9	– 2	—	70	77
OPERATIVE ERTRÄGE	1 252	956	69	82	2 359
Personalaufwand	– 362	– 238	– 21	– 283	– 904
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 619	– 450	– 30	280	– 819
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf					
immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 5	– 70	– 6	– 66	– 147
Verwaltungsaufwand	– 986	– 758	– 57	– 69	– 1 870
OPERATIVES ERGEBNIS	266	198	12	13	489
Kreditrisikovorsorge	– 44	– 62	—	16	– 90
OPERATIVES ERGEBNIS					
NACH KREDITRISIKOVORSORGE	222	136	12	29	399
Zuführungen zu Rückstellungen	2	25	—	12	39
Aufwendungen für Restrukturierungen	2	—	—	– 2	—
Finanzanlageergebnis	2	71	1	1	75
ERGEBNIS VOR STEUERN	228	232	13	40	513

Erfolgsrechnung nach Segmenten vom 1. Januar bis 30. Juni 2013

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	COMMERCIAL BANKING	CORPORATE & INVESTMENT BANKING	ASSET GATHERING	SONSTIGE/ KONSOLIDIERUNG	HVB GROUP
Zinsüberschuss	782	602	17	95	1 496
Dividenden und ähnliche Erträge					
aus Kapitalinvestitionen	4	51	—	1	56
Provisionsüberschuss	436	133	43	7	619
Handelsergebnis	12	582	—	115	709
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	1	14	—	76	91
OPERATIVE ERTRÄGE	1 235	1 382	60	294	2 971
Personalaufwand	– 377	– 225	– 20	– 284	– 906
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 617	– 413	– 28	293	– 765
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf					
immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 5	– 5	– 6	– 77	– 93
Verwaltungsaufwand	– 999	– 643	– 54	– 68	– 1 764
OPERATIVES ERGEBNIS	236	739	6	226	1 207
Kreditrisikovorsorge	– 28	– 170	—	112	– 86
OPERATIVES ERGEBNIS					
NACH KREDITRISIKOVORSORGE	208	569	6	338	1 121
Zuführungen zu Rückstellungen	20	– 10	—	– 1	9
Aufwendungen für Restrukturierungen	– 2	—	—	—	– 2
Finanzanlageergebnis	1	34	4	55	94
ERGEBNIS VOR STEUERN	227	593	10	392	1 222

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (FORTSETZUNG)

Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Commercial Banking

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1. 1.–30. 6. 2014	1. 1.–30. 6. 2013	2. QUARTAL 2014	1. QUARTAL 2014	4. QUARTAL 2013	3. QUARTAL 2013	2. QUARTAL 2013
Zinsüberschuss	803	782	405	399	408	409	384
Dividenden und ähnliche Erträge							
aus Kapitalinvestitionen	5	4	4	1	3	1	4
Provisionsüberschuss	443	436	218	225	213	198	209
Handelsergebnis	– 8	12	– 7	—	21	– 16	1
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	9	1	2	6	– 8	—	—
OPERATIVE ERTRÄGE	1 252	1 235	622	631	637	592	598
Personalaufwand	– 362	– 377	– 177	– 184	– 176	– 198	– 184
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 619	– 617	– 311	– 309	– 317	– 310	– 312
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 5	– 5	– 3	– 3	– 3	– 3	– 3
Verwaltungsaufwand	– 986	– 999	– 491	– 496	– 496	– 511	– 499
OPERATIVES ERGEBNIS	266	236	131	135	141	81	99
Kreditrisikovorsorge	– 44	– 28	– 13	– 31	– 10	– 35	4
OPERATIVES ERGEBNIS							
NACH KREDITRISIKOVORSORGE	222	208	118	104	131	46	103
Zuführungen zu Rückstellungen	2	20	—	2	– 48	– 7	19
Aufwendungen für Restrukturierungen	2	– 2	2	—	– 323	—	– 2
Finanzanlageergebnis	2	1	—	2	—	—	1
ERGEBNIS VOR STEUERN	228	227	120	108	– 240	39	121
Cost-Income-Ratio in %	78,8	80,9	78,9	78,6	77,9	86,3	83,4

Entwicklung des Geschäftsbereichs Commercial Banking

Der Geschäftsbereich Commercial Banking konnte im ersten Halbjahr 2014 die Operativen Erträge im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum um 1,4% bzw. 17 Mio € auf 1 252 Mio € steigern.

Der Zinsüberschuss entwickelte sich mit einem Anstieg um 21 Mio € auf 803 Mio € erfreulich. Dabei standen geringeren Zinserträgen im Aktivgeschäft, bedingt durch den rückläufigen Immobilienfinanzierungsbestand der Privatkunden und eine weiterhin verhaltene Kreditnachfrage der Firmenkunden, höhere Zinserträge im Einlagengeschäft bei den Privatkunden infolge von positiven Margen- und Volumenseffekten gegenüber. Auch der Provisionsüberschuss konnte infolge der Ausweitung des mandatierten und des Corporate-Finance-Geschäftes um 7 Mio € auf 443 Mio € gesteigert werden.

Der Rückgang des Handelsergebnisses um 20 Mio € ist überwiegend auf Credit Value Adjustments zurückzuführen, welche das Ergebnis des Vorjahreszeitraums begünstigt hatten, im Berichtszeitraum allerdings als Belastungen angefallen sind.

Der Verwaltungsaufwand in Höhe von 986 Mio € konnte um 13 Mio € gesenkt werden. Die leichte Zunahme der Anderen Verwaltungsaufwendungen infolge des Umbaus zur Multikanalbank konnte dabei durch die Verringerung des Personalaufwands um 15 Mio € im Vergleich zum Vorjahreszeitraum überkompensiert werden.

Die Cost-Income-Ratio verbesserte sich infolge der Steigerung der Operativen Erträge und des gesunkenen Verwaltungsaufwands um 2,1%-Punkte auf 78,8% nach 80,9% im Vorjahreszeitraum.

Die Kreditrisikovorsorge nahm gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 16 Mio € auf ein noch immer sehr moderates Niveau von 44 Mio € zu.

Nach Berücksichtigung positiver Effekte aus Auflösungen für Rückstellungen in Höhe von 2 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 20 Mio €) und des Finanzanlageergebnisses in Höhe von 2 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 1 Mio €) erwirtschaftete der Geschäftsbereich Commercial Banking im ersten Halbjahr 2014 insgesamt ein Ergebnis vor Steuern von 228 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 227 Mio €).

Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Corporate & Investment Banking

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1. 1.–30. 6. 2014	1. 1.–30. 6. 2013	2. QUARTAL 2014	1. QUARTAL 2014	4. QUARTAL 2013	3. QUARTAL 2013	2. QUARTAL 2013
Zinsüberschuss	527	602	277	249	291	299	275
Dividenden und ähnliche Erträge							
aus Kapitalinvestitionen	42	51	37	5	17	34	34
Provisionsüberschuss	89	133	56	33	50	49	71
Handelsergebnis	300	582	42	258	190	192	332
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	– 2	14	– 18	17	28	31	2
OPERATIVE ERTRÄGE	956	1 382	394	562	576	605	714
Personalaufwand	– 238	– 225	– 107	– 132	– 115	– 115	– 99
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 450	– 413	– 228	– 222	– 212	– 206	– 222
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf							
immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 70	– 5	– 52	– 18	– 25	– 2	– 2
Verwaltungsaufwand	– 758	– 643	– 387	– 372	– 352	– 323	– 323
OPERATIVES ERGEBNIS	198	739	7	190	224	282	391
Kreditrisikovorsorge	– 62	– 170	– 4	– 58	– 46	– 24	– 114
OPERATIVES ERGEBNIS							
NACH KREDITRISIKOVORSORGE	136	569	3	132	178	258	277
Zuführungen zu Rückstellungen	25	– 10	– 5	31	– 120	– 4	—
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	—	—	—	—	—	—
Finanzanlageergebnis	71	34	65	6	69	13	22
ERGEBNIS VOR STEUERN	232	593	63	169	127	267	299
Cost-Income-Ratio in %	79,3	46,5	98,2	66,2	61,1	53,4	45,2

Entwicklung des Geschäftsbereichs Corporate & Investment Banking

Der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking erwirtschaftete im ersten Halbjahr 2014 in einem schwierigen Marktumfeld Operative Erträge in Höhe von 956 Mio € und lag damit um 426 Mio € unter dem Vergleichswert des Vorjahres (erstes Halbjahr 2013: 1 382 Mio €).

Der Rückgang der Operativen Erträge geht insbesondere auf das um 282 Mio € auf 300 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 582 Mio €) gesunkene Handelsergebnis zurück. Dieser starke Rückgang resultiert dabei unter anderem aus rückläufigen Ergebnissen im Geschäft mit Pfandbriefen und Kreditverbriefungen. So sind positive Effekte aus dem ersten Halbjahr 2013 zum Beispiel bei Staatsanleihen und Asset Backed Securities im Berichtszeitraum nur in einem deutlich geringeren Umfang angefallen. Ein verbessertes Geschäft mit Aktienderivaten konnte diese Entwicklung nur teilweise kompensieren. Außerdem wurde das Handelsergebnis im ersten Halbjahr 2014 von Credit Value Adjustments in Höhe von 104 Mio € belastet (erstes Halbjahr 2013: –10 Mio €). Daneben wirken sich Bewertungseffekte auf die im Bestand befindlichen Handelspassiva, die aus der Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos (Own Credit Spread) resultieren, belastend auf das Handelsergebnis aus.

Der Zinsüberschuss ermäßigte sich um 75 Mio € auf 527 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 602 Mio €). Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf um 56 Mio € geringere handelsinduzierte Zinsen sowie auf geringere Erträge im Kreditgeschäft insbesondere aufgrund rückläufiger Kreditvolumina. Daneben verringerten sich die Dividendenerträge, die hauptsächlich aus Ausschüttungen von Private-Equity-Fonds resultieren, um 9 Mio € gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum auf 42 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 51 Mio €). Diese Entwicklung ist unter anderem auf den aufgrund der Fokussierung auf das Kerngeschäft und die Antizipation regulatorischer Veränderungen deutlich geringeren Bestand an Private-Equity-Beteiligungen zurückzuführen. Mit Erträgen in Höhe von 89 Mio € ermäßigte sich der Provisionsüberschuss um 44 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 133 Mio €); dieser deutliche Rückgang resultiert vor allem aus dem kreditnahen Provisionsgeschäft. Der Saldo der sonstigen Aufwendungen/Erträge belief sich im ersten Halbjahr 2014 auf –2 Mio € und ermäßigte sich damit um 16 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 14 Mio €).

Die Verwaltungsaufwendungen stiegen im Berichtszeitraum gegenüber dem ersten Halbjahr 2013 um 115 Mio € auf 758 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 643 Mio €). Während der Personalaufwand lediglich um 13 Mio € auf 238 Mio € anstieg (erstes Halbjahr 2013: 225 Mio €), erhöhten sich die Anderen Verwaltungsaufwendungen sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen deutlich um insgesamt 102 Mio € auf 520 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 418 Mio €). Ursächlich für diese Entwicklung ist einerseits die Erstkonsolidierung der BARD Gruppe sowie der Ende 2013 in Betrieb genommene und voll konsolidierte Off-Shore-Windpark. Aufgrund der rückläufigen Operativen Erträge bei gleichzeitig steigendem Verwaltungsaufwand erhöhte sich die Cost-Income-Ratio um 32,8 Prozentpunkte auf 79,3% nach 46,5% im ersten Halbjahr des Vorjahres.

Mit 62 Mio € musste im ersten Halbjahr 2014 ein um 108 Mio € deutlich geringerer Betrag in die Kreditrisikovorsorge eingestellt werden als im Vergleichszeitraum (erstes Halbjahr 2013: 170 Mio €). Der positive Saldo aus Auflösungen/Aufwendungen für Zuführungen zu Rückstellungen in Höhe von 25 Mio € resultiert insbesondere aus Rückstellungsaufhebungen aus dem Derivategeschäft. Das Ergebnis aus Finanzanlagen in Höhe von 71 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 34 Mio €) resultiert wie auch im gleichen Vorjahreszeitraum im Wesentlichen aus dem Verkauf von Beteiligungen an Private-Equity-Fonds. Der Geschäftsbereich CIB erzielte damit in den ersten sechs Monaten 2014 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 232 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 593 Mio €).

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (FORTSETZUNG)

Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Asset Gathering

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1. 1.–30. 6. 2014	1. 1.–30. 6. 2013	2. QUARTAL 2014	1. QUARTAL 2014	4. QUARTAL 2013	3. QUARTAL 2013	2. QUARTAL 2013
Zinsüberschuss	25	17	13	12	11	10	8
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	—	—	—	—	—	—	—
Provisionsüberschuss	43	43	20	23	23	20	22
Handelsergebnis	1	—	—	1	—	1	—
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	—	—	—	—	—	—	—
OPERATIVE ERTRÄGE	69	60	33	36	34	31	30
Personalaufwand	– 21	– 20	– 10	– 11	– 9	– 10	– 10
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 30	– 28	– 15	– 15	– 16	– 13	– 15
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 6	– 6	– 3	– 3	– 3	– 3	– 3
Verwaltungsaufwand	– 57	– 54	– 28	– 29	– 28	– 26	– 28
OPERATIVES ERGEBNIS	12	6	5	7	6	5	2
Kreditrisikovorsorge	—	—	—	—	—	—	—
OPERATIVES ERGEBNIS							
NACH KREDITRISIKOVORSORGE	12	6	5	7	6	5	2
Zuführungen zu Rückstellungen	—	—	—	—	– 1	– 1	—
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	—	—	—	—	—	—
Finanzanlageergebnis	1	4	1	—	—	1	3
ERGEBNIS VOR STEUERN	13	10	6	7	5	5	5
Cost-Income-Ratio in %	82,6	90,0	84,8	80,6	82,4	83,9	93,3

Entwicklung des Geschäftsbereichs Asset Gathering

Der Geschäftsbereich Asset Gathering steigerte im ersten Halbjahr 2014 die Operativen Erträge gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 15,0% bzw. 9 Mio € auf 69 Mio €.

Dabei erhöhte sich der Zinsüberschuss aufgrund gestiegener Einlagenvolumina und der Optimierung des Treasurymanagements im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 8 Mio € auf 25 Mio €. Der Provisionsüberschuss blieb im Vergleich zum Vorjahreszeitraum mit 43 Mio € unverändert. Die Cost-Income-Ratio verbesserte sich dank der Steigerung der Operativen Erträge deutlich um 7,4%-Punkte auf 82,6% nach 90,0% im Vorjahreszeitraum.

Auch infolge der Belebung des Transaktionsgeschäftes stiegen die Anderen Verwaltungsaufwendungen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 2 Mio € auf 30 Mio €, was zusammen mit einem nur leicht um 1 Mio € auf 21 Mio € gestiegenen Personalaufwand zu einem um 3 Mio € auf 57 Mio € gestiegenen Verwaltungsaufwand führte.

Der Geschäftsbereich Asset Gathering erwirtschaftete unter Berücksichtigung des Finanzanlageergebnisses in Höhe von 1 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 4 Mio €) im ersten Halbjahr 2014 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 13 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 10 Mio €).

Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Sonstige/Konsolidierung

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1. 1.–30. 6. 2014	1. 1.–30. 6. 2013	2. QUARTAL 2014	1. QUARTAL 2014	4. QUARTAL 2013	3. QUARTAL 2013	2. QUARTAL 2013
Zinsüberschuss	10	95	1	9	6	– 18	56
Dividenden und ähnliche Erträge							
aus Kapitalinvestitionen	2	1	2	—	6	—	1
Provisionsüberschuss	– 7	7	– 3	– 4	– 4	– 2	5
Handelsergebnis	7	115	– 2	8	4	17	1
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	70	76	49	21	124	61	40
OPERATIVE ERTRÄGE	82	294	47	34	136	58	103
Personalaufwand	– 283	– 284	– 141	– 142	– 140	– 141	– 141
Andere Verwaltungsaufwendungen	280	293	145	136	127	145	147
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf							
immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 66	– 77	– 33	– 32	– 43	– 35	– 37
Verwaltungsaufwand	– 69	– 68	– 29	– 38	– 56	– 31	– 31
OPERATIVES ERGEBNIS	13	226	18	– 4	80	27	72
Kreditrisikovorsorge	16	112	5	11	– 18	5	113
OPERATIVES ERGEBNIS							
NACH KREDITRISIKOVORSORGE	29	338	23	7	62	32	185
Zuführungen zu Rückstellungen	12	– 1	4	7	– 54	4	– 1
Aufwendungen für Restrukturierungen	– 2	—	—	– 2	– 37	—	—
Finanzanlageergebnis	1	55	1	—	26	—	—
ERGEBNIS VOR STEUERN	40	392	28	12	– 3	36	184
Cost-Income-Ratio in %	84,1	23,1	61,7	111,8	41,2	53,4	30,1

Entwicklung des Geschäftsbereichs Sonstige/Konsolidierung

Die Operativen Erträge dieses Geschäftsbereichs beliefen sich in den ersten sechs Monaten des Jahres 2014 auf 82 Mio € gegenüber 294 Mio € im gleichen Vorjahreszeitraum. Dieser starke Rückgang um 212 Mio € resultiert zur Hälfte aus dem Handelsergebnis, das sich wegen des Wegfalls im Vorjahr vereinnahmter Gewinne im Zusammenhang mit dem Rückkauf von hybriden Kapitalinstrumenten deutlich um 108 Mio € auf 7 Mio € ermäßigt hat (erstes Halbjahr 2013: 115 Mio €). Daneben reduzierte sich der Zinsüberschuss insbesondere auch wegen des sehr niedrigen Zinsumfelds deutlich um 85 Mio € auf 10 Mio € und der Saldo der sonstigen Aufwendungen/Erträge um 6 Mio € auf 70 Mio €. Beim Provisionsüberschuss ergab sich per Saldo ein Provisionsaufwand in Höhe von 7 Mio €, der damit um 14 Mio € unter dem Ergebnis des ersten Halbjahres 2013 lag.

Bei einem um 1 Mio € auf 69 Mio € gestiegenen Verwaltungsaufwand ergibt sich damit im Berichtszeitraum ein um 213 Mio € auf 13 Mio € gesunkenes Operatives Ergebnis (erstes Halbjahr 2013: 226 Mio €).

Bei der Kreditrisikovorsorge ergab sich im ersten Halbjahr 2014 ein Auflösungssaldo von 16 Mio €; der hohe Auflösungssaldo über 112 Mio € im Vergleichszeitraum des Vorjahres ergab sich unter anderem aus der erfolgreichen Abarbeitung auslaufender Portfolios. Nach Berücksichtigung des Auflösungssaldos bei den Zuführungen zu Rückstellungen über 12 Mio € (erstes Halbjahr 2013: Zuführungssaldo von 1 Mio €), den Restrukturierungsaufwendungen in Höhe von 2 Mio € sowie 1 Mio € Finanzanlageergebnis betrug das Ergebnis vor Steuern im ersten Halbjahr 2014 40 Mio €. Im Ergebnis vor Steuern des gleichen Vorjahreszeitraums in Höhe von 392 Mio € war ein Finanzanlageergebnis in Höhe von 55 Mio € enthalten, das im Wesentlichen aus Gewinnen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden entstanden war.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (FORTSETZUNG)

5 Volumenzahlen nach Segmenten

(in Mio €)

	COMMERCIAL BANKING	CORPORATE & INVESTMENT BANKING	ASSET GATHERING	SONSTIGE/ KONSOLIDIERUNG	HVB GROUP
Forderungen an Kreditinstitute					
30. 6. 2014	857	44 700	1 378	– 493	46 442
31. 12. 2013	790	33 054	1 406	62	35 312
Forderungen an Kunden					
30. 6. 2014	75 242	32 007	306	– 546	107 009
31. 12. 2013	75 890	34 743	279	– 1 323	109 589
Geschäfts- oder Firmenwerte					
30. 6. 2014	130	288	—	—	418
31. 12. 2013	130	288	—	—	418
Verbindlichkeiten gegenüber					
Kreditinstituten					
30. 6. 2014	3 407	43 197	20	8 109	54 733
31. 12. 2013	10 687	37 305	18	– 171	47 839
Verbindlichkeiten gegenüber					
Kunden					
30. 6. 2014	69 689	27 062	4 911	7 013	108 675
31. 12. 2013	70 685	24 839	4 980	7 346	107 850
Verbriefte Verbindlichkeiten					
30. 6. 2014	945	1 938	—	26 289	29 172
31. 12. 2013	3 931	2 482	—	25 391	31 804
Risikoaktiva gemäß Basel III					
(inkl. Äquivalente für das Marktrisiko					
und das operationelle Risiko)					
30. 6. 2014	28 708	46 978	1 385	11 674	88 745
31. 12. 2013	29 172	48 553	1 015	6 773	85 513

6 Segmentberichterstattung nach Regionen

Die Zurechnung der Werte zu den Regionen richtet sich nach dem Sitz der Konzernunternehmen bzw. deren Niederlassungen.

Erfolgszahlen nach Regionen

(in Mio €)

	DEUTSCHLAND	ITALIEN	GROSS- BRITANNIEN	LUXEMBURG	ÜBRIGES EUROPA	AMERIKA	ASIEN	KONSOLIDIERUNG	HVB GROUP
OPERATIVE ERTRÄGE									
1. 1.–30. 6. 2014	2 242	12	169	84	34	46	1	– 230	2 359
1. 1.–30. 6. 2013	2 644	33	202	110	39	45	24	– 124	2 971
OPERATIVES ERGEBNIS									
1. 1.–30. 6. 2014	274	29	70	65	28	18	– 23	– 62	399
1. 1.–30. 6. 2013	555	56	174	93	28	19	121	77	1 121

Bilanzsumme nach Regionen

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Deutschland	267 711	260 341
Italien	52 434	49 317
Großbritannien	12 036	15 502
Luxemburg	21 714	20 821
Übriges Europa	4 162	2 636
Amerika	6 879	6 303
Asien	3 341	3 333
Konsolidierung	– 69 664	– 68 235
Insgesamt	298 612	290 018

Sachanlagen nach Regionen

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Deutschland	2 851	2 859
Italien	—	—
Großbritannien	15	16
Luxemburg	32	32
Übriges Europa	3	3
Amerika	3	1
Asien	1	2
Konsolidierung	—	—
Insgesamt	2 905	2 913

Investment Properties nach Regionen

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Deutschland	1 292	1 431
Italien	—	—
Großbritannien	24	25
Luxemburg	—	—
Übriges Europa	—	—
Amerika	—	—
Asien	—	—
Konsolidierung	—	—
Insgesamt	1 316	1 456

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (FORTSETZUNG)

Immaterielle Vermögenswerte nach Regionen

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Deutschland ¹	501	514
Italien	—	—
Großbritannien	1	1
Luxemburg	—	1
Übriges Europa	2	2
Amerika	—	—
Asien	—	—
Konsolidierung	—	—
Insgesamt	504	518

¹ Enthält Geschäfts- oder Firmenwerte.

Mitarbeiter nach Regionen¹

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Deutschland ²	16 822	17 330
Italien	285	293
Großbritannien	540	533
Luxemburg	175	183
Übriges Europa	377	367
Afrika	2	2
Amerika	185	196
Asien	188	188
Insgesamt	18 574	19 092

¹ Anzahl der Mitarbeiter auf Vollzeitkräfte umgerechnet (FTE).

² Davon entfallen auf die BARD Gruppe per 30. 6. 2014 389 FTE und per 31. 12. 2013 680 FTE.

7 Zinsüberschuss

(in Mio €)

	1. 1.–30. 6. 2014	1. 1.–30. 6. 2013
Zinserträge	2 605	2 967
Kredit- und Geldmarktgeschäfte ¹	1 798	2 018
Sonstige Zinserträge	807	949
Zinsaufwendungen	– 1 240	– 1 471
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	– 319	– 358
Verbriefte Verbindlichkeiten und sonstige Zinsaufwendungen	– 921	– 1 113
Insgesamt	1 365	1 496

¹ In 2013 erfolgte eine Umschichtung aus den Provisionserträgen zu den Zinserträgen. Die Vorjahreswerte wurden entsprechend angepasst.

Zinsüberschuss von nahestehenden Unternehmen

Vom GuV-Posten Zinsüberschuss entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1. 1.–30. 6. 2014	1. 1.–30. 6. 2013
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	51	69
darunter: gegenüber UniCredit S.p.A.	24	40
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	—	2
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	—
Insgesamt	51	71

Vom Zinsüberschuss gegenüber verbundenen, nicht einbezogenen Unternehmen in Höhe von 51 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 69 Mio €) entfallen neben den Beträgen gegenüber der UniCredit S.p.A. 26 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 29 Mio €) auf Schwesterunternehmen.

8 Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen

(in Mio €)

	1. 1.–30. 6. 2014	1. 1.–30. 6. 2013
Dividenden und ähnliche Erträge	47	54
Erträge aus at-Equity bewerteten Unternehmen	2	2
Insgesamt	49	56

9 Provisionsüberschuss

(in Mio €)

	1. 1.–30. 6. 2014	1. 1.–30. 6. 2013
Management-, Makler- und Consultantdienstleistungen	274	290
Zahlungsverkehrsdienstleistungen	114	113
Kreditgeschäft ¹	164	198
Sonstiges Dienstleistungsgeschäft	16	18
Insgesamt	568	619

¹ In 2013 erfolgte eine Umschichtung aus den Provisionserträgen zu den Zinserträgen. Die Vorjahreswerte wurden entsprechend angepasst.

Der Provisionsüberschuss setzt sich aus Provisionserträgen in Höhe von 790 Mio € (Vorjahr: 822 Mio €) saldiert mit Provisionsaufwendungen in Höhe von 222 Mio € (Vorjahr: 203 Mio €) zusammen.

Provisionsüberschuss von nahestehenden Unternehmen

Vom GuV-Posten Provisionsüberschuss entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1. 1.–30. 6. 2014	1. 1.–30. 6. 2013
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	33	44
darunter: gegenüber UniCredit S.p.A.	– 10	3
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	27	17
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	—
Insgesamt	60	61

Vom Provisionsüberschuss gegenüber verbundenen, nicht einbezogenen Unternehmen in Höhe von 33 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 44 Mio €) entfallen neben den Beträgen gegenüber der UniCredit S.p.A. 43 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 41 Mio €) auf Schwesterunternehmen.

10 Handelsergebnis

(in Mio €)

	1. 1.–30. 6. 2014	1. 1.–30. 6. 2013
Nettogewinne aus Finanzinstrumenten, Held for Trading ¹	279	468
Effekte aus dem Hedge Accounting	– 32	15
Fair-Value-Änderungen der Grundgeschäfte	– 495	790
Fair-Value-Änderungen der Sicherungsderivate	463	– 775
Gewinne und Verluste aus aFvTPL-Finanzinstrumenten (Fair-Value-Option) ²	50	93
Sonstiges Handelsergebnis	3	133
Insgesamt	300	709

¹ Inklusive Dividenden aus Finanzinstrumenten, Held for Trading.

² Hierin sind auch die Bewertungsergebnisse von Derivaten, die zur Absicherung von aFvTPL-Finanzinstrumenten abgeschlossen wurden, enthalten.

Im Hedge-Accounting-Ergebnis sind die Hedgeergebnisse von Portfolio Fair-Value-Hedges und den einzelnen Mikro-Fair-Value-Hedges zusammen netto ausgewiesen.

Die Nettogewinne der erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Bestände (sowohl Held-for-Trading-Bestände als auch Fair-Value-Option) enthalten grundsätzlich nur die erfolgswirksamen Fair-Value-Änderungen. Die Zinserfolge der Handelsbestände werden grundsätzlich im Zinsüberschuss ausgewiesen. Nur beim Handelszinsswapbuch, das lediglich Zinsderivate enthält, werden die Zinscashflows im Handelsnettoergebnis gezeigt, damit hier der vollständige Ergebnisbeitrag dieser Aktivitäten abgebildet wird.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (FORTSETZUNG)

11 Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge

(in Mio €)

	1. 1.–30. 6. 2014	1. 1.–30. 6. 2013
Sonstige Erträge	280	179
Sonstige Aufwendungen	– 203	– 88
Insgesamt	77	91

Im Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge sind insgesamt 41 Mio € (Vorjahr: 23 Mio €) Erträge der Ocean Breeze Energy GmbH & Co. KG und der BARD Gruppe enthalten. Einen wesentlichen Bestandteil bilden dabei im Berichtszeitraum die Stromeinspeiserlöse.

Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge von nahestehenden Unternehmen

Vom GuV-Posten Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1. 1.–30. 6. 2014	1. 1.–30. 6. 2013
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	14	61
darunter: gegenüber UniCredit S.p.A.	– 16	6
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	—	—
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	—
Insgesamt	14	61

Der Saldo der sonstigen Aufwendungen/Erträge von verbundenen, nicht einbezogenen Unternehmen in Höhe von 14 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 61 Mio €) enthält neben den Beträgen gegenüber der UniCredit S.p.A. 30 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 54 Mio €) gegenüber Schwesterunternehmen.

12 Verwaltungsaufwand

Im Verwaltungsaufwand sind insgesamt 92 Mio € (Vorjahr: 4 Mio €) Aufwendungen der Ocean Breeze Energy GmbH & Co. KG und der BARD Gruppe enthalten. Einen wesentlichen Bestandteil bilden dabei im Berichtszeitraum mit 33 Mio € die Abschreibungen auf den Windpark und die Schiffe (Vorjahr: 2 Mio €).

Verwaltungsaufwand von nahestehenden Unternehmen

Vom GuV-Posten Verwaltungsaufwand entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1. 1.–30. 6. 2014	1. 1.–30. 6. 2013
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	– 302	– 297
darunter: gegenüber UniCredit S.p.A.	– 1	3
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	—	—
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	—
Insgesamt	– 302	– 297

Der Verwaltungsaufwand gegenüber verbundenen, nicht einbezogenen Unternehmen in Höhe von 302 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 297 Mio €) enthält neben den Beträgen gegenüber der UniCredit S.p.A. 301 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 300 Mio €) gegenüber Schwesterunternehmen.

13 Kreditrisikovorsorge

(in Mio €)

	1. 1.–30. 6. 2014	1. 1.–30. 6. 2013
Zuführungen/Auflösungen	– 116	– 114
Wertberichtigungen auf Forderungen	– 110	– 155
Rückstellungen im Kreditgeschäft	– 6	41
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	26	28
Erfolge/Verluste aus dem Abgang von wertgeminderten Forderungen	—	—
Insgesamt	– 90	– 86

Kreditrisikovorsorge bei nahestehenden Unternehmen

Vom GuV-Posten Kreditrisikovorsorge entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1. 1.–30. 6. 2014	1. 1.–30. 6. 2013
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	—	—
darunter: gegenüber UniCredit S.p.A.	—	—
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	—	—
Sonstige Beteiligungsunternehmen	1	—
Insgesamt	1	—

14 Zuführungen zu Rückstellungen

Im ersten Halbjahr 2014 ergaben sich per Saldo Erträge aus Auflösungen/Aufwendungen zu Zuführungen von Rückstellungen in Höhe von 39 Mio €, die weitaus überwiegend aus dem Derivategeschäft resultieren.

Im Vorjahreszeitraum ergaben sich per Saldo Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen in Höhe von 9 Mio €, die im Wesentlichen im Zusammenhang mit Rechtsrisiken entstanden waren.

15 Finanzanlageergebnis

(in Mio €)

	1. 1.–30. 6. 2014	1. 1.–30. 6. 2013
AfS-Finanzinstrumente	67	40
Anteile an verbundenen Unternehmen	—	—
At-Equity bewertete Unternehmen	—	—
HtM-Finanzinstrumente	4	—
Grundstücke und Gebäude	—	54
Investment Properties ¹	4	—
Insgesamt	75	94

¹ Realisierungserfolge, außerplanmäßige Abschreibungen und Zuschreibungen.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (FORTSETZUNG)

Das Nettoergebnis aus Finanzanlagen gliedert sich wie folgt auf:

(in Mio €)

	1. 1.–30. 6. 2014	1. 1.–30. 6. 2013
Realisierungserfolge aus dem Verkauf von	88	128
AfS-Finanzinstrumenten	81	73
Anteilen an verbundenen Unternehmen	—	—
At-Equity bewerteten Unternehmen	—	—
HtM-Finanzinstrumenten	4	—
Grundstücken und Gebäuden	—	54
Investment Properties	3	1
Abschreibungen und Wertberichtigungen bzw. Zuschreibungen auf	– 13	– 34
AfS-Finanzinstrumente	– 14	– 33
Anteile an verbundenen Unternehmen	—	—
At-Equity bewertete Unternehmen	—	—
HtM-Finanzinstrumente	—	—
Investment Properties	1	– 1
Insgesamt	75	94

16 Ergebnis je Aktie

	1. 1.–30. 6. 2014	1. 1.–30. 6. 2013
Konzernüberschuss auf den Anteilseigner entfallend in Mio €	330	808
Durchschnittliche Anzahl der Aktien	802 383 672	802 383 672
Ergebnis je Aktie in €	0,41	1,01

Angaben zur Bilanz

17 Handelsaktiva

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Bilanzielle Finanzinstrumente	29 054	28 025
Festverzinsliche Wertpapiere	9 881	11 504
Eigenkapitalinstrumente	7 048	6 928
sonstige bilanzielle Handelsaktiva	12 125	9 593
Positive beizulegende Zeitwerte aus derivativen Instrumenten	66 560	63 276
Insgesamt	95 614	91 301

In den zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumenten (Handelsaktiva, Held for Trading = HfT) sind per 30. Juni 2014 223 Mio € (31. Dezember 2013: 194 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

Handelsaktiva von nahestehenden Unternehmen

Vom Bilanzposten Handelsaktiva entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	16 732	14 399
darunter: gegenüber UniCredit S.p.A.	11 473	10 005
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	253	254
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	20
Insgesamt	16 985	14 673

In den Handelsaktiva gegenüber verbundenen, nicht einbezogenen Unternehmen in Höhe von 16 732 Mio € (31. Dezember 2013: 14 399 Mio €) sind neben den Beträgen gegenüber der UniCredit S.p.A. 5 259 Mio € (31. Dezember 2013: 4 394 Mio €) Handelsaktiva von Schwesterunternehmen (im Wesentlichen Derivategeschäfte mit der UniCredit Bank Austria AG) sowie 0 Mio € (31. Dezember 2013: 0 Mio €) Handelsaktiva von Tochterunternehmen enthalten.

18 At-Fair-Value-through-Profit-or-Loss (aFVtPL)-Finanzinstrumente

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Festverzinsliche Wertpapiere	29 721	28 478
Eigenkapitalinstrumente	—	—
Investmentzertifikate	2	2
Schuldscheindarlehen	1 236	1 232
Sonstige finanzielle Vermögenswerte designiert als aFVtPL	—	—
Insgesamt	30 959	29 712

In den aFVtPL-Finanzinstrumenten (Fair-Value-Option) sind per 30. Juni 2014 286 Mio € (31. Dezember 2013: 282 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

Angaben zur Bilanz (FORTSETZUNG)

19 Available-for-Sale (AfS)-Finanzinstrumente

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Festverzinsliche Wertpapiere	3 625	3 533
Eigenkapitalinstrumente	201	264
Sonstige AfS-Finanzinstrumente	198	201
Wertgeminderte Vermögenswerte	557	578
Insgesamt	4 581	4 576

In den zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren und Forderungen (Available for Sale = AfS) sind per 30. Juni 2014 587 Mio € (31. Dezember 2013: 685 Mio €) zu Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente enthalten.

In den AfS-Finanzinstrumenten sind per 30. Juni 2014 insgesamt 557 Mio € (31. Dezember 2013: 578 Mio €) wertgeminderte Vermögenswerte enthalten. Im ersten Halbjahr 2014 wurden 13 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 37 Mio €) Wertminderungen erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Unter den nicht wertgeminderten Fremdkapitalinstrumenten befinden sich keine überfälligen Finanzinstrumente.

In den AfS-Finanzinstrumenten sind per 30. Juni 2014 194 Mio € (31. Dezember 2013: 189 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

20 At-Equity bewertete Anteile an assoziierten Unternehmen und at-Equity bewertete Joint Ventures

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
At-Equity bewertete assoziierte Unternehmen	78	71
darunter: Geschäfts- oder Firmenwerte	38	37
At-Equity bewertete Joint Ventures	—	—
Insgesamt	78	71

21 Held-to-Maturity (HtM)-Finanzinstrumente

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Festverzinsliche Wertpapiere	217	217
Wertgeminderte Vermögenswerte	—	—
Insgesamt	217	217

In den bis zur Endfälligkeit zu haltenden Finanzinstrumenten (Held to Maturity = HtM) sind per 30. Juni 2014 10 Mio € (31. Dezember 2013: 11 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

In den HtM-Finanzinstrumenten sind per 30. Juni 2014 wie auch im Vorjahr keine wertgeminderten Vermögenswerte enthalten.

22 Forderungen an Kreditinstitute

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Kontokorrentkonten	2 172	1 856
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	8 791	9 013
Reverse Repos	21 154	9 855
Reklassifizierte Wertpapiere	1 459	1 724
Sonstige Forderungen	12 866	12 864
Insgesamt	46 442	35 312

Die Sonstigen Forderungen beinhalten zu wesentlichen Teilen Termingelder und Schuldverschreibungen.

In den Forderungen an Kreditinstitute sind per 30. Juni 2014 22 Mio € (31. Dezember 2013: 41 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

Forderungen an nahestehende Unternehmen

Vom Bilanzposten Forderungen an Kreditinstitute entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	6 765	7 188
darunter: gegenüber UniCredit S.p.A.	4 445	4 927
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	175	105
Sonstige Beteiligungsunternehmen	10	4
Insgesamt	6 950	7 297

Die Forderungen gegenüber verbundenen, nicht einbezogenen Kreditinstituten in Höhe von 6 765 Mio € (31. Dezember 2013: 7 188 Mio €) umfassen neben den Forderungen gegenüber der UniCredit S.p.A. Forderungen gegenüber Schwesterunternehmen in Höhe von 2 320 Mio € (31. Dezember 2013: 2 261 Mio €), im Wesentlichen gegenüber der UniCredit Bank Austria AG.

23 Forderungen an Kunden

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Kontokorrentkonten	8 455	8 100
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	2 234	2 114
Reverse Repos	476	622
Hypothekendarlehen	40 816	41 222
Forderungen aus Finanzierungsleasing	2 015	2 039
Reklassifizierte Wertpapiere	802	2 670
Leistungsgestörte Forderungen	3 635	3 585
Sonstige Forderungen	48 576	49 237
Insgesamt	107 009	109 589

Die Sonstigen Forderungen beinhalten zu wesentlichen Teilen übrige Darlehen, Ratenkredite, Termingelder und refinanzierte Sonderkredite.

In den Forderungen an Kunden sind Forderungen in Höhe von 1 210 Mio € (31. Dezember 2013: 1 406 Mio €) enthalten, die durch das vollkonsolidierte Conduit-Programm Arabella refinanziert werden. Dabei werden von Kunden im Wesentlichen kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bzw. mittelfristige Forderungen aus Leasingverträgen angekauft und durch die Ausgabe von Commercial Papers am Kapitalmarkt refinanziert. Im Wesentlichen handelt es sich bei den hier verbrieften Forderungen um Forderungen europäischer Schuldner, wobei die Mehrheit der Forderungen auf deutsche Schuldner entfällt.

In den Forderungen an Kunden sind per 30. Juni 2014 792 Mio € (31. Dezember 2013: 853 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

Forderungen an nahestehende Unternehmen

Vom Bilanzposten Forderungen an Kunden entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	97	98
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	62	70
Sonstige Beteiligungsunternehmen	452	554
Insgesamt	611	722

Die Forderungen gegenüber verbundenen, nicht einbezogenen Unternehmen in Höhe von 97 Mio € (31. Dezember 2013: 98 Mio €) umfassen Forderungen gegenüber Schwesterunternehmen in Höhe von 72 Mio € (31. Dezember 2013: 74 Mio €) sowie gegenüber Tochterunternehmen in Höhe von 25 Mio € (31. Dezember 2013: 24 Mio €).

Angaben zur Bilanz (FORTSETZUNG)

24 Anwendung der Reklassifizierungsvorschriften gemäß IAS 39.50 ff.

Seit 2010 wurden keine weiteren Reklassifizierungen vorgenommen. Für die in den Jahren 2008 und 2009 in die Kategorie Kredite und Forderungen reklassifizierten Handelsbestände besteht keine Handelsabsicht mehr, da infolge der außergewöhnlichen Umstände durch die Finanzkrise (2008/09) bis zum Umklassifizierungszeitpunkt die Märkte in diesen Finanzinstrumenten illiquide geworden sind. Vor dem Hintergrund der hohen Qualität dieser Assets wird beabsichtigt, die Bestände längerfristig zu halten. Eine Reklassifizierung aus dem AfS-Bestand wurde nicht vorgenommen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Auswirkungen der reklassifizierten Bestände wie folgt zusammen:

(in Mrd €)

REKLASSIFIZIERTE ASSET-BACKED-SECURITIES UND ANDERE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	BUCHWERT SÄMTLICHER REKLASSIFIZIERTER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE ¹	BEIZULEGENDER ZEITWERT SÄMTLICHER REKLASSIFIZIERTER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	NOMINALWERT SÄMTLICHER REKLASSIFIZIERTER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE
Reklassifiziert in 2008			
Bestand zum 31. 12. 2008	13,7	11,8	14,6
Bestand zum 31. 12. 2009	9,0	8,0	9,7
Bestand zum 31. 12. 2010	6,5	5,9	7,0
Bestand zum 31. 12. 2011	4,7	4,0	5,0
Bestand zum 31. 12. 2012	3,4	3,0	3,6
Bestand zum 31. 12. 2013	2,5	2,3	2,6
Bestand zum 30. 6. 2014	2,1	2,2	2,3
Reklassifiziert in 2009			
Bestand zum 31. 12. 2009	7,3	7,4	7,4
Bestand zum 31. 12. 2010	4,6	4,5	4,6
Bestand zum 31. 12. 2011	3,2	3,2	3,3
Bestand zum 31. 12. 2012	2,4	2,5	2,5
Bestand zum 31. 12. 2013	2,0	2,1	2,1
Bestand zum 30. 6. 2014	1,8	2,0	1,9
Bestand an reklassifizierten Assets zum 30. 6. 2014	3,9	4,2	4,2

¹ Vor Stückzinsen.

Der Fair Value der in Forderungen an Kreditinstitute und Kunden reklassifizierten Finanzinstrumente beträgt zum 30. Juni 2014 insgesamt 4,2 Mrd €. Wären diese Reklassifizierungen in 2008 und 2009 nicht vorgenommen worden, hätte sich im Handelsergebnis im ersten Halbjahr 2014 zusätzlich ein positiver Saldo aus der Mark-to-Market Bewertung (inklusive realisierter Verkäufe) von 202 Mio € ergeben. In den Geschäftsjahren 2013, 2012, 2011, 2010 und 2009 hätte sich ein positiver Saldo in Höhe von 286 Mio € (2013), 498 Mio € (2012), 96 Mio € (2011), 416 Mio € (2010) bzw. 1 159 Mio € (2009) im Handelsergebnis ergeben, während im Geschäftsjahr 2008 ein Verlust aus den reklassifizierten Beständen in Höhe von 1 792 Mio € im Handelsergebnis entstanden wäre. Diese Effekte entsprechen einer theoretischen „pro forma“ Rechnung, da aufgrund der Reklassifizierung die Bestände zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

Auf die reklassifizierten Bestände haben wir in den ersten sechs Monaten 2014 Kreditrisikoversorge in Höhe von 4 Mio € gebildet. Im Geschäftsjahr 2013 wurden 10 Mio € Kreditrisikoversorge auf reklassifizierte Bestände aufgelöst, während in den Geschäftsjahren 2012 31 Mio €, in 2011 3 Mio €, in 2010 8 Mio €, in 2009 80 Mio € und in 2008 63 Mio € Kreditrisikoversorge gebildet worden waren. Der Fair Value zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Reklassifizierung stellt die neuen Anschaffungskosten dar, die zum Teil deutlich unter dem Nominal liegen. Entsprechend ist eine Amortisierung dieser Differenz (Disagio) über die Restlaufzeit der reklassifizierten finanziellen Vermögenswerte vorzunehmen. Hieraus und aus fällig gewordenen sowie teilweise getilgten Papieren ergibt sich im ersten Halbjahr 2014 ein Effekt in Höhe von 19 Mio € (Gesamtjahre 2013: 38 Mio €, 2012: 66 Mio €, 2011: 100 Mio €, 2010: 160 Mio €, 2009: 208 Mio €, 2008: 127 Mio €), der im Zinsüberschuss erfasst wird.

Aus verkauften reklassifizierten Papieren wurde in den ersten sechs Monaten 2014 in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Ergebnis in Höhe von 0 Mio € (Gesamtjahre 2013: 0 Mio €, 2012: 21 Mio €, 2011: 14 Mio €, 2010: 19 Mio €, 2009: 83 Mio €) ausgewiesen.

Im ersten Halbjahr 2014 führten die 2008 und 2009 vorgenommenen Reklassifizierungen zu einem um 187 Mio € niedrigeren Ergebnis vor Steuern. Der kumulierte Nettoeffekt auf die Gewinn- und Verlustrechnung aus den bisher vorgenommenen Reklassifizierungen beträgt seit dem Wirksamwerden der Reklassifizierungen bis zum Berichtsstichtag –189 Mio € vor Steuern (erstes Halbjahr 2014: –187 Mio €, Gesamtjahre 2013: –238 Mio €, 2012: –442 Mio €, 2011: 15 Mio €, 2010: –245 Mio €, 2009: –948 Mio €, 2008: 1 856 Mio €).

25 Wertberichtigungen auf Forderungen an Kreditinstitute und Kunden

Bestandsentwicklung:

(in Mio €)

Bestand zum 1. 1. 2013	4 448
Erfolgswirksame Veränderungen ¹	155
Erfolgsneutrale Veränderungen	– 196
Bestandsveränderungen durch Zu- bzw. Abgänge im Konsolidierungskreis sowie aufgrund von Umklassifizierungen der zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppen	—
Inanspruchnahme von bestehenden Wertberichtigungen	– 227
Auswirkungen aus Währungsumrechnungen und anderen nicht erfolgswirksamen Veränderungen	31
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	—
Bestand zum 30. 6. 2013	4 407
Bestand zum 1. 1. 2014	3 373
Erfolgswirksame Veränderungen ¹	110
Erfolgsneutrale Veränderungen	– 201
Bestandsveränderungen durch Zu- bzw. Abgänge im Konsolidierungskreis sowie aufgrund von Umklassifizierungen der zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppen	—
Inanspruchnahme von bestehenden Wertberichtigungen	– 170
Auswirkungen aus Währungsumrechnungen und anderen nicht erfolgswirksamen Veränderungen	– 31
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	—
Bestand zum 30. 6. 2014	3 282

¹ In den erfolgswirksamen Veränderungen sind die Realisierungserfolge aus dem Abgang von wertgeminderten Forderungen enthalten.

26 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Verbindlichkeiten gegenüber Zentralnotenbanken	4 851	6 398
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	49 882	41 441
Kontokorrentkonten	3 287	2 181
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	10 122	10 243
Repos	21 554	13 286
Termingelder	5 459	6 840
Sonstige Verbindlichkeiten	9 460	8 891
Insgesamt	54 733	47 839

Angaben zur Bilanz (FORTSETZUNG)

Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen

Vom Bilanzposten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	6 694	6 763
darunter: gegenüber UniCredit S.p.A.	2 201	2 561
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	44	29
Sonstige Beteiligungsunternehmen	22	21
Insgesamt	6 760	6 813

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen, nicht einbezogenen Unternehmen in Höhe von 6 694 Mio € (31. Dezember 2013: 6 763 Mio €) umfassen neben den Verbindlichkeiten gegenüber der UniCredit S.p.A. Verbindlichkeiten gegenüber Schwesterunternehmen in Höhe von 4 493 Mio € (31. Dezember 2013: 4 202 Mio €), wesentliche Einzelposten davon gegenüber der UniCredit Bank Austria AG.

27 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Kontokorrentkonten	57 209	54 140
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	1 024	1 092
Spareinlagen	15 075	14 837
Repos	10 359	10 336
Termingelder	18 676	19 932
Sonstige Verbindlichkeiten	6 332	7 513
Insgesamt	108 675	107 850

Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen

Vom Bilanzposten Verbindlichkeiten gegenüber Kunden entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	355	248
Gemeinschaftsunternehmen	1	—
Assoziierte Unternehmen	1	1
Sonstige Beteiligungsunternehmen	186	227
Insgesamt	543	476

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen, nicht einbezogenen Unternehmen in Höhe von 355 Mio € (31. Dezember 2013: 248 Mio €) sind Verbindlichkeiten gegenüber Tochterunternehmen in Höhe von 10 Mio € (31. Dezember 2013: 8 Mio €) und Verbindlichkeiten gegenüber Schwesterunternehmen in Höhe von 345 Mio € (31. Dezember 2013: 240 Mio €) enthalten.

28 Verbriefte Verbindlichkeiten

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Schuldinstrumente	28 091	30 644
Sonstige Wertpapiere	1 081	1 160
Insgesamt	29 172	31 804

Verbriefte Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen

Vom Bilanzposten Verbriefte Verbindlichkeiten entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	247	597
darunter: gegenüber UniCredit S.p.A.	—	351
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	181	155
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	—
Insgesamt	428	752

In den Verbrieften Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen, nicht einbezogenen Unternehmen in Höhe von 247 Mio € (31. Dezember 2013: 597 Mio €) sind neben den Verbindlichkeiten gegenüber der UniCredit S.p.A. Verbindlichkeiten gegenüber Schwesterunternehmen in Höhe von 247 Mio € (31. Dezember 2013: 246 Mio €) enthalten.

29 Handelspassiva

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Negative beizulegende Zeitwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	62 485	60 644
Sonstige Handelspassiva	14 670	12 891
Insgesamt	77 155	73 535

Als Handelspassiva werden die negativen beizulegenden Zeitwerte aus derivativen Handelsinstrumenten ausgewiesen. Daneben sind hier unter sonstige Handelspassiva vom Handel emittierte Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen sowie Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen, soweit sie Handelszwecken dienen, enthalten.

30 Rückstellungen

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	338	146
Rückstellungen für Finanzgarantien und unwiderrufliche Kreditzusagen	213	204
Restrukturierungsrückstellungen	387	400
Versicherungstechnische Rückstellungen	—	—
Sonstige Rückstellungen	1 107	1 219
Insgesamt	2 045	1 969

Angaben zur Bilanz (FORTSETZUNG)

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Zum 30. Juni 2014 wurde auf Basis aktualisierter versicherungsmathematischer Annahmen und Marktwerte des Planvermögens eine Neubewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen durchgeführt. Im Vergleich zum Jahresende 2013 haben sich die in der Konzernbilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellungen um 192 Mio € (+131,5%) auf 338 Mio € erhöht.

Hauptursache für den Anstieg der Pensionsrückstellungen war die sich aus der Kapitalmarktentwicklung im ersten Halbjahr 2014 ergebende Absenkung des Rechnungszinssatzes (gewichteter Durchschnitt) um 50 Basispunkte auf 3,25% (31. Dezember 2013: 3,75%). Ein verminderter Rechnungszins führt zu einer geringeren Diskontierung der Verpflichtungen aus leistungsorientierten Versorgungszusagen und damit zu einer Erhöhung des Verpflichtungsbarwerts.

Die zum Berichtsstichtag aus der Berechnung des geschätzten Barwerts der leistungsorientierten Bruttopensionsverpflichtung (DBO) resultierenden versicherungsmathematischen Verluste ergaben saldiert mit den Gewinnen aus der aktuellen Marktbewertung des Planvermögens (Differenz zwischen normiertem und tatsächlich realisiertem Ertrag) einen negativen Gesamteffekt aus Neubewertungen in Höhe von 237 Mio €, der sofort erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst und im sonstigen Ergebnis (OCI) innerhalb der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen wurde.

31 Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten

Die Rücklagen aus Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten im Eigenkapital betragen per 30. Juni 2014 112 Mio € (31. Dezember 2013: 88 Mio €). Dieser Anstieg um 24 Mio € gegenüber dem Jahresende 2013 ist nahezu ausschließlich auf den Anstieg der AfS-Rücklage um 23 Mio € auf 86 Mio € zurückzuführen und resultiert hauptsächlich aus positiven Fair-Value-Schwankungen festverzinslicher Wertpapiere sowie Eigenkapitalinstrumenten, die der Kategorie „Available for Sale“ zugeordnet sind. Die in den Rücklagen aus Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten im Eigenkapital ebenfalls enthaltene Hedge-Rücklage erhöhte sich gegenüber dem Jahresende 2013 leicht um 1 Mio € auf 26 Mio €.

32 Nachrangkapital

Das in den Bilanzposten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie Verbriefte Verbindlichkeiten enthaltene Nachrangkapital gliedert sich wie folgt auf:

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Nachrangige Verbindlichkeiten	799	1 650
Hybride Kapitalinstrumente	48	47
Insgesamt	847	1 697

Sonstige Angaben

33 Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Eventualverbindlichkeiten¹	21 190	19 607
Finanzgarantien (Bürgschaften und Gewährleistungsverträge)	21 190	19 607
Andere Verpflichtungen	37 467	37 573
Unwiderrufliche Kreditzusagen	37 291	37 383
Sonstige Verpflichtungen ²	176	190
Insgesamt	58 657	57 180

1 Den Eventualverbindlichkeiten stehen Eventualforderungen in gleicher Höhe gegenüber.

2 Ohne Verpflichtungen aus Leasingverhältnissen.

Eventualverbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen

(in Mio €)

	30. 6. 2014	31. 12. 2013
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	2 784	2 094
darunter: gegenüber UniCredit S.p.A.	1 074	778
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	—	—
Sonstige Beteiligungsunternehmen	92	96
Insgesamt	2 876	2 190

In den Eventualverbindlichkeiten gegenüber verbundenen, nicht einbezogenen Unternehmen in Höhe von 2 784 Mio € (31. Dezember 2013: 2 094 Mio €) sind neben den Eventualverbindlichkeiten gegenüber der UniCredit S.p.A. Eventualverbindlichkeiten gegenüber Schwesterunternehmen in Höhe von 1 710 Mio € (31. Dezember 2013: 1 316 Mio €) enthalten. Eventualverbindlichkeiten gegenüber Tochterunternehmen bestehen wie auch im Vorjahr nicht.

34 Angaben zu ausgewählten strukturierten Produkten

Zur Erhöhung der Transparenz werden nachfolgend zusätzliche Informationen zu ausgewählten strukturierten Produkten angegeben. Dabei werden neben zurückbehaltenen Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen der HVB Group auch Bestände in von Dritten emittierten Asset-backed-Securities (ABS)-Transaktionen dargestellt.

ABS-Portfolio

In einer Verbriefungstransaktion werden vor allem Kreditforderungen bzw. Kreditrisiken vom Verkäufer (Originator) auf Dritte übertragen. Die Verbriefung wird meistens über sogenannte SPVs (Special Purpose Vehicles) vorgenommen. Diese SPVs emittieren auf dem Kapitalmarkt zur Refinanzierung des Erwerbs der Forderungen Wertpapiere, die durch die erworbenen Forderungen besichert sind. Dadurch werden die Kreditrisiken in Form von Asset-backed-Securities an Investoren weitergegeben. Die von SPVs emittierten Wertpapiere werden in der Regel in Tranchen unterteilt, die sich vor allem hinsichtlich der Rangfolge in der Bedienung von Rück- und Zinszahlungsansprüchen unterscheiden. Diese Tranchen werden in der Regel von Ratingagenturen beurteilt.

Je nach den zugrunde liegenden Vermögenswerten (Underlying Assets) einer Verbriefung werden bei ABS-Transaktionen unter anderem folgende Wertpapiere unterschieden:

- Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS) beziehen sich auf Hypothekendarlehen im privaten Sektor (Residential-Mortgage-Loans)
- Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS) beziehen sich auf Hypothekendarlehen im gewerblichen Sektor (Commercial-Mortgage-Loans)
- Collateralised-Loan-Obligations (CLO) beziehen sich auf gewerbliche Bankkredite
- Collateralised-Bond-Obligations (CBO) beziehen sich auf Wertpapierportfolios

Daneben werden auch Konsumentenkredite, Kreditkartenforderungen und Forderungen aus Finanzierungsleasing verbrieft.

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

Aufgliederung zurückbehaltener Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen und Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen nach Ratingklassen:

(in Mio €)

BUCHWERTE	30. 6. 2014				31. 12. 2013
	SENIOR	MEZZANINE	JUNIOR	INSGESAMT	INSGESAMT
Zurückbehaltene Tranchen aus eigenen					
Verbriefungstransaktionen im Bestand	—	61	—	61	106
Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen	3 445	1 121	—	4 566	4 645
Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS)	2 021	456	—	2 477	2 339
davon:					
US-Subprime	1	—	—	1	1
US-Alt A	1	—	—	1	1
Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS)	564	153	—	717	792
Collateralised-Debt-Obligations (CDO)	56	—	—	56	61
davon:					
US-Subprime	—	—	—	—	—
US-Alt A	—	—	—	—	—
Collateralised-Loan-Obligations (CLO)/					
Collateralised-Bond-Obligations (CBO)	178	401	—	579	848
Konsumentenkredite	474	80	—	554	444
Kreditkartenforderungen	64	—	—	64	—
Forderungen aus Finanzierungsleasing	79	31	—	110	148
Sonstige	9	—	—	9	13
Insgesamt	30. 6. 2014	3 445	1 182	—	4 627
	31. 12. 2013	3 449	1 302	—	4 751
Synthetische Collateralised-Debt-Obligations (CDO) (Derivate)¹	30. 6. 2014	—	—	—	
	31. 12. 2013	—	24	—	24

¹ Die aufgeführten Beträge stellen den Buchwert (Fair Value) dar.

Die Zuordnung zu Senior, Mezzanine und Junior erfolgte auf Basis externer bzw., falls kein externes Rating vorhanden ist, auf Basis interner Ratings, wobei als Senior-Tranchen nur solche mit bestem Rating gezeigt werden. Als Junior-Tranchen werden nur niedrig geratete (schlechter als ein externes BB– Rating) bzw. nicht geratete Tranchen (sogenannte First Loss Pieces) ausgewiesen, alle anderen Tranchen werden als Mezzanine-Tranchen zusammengefasst.

Aufgliederung zurückbehaltener Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen und Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen nach Regionen:

(in Mio €)

30. 6. 2014						
BUCHWERTE	EUROPA	USA	ASIEN	ÜBRIGE REGIONEN	INSGESAMT	
Zurückbehaltene Tranchen aus eigenen						
Verbriefungstransaktionen im Bestand	61	—	—	—	61	
Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen	4 051	404	6	105	4 566	
Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS)	2 397	3	6	71	2 477	
davon:						
US-Subprime	—	1	—	—	1	
US-Alt A	—	1	—	—	1	
Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS)	643	74	—	—	717	
Collateralised-Debt-Obligations (CDO)	6	33	—	17	56	
davon:						
US-Subprime	—	—	—	—	—	
US-Alt A	—	—	—	—	—	
Collateralised-Loan-Obligations (CLO)/						
Collateralised-Bond-Obligations (CBO)	330	232	—	17	579	
Konsumentenkredite	497	57	—	—	554	
Kreditkartenforderungen	64	—	—	—	64	
Forderungen aus Finanzierungsleasing	105	5	—	—	110	
Sonstige	9	—	—	—	9	
Insgesamt	30. 6. 2014	4 112	404	6	105	4 627
	31. 12. 2013	4 193	424	7	127	4 751
Synthetische Collateralised-Debt-Obligations (CDO) (Derivate) ¹	30. 6. 2014	—	—	—	—	—
	31. 12. 2013	—	24	—	—	24

¹ Die aufgeführten Beträge stellen den Buchwert (Fair Value) dar.

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

Aufgliederung zurückbehaltener Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen und Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen nach Restlaufzeiten:

(in Mio €)

30. 6. 2014				
BUCHWERTE	BIS 1 JAHR	ÜBER 1 JAHR BIS 5 JAHRE	ÜBER 5 JAHRE	INSGESAMT
Zurückbehaltene Tranchen aus eigenen				
Verbriefungstransaktionen im Bestand	61	—	—	61
Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen	389	3 141	1 036	4 566
Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS)	133	1 521	823	2 477
davon:				
US-Subprime	—	1	—	1
US-Alt A	—	1	—	1
Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS)	79	540	98	717
Collateralised-Debt-Obligations (CDO)	—	6	50	56
davon:				
US-Subprime	—	—	—	—
US-Alt A	—	—	—	—
Collateralised-Loan-Obligations (CLO)/				
Collateralised-Bond-Obligations (CBO)	55	484	40	579
Konsumentenkredite	75	454	25	554
Kreditkartenforderungen	—	64	—	64
Forderungen aus Finanzierungsleasing	47	63	—	110
Sonstige	—	9	—	9
Insgesamt	450	3 141	1 036	4 627
	31. 12. 2013	3 288	1 086	4 751
Synthetische Collateralised-Debt-Obligations (CDO) (Derivate)¹	—	—	—	—
	31. 12. 2013	24	—	24

¹ Die aufgeführten Beträge stellen den Buchwert (Fair Value) dar.

Aufgliederung zurückbehaltener Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen und Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen nach den Bestandskategorien gemäß IAS 39:

(in Mio €)

		30. 6. 2014				
BUCHWERTE		HELD FOR TRADING	FAIR-VALUE- OPTION	LOANS & RECEIVABLES	HELD TO MATURITY	AVAILABLE FOR SALE
Zurückbehaltene Tranchen aus eigenen						
Verbriefungstransaktionen im Bestand		—	—	—	—	61
Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen		216	35	4 055	74	186
Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS)		58	14	2 352	1	52
davon:						
US-Subprime		—	—	—	1	—
US-Alt A		—	—	1	—	—
Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS)		75	8	624	—	10
Collateralised-Debt-Obligations (CDO)		—	6	33	17	—
davon:						
US-Subprime		—	—	—	—	—
US-Alt A		—	—	—	—	—
Collateralised-Loan-Obligations (CLO)/						
Collateralised-Bond-Obligations (CBO)		20	7	394	50	108
Konsumentenkredite		54	—	494	6	—
Kreditkartenforderungen		—	—	64	—	—
Forderungen aus Finanzierungsleasing		9	—	85	—	16
Sonstige		—	—	9	—	—
Insgesamt	30. 6. 2014	216	35	4 055	74	247
	31. 12. 2013	268	41	3 866	74	502
Synthetische Collateralised-Debt-Obligations (CDO) (Derivate)¹	30. 6. 2014	—	—	—	—	—
	31. 12. 2013	24	—	—	—	—

¹ Die aufgeführten Beträge stellen den Buchwert (Fair Value) dar.

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

35 Fair-Value-Hierarchie

Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet und mit solchem in der Bilanz ausgewiesen werden, zeigen wir gesondert in nachfolgender Tabelle in einer sogenannten Fair-Value-Hierarchie. Diese Fair-Value-Hierarchie ist in folgende Stufen eingeteilt:

Das Level 1 beinhaltet Finanzinstrumente, die zu Preisen für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die auf aktiven Märkten notiert sind, bewertet werden. Diese Preise werden unverändert übernommen. Wir haben überwiegend börsennotierte Eigenkapitalinstrumente und Anleihen sowie börsengehandelte Derivate in diese Kategorie eingeteilt.

Im Level 2 werden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten gezeigt, deren Bewertung aus direkten (als Preise) oder indirekten (von Preisen abgeleitete) beobachtbaren Inputdaten abgeleitet werden. Für die betreffenden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten selbst ist kein Preis an einem aktiven Markt beobachtbar. Aufgrund dessen zeigen wir in dieser Stufe insbesondere die beizulegenden Zeitwerte von Zins- und Kreditderivaten sowie die beizulegenden Zeitwerte von ABS Bonds, sofern für die betreffende Asset-Klasse ein liquider Markt besteht.

Level-Transfers zwischen Level 1 und Level 2 im 1. Halbjahr 2014 haben lediglich in geringem Umfang stattgefunden.

Für Finanzinstrumente, deren beizulegender Zeitwert auf einer wiederkehrenden Basis ermittelt wird, ergaben sich folgende Transfers zwischen Level 1 und Level 2:

(in Mio €)

	NACH LEVEL 1	NACH LEVEL 2
Handelsaktiva		
Transfer von Level 1	—	131
Transfer von Level 2	159	—
aFVtPL-Finanzinstrumente		
Transfer von Level 1	—	43
Transfer von Level 2	50	—
AfS-Finanzinstrumente		
Transfer von Level 1	—	58
Transfer von Level 2	50	—
Handelspassiva		
Transfer von Level 1	—	2
Transfer von Level 2	12	—

Für Instrumente, die innerhalb des ersten Halbjahres (1. Januar bis 30. Juni) zwischen den Levels transferiert werden, gilt im Rahmen der IFRS 13 Angaben der 1. Januar als Transferzeitpunkt.

Level 3 bezieht sich auf Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, deren beizulegender Zeitwert nicht ausschließlich auf Grundlage beobachtbarer Marktdaten (nicht beobachtbare Inputdaten) ermittelt wird. Falls die Auswirkung der am Markt nicht beobachtbaren Inputdaten auf die Fair-Value-Ermittlung unwesentlich sind, erfolgt ein Ausweis in Level 2. Die jeweiligen beizulegenden Zeitwerte weisen somit auch Bewertungsparameter auf, die auf Modellannahmen basieren. Hierunter fallen Derivate und strukturierte Produkte, die zumindest eine „exotische“ Komponente beinhalten, wie zum Beispiel Fremdwährungs- oder Zinsderivate auf illiquide Währungen, Derivate mit marktunüblichen Laufzeiten, strukturierte Produkte mit einem nicht liquiden Underlying als Referenz bzw. ABS Bonds einer Asset-Klasse, für die kein liquider Markt besteht.

Basiert der Wert eines Finanzinstruments auf nicht beobachtbaren Eingangsparametern, kann der Wert dieser Parameter zum Bilanzstichtag aus einer Bandbreite von angemessenen möglichen Alternativen ausgewählt werden. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses werden für diese nicht beobachtbaren Parameter angemessene Werte ermittelt und der Bewertung zugrunde gelegt, die den herrschenden Marktgegebenheiten entsprechen. Darüber hinaus wird einzelnen Parametern, die nicht separat als eigenständiger Bewertungsparameter im Bewertungsmodell berücksichtigt werden können, durch Ansatz einer Modellreserve Rechnung getragen.

Aufgeteilt auf die einzelnen Klassen von Finanzinstrumenten kommen in Abhängigkeit der Produkttypen die folgenden Bewertungsverfahren zur Anwendung. Dabei sind die Bewertungen für Finanzinstrumente des Fair Value Levels 3 von folgenden signifikanten und nicht am Markt beobachtbaren Parametern abhängig:

PRODUKTTYPEN	BEWERTUNGSVERFAHREN	SIGNIFIKANTE NICHT BEOBACHTBARE PARAMETER	SPANNE
Festverzinsliche Wertpapiere und andere Schuldtitel	Marktansatz	Kurswert	95%–100% 0%–100%
ABS Wertpapiere	DCF-Verfahren	Credit-Spread-Kurven	0bsp–34%
		Restwert	0%–50%
		Ausfallrate	0%–8%
Aktienderivate	Optionspreismodell DCF-Verfahren	Aktienvolatilität	25%–120%
		Korrelation zwischen Aktien	– 100%–100%
		Dividendenrenditen	0%–20%
Zinsderivate	DCF-Verfahren Optionspreismodell	Swapzinssatz	30bsp–1 000bsp
		Inflationsswapzinssatz	120bsp–230bsp
		Inflationsvolatilität	1%–10%
		Zinsvolatilität	5%–100%
		Korrelation zwischen Zinssätzen	20%–100%
Kreditderivate	Optionspreismodell	Credit-Spread-Kurven	10bsp–150%
		Kreditkorrelation	20%–80%
		Restwert	5%–95%
		Kreditvolatilität	35%–50%
Devisenderivate	DCF-Verfahren Korrelationspreismodell	Zinskurven	30bsp–1 000bsp
		Devisenkorrelation	1%–30%
Rohstoffderivate	DCF-Verfahren Optionspreismodell	Korrelation zwischen Rohstoffen	– 100%–100%
		Swapzinssatz	70%–130%
		Rohstoffpreisvolatilität	35%–120%
Hybridderivate	Optionspreismodell	Parameterkorrelation	– 100%–100%
		Parametervolatilität	25%–120%

In der nachfolgend dargestellten Sensitivitätsanalyse wird die Auswirkung der Änderung von angemessenen möglichen alternativen Parameterwerten auf den Fair Value (nach Adjustments) aufgezeigt. Für zum Fair Value bewertete Bestände würde die positive Fair-Value-Änderung durch Nutzung angemessener möglicher Alternativen am 30. Juni 2014 173 Mio € (31. Dezember 2013: 142 Mio €) betragen, die negative –85 Mio € (31. Dezember 2013: –64 Mio €). Aufgrund der Darstellung nach Produkttypen und nicht nach Haltekategorien wie zum 31. Dezember 2013 ergeben sich andere Netting-Effekte bei der Ermittlung der Sensitivitäten.

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

Aufgeteilt auf die einzelnen Produkttypen ergeben sich folgende wesentliche Sensitivitätsauswirkungen:

(in Mio €)

	30. 6. 2014		31. 12. 2013	
	POSITIV	NEGATIV	POSITIV	NEGATIV
Festverzinsliche Wertpapiere und andere Schuldtitel	6	– 6	5	– 5
ABS Wertpapiere	3	– 1	3	– 2
Aktien	18	– 18	13	– 13
Aktienderivate	122	– 49	87	– 23
Zinsderivate	9	– 3	8	– 3
Kreditderivate	13	– 8	11	– 5
Devisenderivate	1	—	1	—
Rohstoffderivate	1	—	1	—
Hybridderivate	—	—	13	– 13
Summe	173	– 85	142	– 64

Bei den im Level 3 enthaltenen Aktienderivaten wurden für die Sensitivitätsanalyse folgende unbeobachtbare Parameter variiert (Stresstest): Spotpreise bei Hedge Funds, implizite Volatilität, Dividenden, implizite Korrelationen und die Annahmen zur Interpolation zwischen einzelnen am Markt beobachtbaren Parametern wie zum Beispiel Volatilitäten.

Bei den Zinsprodukten des Levels 3 wurden im Rahmen der Sensitivitätsanalyse folgende Parameter variiert: Zinsniveau und Zinskorrelationen.

Bei den Kreditderivaten wurden konservativere und aggressivere Werte für Korrelationen zwischen dem Fair Value des Kreditderivats (CDS) und dem jeweiligen Underlying und implizite Korrelationen als im Rahmen der Fair-Value-Ermittlung unterstellt. Für illiquide CDS wurden darüber hinaus rating-abhängige Shifts angenommen.

In Bezug auf Fremdkapitalinstrumente wurden im Rahmen der Sensitivitätsanalysen ratingabhängig die Credit-Spread-Kurven abgewandelt.

Fremdwährungsderivate wurden hinsichtlich des Zinsniveaus sowie der impliziten Volatilität variiert.

Bei Aktien wird der Spotpreis um einen relativen Wert abgewandelt.

Die folgenden Tabellen zeigen die Zuordnung der in der Bilanz zum Fair Value ausgewiesenen finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten zu den jeweiligen Levels der Fair-Value-Hierarchie:

(in Mio €)

	AM AKTIVEN MARKT BEOBACHTBARER BEIZULEGENDER ZEITWERT (LEVEL 1)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 2)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE NICHT AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER ¹ (LEVEL 3)	
	30. 6. 2014	31. 12. 2013	30. 6. 2014	31. 12. 2013	30. 6. 2014	31. 12. 2013
In der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert						
ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte						
Handelsaktiva	17 492	18 540	76 861	71 438	1 261	1 323
darunter: Derivate	2 052	1 989	63 465	60 314	1 043	973
aFVtPL-Finanzinstrumente	15 304	15 247	15 068	13 889	587	576
AfS-Finanzinstrumente ¹	2 280	2 799	1 611	862	103	230
Hedging Derivate	—	—	1 220	1 053	—	—
In der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert						
ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten						
Handelspassiva	4 407	4 510	70 686	67 609	2 062	1 416
darunter: Derivate	1 875	1 659	59 912	58 271	698	714
Hedging Derivate	—	—	564	373	—	—

¹ Der Bilanzposten AfS-Finanzinstrumente enthält per 30. Juni 2014 587 Mio € (31. Dezember 2013: 673 Mio €) mit Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente, die in der obigen Darstellung nicht enthalten sind.

In den folgenden Tabellen wird die Entwicklung von finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten dargestellt, die im Rahmen der Fair-Value-Hierarchie dem Level 3 zugeordnet sind:

(in Mio €)

	2014			
	HANDELS-AKTIVA	aFViPL-FINANZ-INSTRUMENTE	AfS-FINANZ-INSTRUMENTE	HEDGING DERIVATE
Bestand 1. 1. 2014	1 323	576	230	—
Zugänge				
Käufe	306	—	22	—
erfasste Gewinne ¹	251	—	1	—
Transfer aus anderen Levels	122	286	—	—
Sonstige Zugänge ²	33	—	3	—
Abgänge				
Verkauf/Tilgung	– 340	– 275	– 31	—
erfasste Verluste ¹	– 61	—	—	—
Transfer zu anderen Levels	– 297	—	– 122	—
Sonstige Abgänge	– 76	—	—	—
Bestand 30. 6. 2014	1 261	587	103	—

1 In GuV und Eigenkapital.

2 Hierin sind auch Veränderungen im Konsolidierungskreis enthalten.

(in Mio €)

	2014	
	HANDELS-PASSIVA	HEDGING DERIVATE
Bestand 1. 1. 2014	1 416	—
Zugänge		
Verkauf/Emission	739	—
erfasste Verluste ¹	104	—
Transfer aus anderen Levels	519	—
Sonstige Zugänge ²	43	—
Abgänge		
Rückkauf/Tilgung	– 269	—
erfasste Gewinne ¹	– 58	—
Transfer zu anderen Levels	– 410	—
Sonstige Abgänge	– 22	—
Bestand 30. 6. 2014	2 062	—

1 In GuV und Eigenkapital.

2 Hierin sind auch Veränderungen im Konsolidierungskreis enthalten.

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

(in Mio €)

	2013			
	HANDELS-AKTIVA	aFViPL-FINANZ-INSTRUMENTE	Afs-FINANZ-INSTRUMENTE	HEDGING DERIVATE
Bestand 1.1.2013	2 099	2 837	494	—
Zugänge				
Käufe	2 069	87	100	—
erfasste Gewinne ¹	53	2	9	—
Transfer aus anderen Levels	520	659	93	—
Sonstige Zugänge ²	195	5	21	—
Abgänge				
Verkauf/Tilgung	– 2 184	– 78	– 111	—
erfasste Verluste ¹	– 95	– 44	– 9	—
Transfer zu anderen Levels	– 1 212	– 2 879	– 293	—
Sonstige Abgänge	– 122	– 13	– 75	—
Bestand 31.12.2013	1 323	576	230	—

1 In GuV und Eigenkapital.

2 Hierin sind auch Veränderungen im Konsolidierungskreis enthalten.

(in Mio €)

	2013	
	HANDELS-PASSIVA	HEDGING DERIVATE
Bestand 1.1.2013	1 650	—
Zugänge		
Verkauf/Emission	565	—
erfasste Verluste ¹	185	—
Transfer aus anderen Levels	775	—
Sonstige Zugänge ²	72	—
Abgänge		
Rückkauf/Tilgung	– 512	—
erfasste Gewinne ¹	– 47	—
Transfer zu anderen Levels	– 1 146	—
Sonstige Abgänge	– 126	—
Bestand 31.12.2013	1 416	—

1 In GuV und Eigenkapital.

2 Hierin sind auch Veränderungen im Konsolidierungskreis enthalten.

36 Fair Values der Finanzinstrumente gemäß IFRS 7

Der Fair Value stellt den Preis dar, der im Rahmen eines geordneten Geschäftsvorfalles zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswertes bzw. für den Transfer einer Schuld vereinbart würde. Hierbei wird unterstellt, dass die Transaktion auf dem Hauptmarkt für das Instrument bzw. dem vorteilhaftesten Markt, zu dem die Bank Zugang hat, ausgeführt wird.

Die Fair Values wurden stichtagsbezogen auf Basis der zur Verfügung stehenden Marktinformationen sowie unternehmensindividueller Berechnungsmethoden ermittelt.

(in Mrd €)

AKTIVA	30. 6. 2014		31. 12. 2013	
	BUCHWERTE	BEIZULEGENDER ZEITWERT	BUCHWERTE	BEIZULEGENDER ZEITWERT
Barreserve	5,1	5,1	10,6	10,6
Handelsaktiva	95,6	95,6	91,3	91,3
aFvTPL-Finanzinstrumente	31,0	31,0	29,7	29,7
AfS-Finanzinstrumente				
davon bewertet				
at cost	0,6	0,6	0,7	0,7
Fair Value	4,0	4,0	3,9	3,9
HtM-Finanzinstrumente	0,2	0,2	0,2	0,2
Forderungen an Kreditinstitute	46,4	46,9	35,3	35,9
Forderungen an Kunden	107,0	112,6	109,6	114,2
davon Forderungen aus Finanzierungsleasing	2,0	2,0	2,0	2,0
Hedging Derivate	1,2	1,2	1,1	1,1
Insgesamt	291,1	297,2	282,4	287,6

(in Mrd €)

AKTIVA	AM AKTIVEN MARKT BEOBACHTBARER BEIZULEGENDER ZEITWERT (LEVEL 1)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 2)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE NICHT AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 3)	
	30. 6. 2014	31. 12. 2013	30. 6. 2014	31. 12. 2013	30. 6. 2014	31. 12. 2013
In der Bilanz nicht zum beizulegenden Zeitwert						
ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte						
Barreserve	—	—	5,1	10,6	—	—
HtM-Finanzinstrumente	0,1	0,2	0,1	—	—	—
Forderungen an Kreditinstitute	0,7	0,6	18,6	18,7	27,6	16,6
Forderungen an Kunden	0,6	0,6	15,7	14,3	96,3	99,3
davon Forderungen aus Finanzierungsleasing	—	—	—	—	2,0	2,0

(in Mrd €)

PASSIVA	30. 6. 2014		31. 12. 2013	
	BUCHWERTE	BEIZULEGENDER ZEITWERT	BUCHWERTE	BEIZULEGENDER ZEITWERT
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	54,7	54,9	47,8	48,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	108,7	110,1	107,9	108,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	29,2	32,1	31,8	34,1
Handelsspassiva	77,2	77,2	73,5	73,5
Hedging Derivate	0,6	0,6	0,4	0,4
Insgesamt	270,4	274,9	261,4	264,7

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

(in Mrd €)

PASSIVA	AM AKTIVEN MARKT BEOBACHTBARER BEIZULEGENDER ZEITWERT (LEVEL 1)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 2)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE NICHT AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 3)	
	30. 6. 2014	31. 12. 2013	30. 6. 2014	31. 12. 2013	30. 6. 2014	31. 12. 2013
In der Bilanz nicht zum beizulegenden Zeitwert						
ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	—	—	12,0	12,5	42,9	36,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	—	—	57,2	55,4	52,9	52,7
Verbriefte Verbindlichkeiten	9,5	9,8	7,1	9,0	15,5	15,3

Die Fair Values bestimmter zu Nominalwerten bilanzierter Finanzinstrumente entsprechen nahezu ihren Buchwerten. Hierunter fallen etwa Barreserve sowie Forderungen und Verbindlichkeiten ohne eindeutige Fälligkeit oder Zinsbindung. Diese Instrumente werden regelmäßig mit Ihrem Rückzahlungsbetrag übertragen (zum Beispiel Rückzahlung einer täglich fälligen Einlage zum Nominalbetrag), so dass Preisnotierungen für identische bzw. ähnliche Instrumente auf inaktiven Märkten vorliegen. Entsprechend werden diese Instrumente dem Level 2 zugeordnet.

Bei den übrigen Forderungen werden die zukünftig erwarteten Cashflows mit aktuellen Zinssätzen unter Berücksichtigung der jeweiligen Spreads auf den Barwert diskontiert. Der hier berücksichtigte Spread wird bei Forderungen auf Basis von Basel III-konformen Expected-Loss-Werten sowie Eigenkapitalkosten ermittelt. Hierbei handelt es sich um interne Verfahren zur Ermittlung von Expected-Loss-Werten, die nicht am Markt beobachtbar sind. Da die Credit Spreads für die Ermittlung der Fair Values der übrigen Forderungen wesentlich sind, werden diese Instrumente dem Level 3 zugeordnet.

Für die an Börsen gehandelten Wertpapiere und Derivate sowie bei börsennotierten Schuldtiteln wird auf quotierte Marktpreise zurückgegriffen. Diese Instrumente werden dem Level 1 zugeordnet. Der Fair Value der übrigen Wertpapiere wird als Barwert der zukünftig erwarteten Cashflows ermittelt. Hier werden die in Note 35 beschriebenen Methoden zur Bestimmung der Fair Value Levels angewandt.

Bei den übrigen Verbindlichkeiten werden die zukünftig erwarteten Cashflows mit aktuellen Zinssätzen unter Berücksichtigung von intern ermittelten Funding-Aufschlägen auf den Barwert diskontiert. Die Funding-Aufschläge entsprechen den Parametern, die die Bank bei der Preisfestsetzung ihrer eigenen Emissionen zugrunde legt. Diese Funding-Aufschläge stellen intern ermittelte Parameter dar, die für die Bestimmung des Fair Values wesentlich sind, entsprechend werden die übrigen Verbindlichkeiten dem Level 3 zugeordnet.

Die Fair Values der Zins- und Zins-Währungs-Swap-Vereinbarungen sowie Zinstermingeschäfte werden auf Basis abgezinster Cashflows ermittelt. Dabei werden die für die Restlaufzeit der Finanzinstrumente geltenden Marktzinssätze verwendet.

Der Fair Value von Devisentermingeschäften wird auf Basis von aktuellen Terminkursen bestimmt. Optionen werden mittels Kursnotierungen oder anerkannter Modelle zur Ermittlung von Optionspreisen bewertet. Als Bewertungsmodelle dienen für einfache europäische Optionen die gängigen Black & Scholes (Aktien-, Währungs- und Indexinstrumente) oder lognormalen Modelle (Zinsinstrumente). Bei komplexeren Instrumenten werden die Zinsen über Term-Structure-Modelle mit der aktuellen Zinsstruktur sowie Caps- und Swaption-Volatilitäten als bewertungsrelevante Parameter simuliert. Die Auszahlungsstruktur der Aktien bzw. Indizes der komplexen Instrumente wird entweder mittels Black & Scholes oder eines stochastischen Volatilitäts-Modells mit Aktienpreisen, Volatilitäten, Korrelationen und Dividendenerwartungen als Parameter bewertet. Hier werden die in Note 35 beschriebenen Methoden zur Bestimmung der Fair Value Levels angewandt.

Anteile an Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen werden nach der Equity-Methode bewertet, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Anteile an nicht konsolidierten oder nicht at-Equity bewerteten börsennotierten Unternehmen werden grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert angesetzt.

Soweit bei nicht börsennotierten Eigenkapitalinstrumenten der Fair Value nicht zuverlässig ermittelt werden kann, erfolgt die Bilanzierung zu Anschaffungskosten.

In der HVB Group beträgt die Differenz zwischen den Fair Values und den Buchwerten per 30. Juni 2014 bei den Aktiva 6,1 Mrd € (31. Dezember 2013: 5,2 Mrd €) und bei den Passiva 4,5 Mrd € (31. Dezember 2013: 3,3 Mrd €). Der Saldo dieser Werte beläuft sich per 30. Juni 2014 auf 1,6 Mrd € (31. Dezember 2013: 1,9 Mrd €). Bei der Gegenüberstellung der Buchwerte bzw. Fair Values der abgesicherten Grundgeschäfte ist zu beachten, dass ein Teil der stillen Reserven/stillen Lasten bereits im Hedgeanpassungsbetrag erfasst worden ist.

37 Angaben zur Aufrechnung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Im Geschäftsjahr 2013 sind erstmals die gemäß IFRS 7 (Offsetting-Disclosure) erforderlichen Angaben zur Aufrechnung von Finanzinstrumenten darzustellen. In den folgenden zwei Tabellen sind getrennt die bilanzierten finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten enthalten, die gemäß IAS 32.42 bereits in der Bilanz saldiert wurden (Offsetting/Netting) sowie die Finanzinstrumente, die Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind, aber nicht den bilanziellen Saldierungskriterien genügen.

Finanzielle Vermögenswerte, die einem Netting in der Bilanz unterliegen oder Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind:

(in Mio €)

	FINANZIELLE VERMÖGENS- WERTE (BRUTTO)	BILANZIELL AUFGERECH- NETE FINANZI- ELLE VERBIND- LICHKEITEN (BRUTTO)	BILANZIERTE FINANZIELLE VERMÖGENS- WERTE (NETTO)	NICHT BILANZIERTE BETRÄGE			NETTOBETRAG 30. 6. 2014
				EFFEKTE VON AUFRECH- NUNGSRAH- MENVEREIN- BARUNGEN	SICHERHEITEN IN FORM VON FINANZ- INSTRUMENTEN	BARSICHER- HEITEN	
Derivate ¹	85 099	– 17 319	67 780	– 46 249	– 2 796	– 7 446	11 289
Reverse Repos ²	29 337	– 7 707	21 630	—	– 21 317	—	313
Forderungen ³	22 978	– 1 326	21 652	—	—	—	21 652
Insgesamt 30. 6. 2014	137 414	– 26 352	111 062	– 46 249	– 24 113	– 7 446	33 254

1 Derivate werden in den Bilanzposten Handelsaktiva und Hedging Derivate ausgewiesen.

2 Reverse Repos werden in den Notes Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden ausgewiesen.

3 Betrifft nur Kontokorrentkonten und Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben, die in den Notes Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden ausgewiesen werden.

Finanzielle Verbindlichkeiten, die einem Netting in der Bilanz unterliegen oder Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind:

(in Mio €)

	FINANZIELLE VERBINDLICH- KEITEN (BRUTTO)	BILANZIELL AUFGERECH- NETE FINANZI- ELLE VERMÖ- GENSWERTE (BRUTTO)	BILANZIERTE VERBINDLICH- KEITEN (NETTO)	NICHT BILANZIERTE BETRÄGE			NETTOBETRAG 30. 6. 2014
				EFFEKTE VON AUFRECH- NUNGSRAH- MENVEREIN- BARUNGEN	SICHERHEITEN IN FORM VON FINANZ- INSTRUMENTEN	BARSICHER- HEITEN	
Derivate ¹	80 368	– 17 319	63 049	– 46 249	– 881	– 9 608	6 311
Repos ²	39 620	– 7 707	31 913	—	– 31 913	—	—
Verbindlichkeiten ³	72 968	– 1 326	71 642	—	—	—	71 642
Insgesamt 30. 6. 2014	192 956	– 26 352	166 604	– 46 249	– 32 794	– 9 608	77 953

1 Derivate werden in den Bilanzposten Handelspassiva und Hedging Derivate ausgewiesen.

2 Repos werden in den Notes Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ausgewiesen.

3 Betrifft nur Kontokorrentkonten und Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben, die in den Notes Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ausgewiesen werden.

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

Finanzielle Vermögenswerte, die einem Netting in der Bilanz unterliegen oder Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind:

(in Mio €)

	FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE (BRUTTO)	BILANZIELL AUFGERECHNETE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN (BRUTTO)	BILANZIERTE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE (NETTO)	NICHT BILANZIERTE BETRÄGE			NETTOBETRAG 31. 12. 2013
				EFFEKTE VON AUFRÜH- NUNGSRAH- MENVEREIN- BARUNGEN	SICHERHEITEN IN FORM VON FINANZ- INSTRUMENTEN	BARSICHER- HEITEN	
Derivate ¹	79 859	– 15 530	64 329	– 44 890	– 2 381	– 7 316	9 742
Reverse Repos ²	11 401	– 924	10 477	—	– 9 970	—	507
Forderungen ³	22 292	– 1 209	21 083	—	—	—	21 083
Insgesamt 31. 12. 2013	113 552	– 17 663	95 889	– 44 890	– 12 351	– 7 316	31 332

1 Derivate werden in den Bilanzposten Handelsaktiva und Hedging Derivate ausgewiesen.

2 Reverse Repos werden in den Notes Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden ausgewiesen.

3 Betrifft nur Kontokorrentkonten und Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben, die in den Notes Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden ausgewiesen werden.

Finanzielle Verbindlichkeiten, die einem Netting in der Bilanz unterliegen oder Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind:

(in Mio €)

	FINANZIELLE VERBINDLICH- KEITEN (BRUTTO)	BILANZIELL AUFGERECHNETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE (BRUTTO)	BILANZIERTE VERBINDLICH- KEITEN (NETTO)	NICHT BILANZIERTE BETRÄGE			NETTOBETRAG 31. 12. 2013
				EFFEKTE VON AUFRÜH- NUNGSRAH- MENVEREIN- BARUNGEN	SICHERHEITEN IN FORM VON FINANZ- INSTRUMENTEN	BARSICHER- HEITEN	
Derivate ¹	76 547	– 15 530	61 017	– 44 890	– 361	– 9 430	6 336
Repos ²	24 546	– 924	23 622	—	– 22 679	—	943
Verbindlichkeiten ³	68 865	– 1 209	67 656	—	—	—	67 656
Insgesamt 31. 12. 2013	169 958	– 17 663	152 295	– 44 890	– 23 040	– 9 430	74 935

1 Derivate werden in den Bilanzposten Handelspassiva und Hedging Derivate ausgewiesen.

2 Repos werden in den Notes Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ausgewiesen.

3 Betrifft nur Kontokorrentkonten und Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben, die in den Notes Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ausgewiesen werden.

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit denselben Kontrahenten sind gemäß IAS 32.42 aufzurechnen und in der Bilanz mit dem Nettowert auszuweisen, wenn eine Saldierung der bilanzierten Beträge zum gegenwärtigen Zeitpunkt rechtlich durchsetzbar ist und es beabsichtigt ist, die Abwicklung auf Nettobasis im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit vorzunehmen oder gleichzeitig den Vermögenswert zu verwerten und die Verbindlichkeit abzulösen. Die Tabellen zeigen für diese Bilanzsaldierungen eine Überleitung von den Bruttobeträgen vor Saldierung über die aufgerechneten Beträge zu den Nettobeträgen nach Saldierung. Die bilanziellen Saldierungen betreffen bei der HVB Group Transaktionen mit zentralen Kontrahenten, nämlich die OTC-Derivate (Verrechnung der sich auf Währungsebene ausgleichenden positiven und negativen Marktwerte) sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften (Reverse Repos und Repos), die mit demselben Central Counterpart (CCP) abgeschlossen wurden. Daneben werden auch Derivate an Terminbörsen (Listed future-styled Derivatives) und aufrechenbare, täglich fällige Forderungen und Verbindlichkeiten mit denselben Kontrahenten im Bankgeschäft in der Bilanz saldiert.

In der Spalte „Effekte von Aufrechnungsrahmenvereinbarungen“ sind die Finanzinstrumente ausgewiesen, die einer rechtlich durchsetzbaren zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung (Master Netting Agreements) oder einer ähnlichen Vereinbarung unterliegen, aber wegen Nichterfüllung der oben genannten Aufrechnungsvoraussetzungen von IAS 32.42 nicht in der Bilanz saldiert werden. Hierunter fallen bei der HVB Group OTC-Derivate und Repo-Geschäfte mit individuellen Kontrahenten, mit denen rechtlich durchsetzbare Aufrechnungsrahmenvereinbarungen für eine Verrechnung im Fall eines Ausfalls bestehen.

Zudem sind in den Tabellen die in diesem Zusammenhang verpfändeten beziehungsweise erhaltenen Sicherheiten in Form von Finanzinstrumenten und Barsicherheiten dargestellt.

38 Angaben über Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Neben den Beziehungen zu verbundenen und in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen kommt es bedingt durch die Integration der HVB in die UniCredit Gruppe zu einer Vielzahl von Transaktionen mit der UniCredit S.p.A. und weiteren verbundenen, aber nicht einbezogenen Unternehmen der UniCredit Gruppe. Die diesbezüglichen quantitativen Informationen sind den Angaben zur Bilanz und GuV zu entnehmen.

Der HVB kommt innerhalb der UniCredit Gruppe die Rolle des Kompetenzzentrums für Markets- und Investment Banking für die gesamte Gruppe zu. In dieser Rolle fungiert die HVB unter anderem als Counterpart für Derivategeschäfte der Konzernunternehmen der UniCredit Gruppe. Hierbei handelt es sich im Regelfall um Hedging Derivate, die über die HVB an den Markt externalisiert werden.

Darüber hinaus platziert die HVB Liquiditätsüberschüsse effizient bei Gesellschaften innerhalb der UniCredit Gruppe. Weitere Informationen bezüglich des Exposures gegenüber der UniCredit und deren Tochtergesellschaften sind im Risk Report des Geschäftsberichtes 2013 im Kapitel Risikoarten im Einzelnen im Abschnitt „Banks, Insurance Companies“ dargestellt.

Die HVB hat, ebenso wie weitere verbundene Unternehmen, IT-Aktivitäten an ein mit der Bank verbundenes Unternehmen, die UniCredit Business Integrated Solutions S.C.p.A. (UBIS) ausgelagert. Ziel ist dabei die Hebung von Synergien sowie die Möglichkeit der Bank via Service Level Agreement schnelle und qualitativ hochwertige IT-Services bieten zu können. Im ersten Halbjahr 2014 fielen bei der HVB für diese Services Aufwendungen in Höhe von 282,9 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 279,8 Mio €) an. Dem standen Erträge aus erbrachten Dienstleistungen und Leistungsverrechnungen in Höhe von 5,6 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 4,4 Mio €) gegenüber. Ferner kam es zum Erwerb von Softwareprodukten von der UBIS in Höhe von 0,9 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 4,2 Mio €).

Darüber hinaus hat die HVB an die UBIS bestimmte Back-Office-Aktivitäten übertragen. In diesem Zusammenhang stellt die UBIS der HVB und weiteren verbundenen Unternehmen über ein einheitliches Geschäfts- und Betriebsmodell Abwicklungsleistungen bereit. Für diese Services wurden seitens der HVB im ersten Halbjahr 2014 35,0 Mio € (erstes Halbjahr 2013: 34,7 Mio €) aufgewendet.

Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen werden grundsätzlich zu Marktpreisen durchgeführt.

Forderungen an nahestehende Personen, eingegangene Haftungsverhältnisse für diese sowie Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar: Der HVB nahestehende Personen sind Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder des Executive Management Committee der UniCredit S.p.A. und jeweils deren nahe Familienangehörige.

(in T€)

	30. 6. 2014			31. 12. 2013		
	FORDERUNGEN	EINGEGANGENE HAFTUNGS- VERHÄLTNISSSE	VERBINDLICH- KEITEN	FORDERUNGEN	EINGEGANGENE HAFTUNGS- VERHÄLTNISSSE	VERBINDLICH- KEITEN
Mitglieder des Vorstands der UniCredit Bank AG	1 318	7	8 208	937	7	6 011
Mitglieder des Aufsichtsrats der UniCredit Bank AG	470	—	3 518	4 682	15	8 425
Mitglieder des Executive Management Committee ¹	—	—	93	—	—	—

¹ Ohne Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der UniCredit Bank AG.

Kredite an Mitglieder des Vorstands und deren nahestehende Familienangehörige wurden als Dispositionskredite mit Zinssätzen zu 6% und Laufzeiten „bis auf Weiteres“ sowie Hypothekendarlehen mit Zinssätzen zwischen 3,3% und 3,96% und Fälligkeiten in den Jahren 2016 bis zu 2021 ausgereicht.

Kredite an Mitglieder des Aufsichtsrats und deren nahestehende Familienangehörige wurden als Dispositionskredite mit Zinssätzen zu 6% und Laufzeiten „bis auf Weiteres“, Kontokorrentkredite mit Zinssätzen zwischen 6% und 11,15% und Laufzeiten „bis auf Weiteres“ sowie Hypothekendarlehen mit Zinssätzen zwischen 3,21% und 4,35% und Fälligkeiten in den Jahren 2015 bis 2018 ausgereicht.

Alle mit dem aufgeführten Personenkreis getätigten Bankgeschäfte wurden zu marktüblichen Konditionen und Sicherheiten abgeschlossen.

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

39 Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands

Aufsichtsrat

Federico Ghizzoni **Vorsitzender**

Peter König **Stellv. Vorsitzende**
Dr. Wolfgang Sprißler

Mitglieder

Mirko Davide Georg Bianchi
seit 2. 6. 2014

Aldo Bulgarelli

Beate Dura-Kempf

Klaus Grünewald

Werner Habich

Dr. Marita Kraemer
seit 1. 1. 2014

Dr. Lothar Meyer

Marina Natale
bis 2. 6. 2014

Klaus-Peter Prinz

Jens-Uwe Wächter

Vorstand

Dr. Andreas Bohn	Corporate & Investment Banking
Peter Buschbeck	Commercial Banking/ Privatkunden Bank
Jürgen Danzmayr bis 30. 6. 2014	Commercial Banking/ Privatkunden Bank (Schwerpunkt Private Banking)
Lutz Diederichs	Commercial Banking/ Unternehmer Bank
Peter Hofbauer	Chief Financial Officer (CFO)
Heinz Laber	Human Resources Management, Global Banking Services
Andrea Umberto Varese	Chief Risk Officer (CRO)
Dr. Theodor Weimer	Sprecher des Vorstands

München, den 29. Juli 2014

UniCredit Bank AG
Der Vorstand



Dr. Bohn



Buschbeck



Diederichs



Hofbauer



Laber



Varese



Dr. Weimer

UniCredit Bank AG
Kardinal-Faulhaber-Straße 1
80333 München
unterzeichnet durch

Sandra Braun

Isabella Molinari